This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08245760 1

6410

2.-
40
240

* Anon.

I 4652
2-9-12

Die

Entstehung des Lehnswesens.

Von

Viktor Menzel.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Schotte.

1890.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
581677
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1912 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Dem Andenken meines verstorbenen Vaters,

des königlichen Gymnasialdirektors

Carl Friedrich Menzel

in Kindesliebe.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

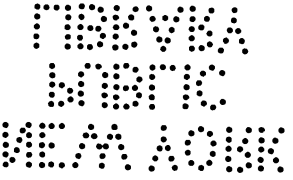

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Ansicht von Waitz und Roth	1—24
a. Ansicht von Waitz	1—18
b. Ansicht von Roth	18—24
III. Untersuchung	24—103
A. Beneficialwesen	25—62
a. Merovingische Krongutsvergabungen	25—41
Beweise Roth's	25—32
Beweise Waitz's	32—39
Resultat	39—41
b. Prekaria und Beneficium	41—57
Unterschiede	42—43
Gemeinsames	43—46
Das Wort beneficium in den Prekarien	46—47
Faktischer Zusammenhang	47—57
„Säkularisation" 48—55. — Zeit der Entstehung des Beneficiums 55—56. — Precariae verbo regis und Beneficien 56—57.	
c. Entstehung des Beneficiums	57—62
Name	58
Widerruflichkeit	58
Anwendung auf Krongut	58—59
Thronfall	59—61
Zwecke	61—62
B. Vassallität	62—82
a. Roth über Vassallität und Antrustionat, und Beurteilung	62—66
b. Vassallität und mundium	66—69
Roth gegen Waitz	66—68
mundium als Begriff	68
Se commendare	69
Königsschutz und Vassallität	69
c. Vassallitische Kommendation	69—74
d. Privatvassallität	74—78
e. Königliche Vassallität	78—79
f. Vassallität und Treueid	79—82

C. Vassallität und Beneficiat . . . . . 82—86
D. Seniorat . . . . . 86—103
a. Begriff . . . . . 86—87
b. Roth und Waitz gegeneinander, und Beurteilung 87—88
c. Amtsübergangs-Modi . . . . . 88—89
d. Heribannation . . . . . 89—95
e. Jurisdiktion . . . . . 95—102
f. Beneficiar, Vassall, Beamter . . . . . 102—103

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Benützt:

Beugnot, Sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martel (Mémoire de l'Institut, Académie des Inscriptions XIX, 2). 1853.

Breysig, Karl Martell. 1869.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 1881.*)

Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger (Berl. Stzgs.-Ber. III). 1885.

Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens (Zeits. d. Savigny-Stftg. Germ. Abt. VIII). 1887.

Brunner, Zur Geschichte des fränkischen Gefolgswesens (Ib. IX). 1888.

Dahn, Geschichte der deutschen Urzeit II. 1888.

Deloche, La trustis et l'antrustion royal. 1873.

Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger. 1889.

Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht. 1877.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I (5. Aufl.) 1843.

Faugeron, Les bénéfices et la vassallité au 9e siècle. 1868.

Fustel de Coulanges, Les origines du régime féodal (Revue des deux mondes). 1873.

Glasson, L'histoire du droit et des Institutions de la France III. 1889.

Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741--52. 1863.

v. Inama-Sternegg, Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (Staats- und sozialwissensch. Forsch. ed. Schmoller, Bd. 1 H. 1). 1878.

Kaufmann, Die Säkularisation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells (Hildebrandts Jahrb. XXII). 1874.

Kaufmann, Die Entstehung der Vassallität eine Folge wirtschaftlicher Veränderungen (Jahrb. f. Nationalökon.) 1874.

Kraus (Tübinger Quartalschr. XLVII). 1865.

Laband (Literarisches Centralbl.) 1863.

Löning, Deutsches Kirchenrecht II. 1878.

Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich. 1886.

Oelsner, König Pippin. 1871.

Pardessus, Loi salique. 1843.

Ribbek, Die sogenannte divisio des fränkischen Kirchenguts. 1883.

*) Die Auflage von 1887 war mir zur Zeit nicht zuhanden.

Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter I. 1873.
Roth, Krongutsverleihungen unter den Merovingern. 1848.
Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850.
Roth, Feudalität und Unterthanenverband. 1863.
Roth, Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern (Münchner hist. Jahrb.) 1864.
Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1881.
Secretan, Essai sur la féodalité (Mém. et doc. publ. p. l. société d'hist. de la Suisse Romande XVI). 1858.
Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 1860.
Waitz, Ursprung der Vassallität (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss.) 1856.
Waitz, Anfänge des Lehenwesens (v. Sybels hist. Zeits. XIII). 1865.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I—II 2. Aufl. 1865—70. III—IV 2. Aufl. 1883—5. I—II 3. Aufl. 1880—2.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte II. 1871—2.

Abkürzungen:

DRG = Deutsche Rechtsgeschichte. — DStuRG = Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — DKR = Deutsches Kirchenrecht. — GdB = Geschichte des Beneficialwesens. — FuU = Feudalität und Unterthanenverband. — SdKG = Säkularisation des Kirchenguts (unter den Karolingern). — LBddRuRG = Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. — UdV. = Ursprung der Vassallität. — AdL = Anfänge des Lehenwesens. — VG = (Deutsche) Verfassungsgeschichte.

Um über die Frage nach dem Ursprunge des Lehns- I.
wesens zu der Klarheit zu kommen, die sie verdient und immer noch nicht hat, thut man gut, auf die Ausgangspunkte der ausgedehnten einschlägigen Diskussion, auf die beiden Ansichten, welche ziemlich für alle späteren mehr oder weniger bestimmend waren, und ihre Begründung zurückzugehen. Es sind dies, wie bekannt, die Ansichten von Waitz und Roth. Was Beide gegenüber dem älteren Standpunkte, wie er von Montesquieu und Eichhorn vertreten ist, gemein haben, bedarf hier weder der Darlegung, noch der Erörterung. Es ist längst angenommen, steht fest. Die Herleitung des Lehns- aus dem Gefolgswesen schlechthin, die Basierung des merovingischen Staates auf den Dienstverband, die Deutung des Leudesnamens auf Gefolgsleute, und was darum und daran hing, sind abgethane Dinge, quiescant in pace. Nur was die beiden Forscher von Positivem geben, im Kampfe gegen einander, mufs uns interessieren: denn hier begegnen wir allen puncta salientia, auf die es noch uns ankommen mufs, die, in zahlreichen Einzeluntersuchungen behandelt, doch weder einzeln zur Erledigung gelangt, noch in ihrem Gesamtzusammenhange klargelegt sind; allen Sperrriegeln, die beiseit zu räumen blieben, und beinahe auch schon allen Fundstellen. Dies Positive Beider also sei zunächst kurz, aber vollständig hingestellt.

Nach Waitz erscheint die Entstehung des Lehns- II.a.
wesens als ein Zusammenwachsen dreier verschiedener Ele-

mente: des Beneficialwesens im engern Sinne, der Vassallität, der Immunität.

Aus den bei der Eroberung Galliens Krongut gewordenen Landkomplexen, sagt Waitz, wurden von den Merovingern an ihre Getreuen Verleihungen vorgenommen. Diese, bezeichnet mit den Ausdrücken munus, munificentia, largitas, welch letzterer Name dann auch dem verliehenen Landstücke selbst beigelegt wird, sind meist Schenkungen gewesen.[1]) Jedoch waren dies — sagt Waitz — nicht Schenkungen zu voller Kraft, in der Bedeutung, die wir jetzt mit dem Worte verbinden; sie waren nicht bedingungslos und nicht jedes Anrecht des Schenkers an das Geschenkte für immer aufhebend. Vielmehr behielt das vergabte Land auch fernerhin den Namen des Kronguts, fiscus, und schon daraus erhellt, dafs man es vom reinen Eigentume unterschied, seine Zugehörigkeit zum nicht verliehenen Kronlande nicht als völlig aufgehoben betrachtete. Verfügungen über so erhaltenes Land zu Gunsten von Erben oder Fremden bedurften fortdauernd königlicher Erlaubnis oder Bestätigung, aufser in den Fällen, wo bei der Schenkung auch unbeschränktes Verfügungsrecht ausdrücklich übertragen ward. Es fand demnach faktisch (sagt Waitz) gewöhnlich der später sogenannte Lehnfall statt. In den regelmäfsigen Fällen ward ferner auch beim Tode des Verleihers Bestätigung seitens des Nachfolgers, wenn nicht gefordert, so doch nachgesucht; hiermit hatte faktisch auch der Thronfall Geltung. Treue des Beschenkten war die Bedingung, unter welcher allein die Schenkung Gültigkeit behielt; mit der Verletzung jener verlor er diese; zwar oft auch sein reines Eigentum: aber doch nicht immer dieses zugleich mit jener: man unterschied Beides. Waren demnach alle Unterthanen zur

[1]) VG. 3. Aufl. II. 1, 309 f.

Treue gegen den König verpflichtet, so doch die von ihm mit Krongut Beschenkten zu einer besonderen, höheren Treue,[1]) bei deren Nichteinhaltung faktisch Widerruflichkeit galt.

Aber nicht alle Landverleihungen der Merovinger (sagt Waitz) sind solche Schenkungen mit Vorbehalt gewesen. Es sind schon damals auch solche Landvergabungen von Seiten der Könige, wenn auch nicht häufig,[2]) vorgekommen, wie sie bei der Kirche Regel waren: Verleihungen zu Nieſsbrauch.

Es war im römischen Recht die Möglichkeit gegeben, daſs ein Freier einem andern Freien ein Stück Landes zu Gebrauch gab, ohne daſs er selbst auf das Eigentumsrecht daran verzichtete, oder der andere deshalb in irgend ein Pflichtverhältnis zu ihm trat: vielmehr war dies nur ein Vertrag auf Zeit zwischen pares. Der Beliehene konnte sich zu einem bestimmten Entgelt verbinden, und diese Art der Bodenverleihung trug vorzugsweise den eigentlich allgemeineren Namen des ususfructus; oder er übernahm gar keine Gegenleistung, aber die Zeit der Vertragsgültigkeit blieb unbestimmt und dem Verleiher die Freiheit, in jedem beliebigen Augenblick das Verliehene zurückzufordern: solche Vergabung nannte man precarium. Dieser Name kam jedoch allmählich für eine davon ganz verschiedene Art von Nieſsbrauchverleihungen, welche im Kirchenrecht des Mittelalters erscheint, gleichfalls in Anwendung und nahm allmählich die Form precaria an, welche mit der älteren lange allenthalben zusammengestellt ward, ohne daſs eine Trennung beider in der Bedeutung eingetreten wäre; wollte man ein dem eigentlichen precarium zukommendes Merkmal bewahrt wissen, so bedurfte es dazu der ausdrücklichen Nennung dieses Merkmals.[3])

[1]) L. c. 315 ff. AdL. 91. — [2]) VG. l. c. 309. — [3]) L. c. 290 ff (auch 291, N 4).

Jene von der Verleihung ohne Entgelt mit Widerruflichkeit ad libitum, d. i. von dem eigentlichen precarium, wesentlich verschiedene Gattung von Landverleihungen nun (sagt Waitz), für die derselbe Name, dann aber immer häufiger speziell in der Form precaria, in Gebrauch kam, ist gleich dem (eigentlichen) precarium uud dem (eigentlichen) usufructus im römischen Rechte begründet. Es ist die Art, auf welche es hier ankommt, die, in welcher die sogenannten agri vectigales[1]) verpachtet zu werden pflegten. Da des Censors Amtsführung ein lustrum währte, und er es war, der die Pachtverträge für die Gemeindeländereien des römischen Staates abschlofs, so bestimmte das römische Recht eine Erneuerung dieser Verträge immer nach Ablauf von fünf Jahren. Nichtzahlung des bedungenen Pachtzinses hob die Gültigkeit des Vertrages auf. Pachtverträge auf kürzere oder längere Zeit kamen daneben vor. Dieselben Bestimmungen wurden übertragen auch auf die Pachtverträge über römisches Tempel- und Priestergut; in das Mittelalter nahm sie unter dem, wie gesagt, aus eigentlich ganz anderem Gebiete entlehnten und durch Veränderung gebildeten Namen precaria die christliche Kirche herüber.[2]) An Gründen, die genannten Bestimmungen auf Verleihungen anzuwenden, fehlte es ihr nicht: dieselben boten zwar dem Beliehenen ganz andere Vorteile, als die Bestimmungen des eigentlichen precarium: war er hier vor willkürlicher Entziehung des Leihgutes nicht im mindesten geschützt, so boten sich ihm dort alle Garantien eines geregelten Kontraktes, die der Verleiher zu irritieren nicht berechtigt war;[3]) gab aber andrerseits die Kirche solchen Frommen, die ihr Schenkungen an liegendem Gute zu machen geneigt waren, Aussicht, unter so vorteilhaften Bedingungen den Nieſsbrauch derselben zu behalten, so

[1]) Vgl. Löning, DKR II. 714 ff., dem hier Waitz folgt. — [2]) VG. l. c. 292. — [3]) Vgl. Löning a. a. O. 715.

liefs sich erwarten, dafs ihre Zahl sich mehren werde. Ferner war der Vorteil der verleihenden Kirche auch in den Bedingungen nicht aus dem Auge gelassen: ohne einen Schein von Willkür konnte sie bei Unzuverlässigkeit in der Zinszahlung den Vertrag kündigen, bei sonstiger Unzufriedenheit nach Ablauf seiner Dauer seine Erneuerung ablehnen. So wandte sie denn dies Verfahren der precaria mehr und mehr bei ihren Landverleihungen überhaupt an. Neben der 5jährigen Erneuerung liefs sie gewöhnlich bei vorheriger Abmachung eine Vertragsdauer von längerer, ja von Lebens- und einzeln über Lebenszeit zu; auf jenem kurzen Termin (sagt Waitz) ist vielleicht niemals bestanden worden.[1]) Sodann ward Nichteinziehung auch bei Zinsausfall häufig, später stets ausbedungen. So wandelte sich in manchem Punkte der ältere Modus zu Gunsten des Empfängers. Es kamen auch precariae mit verschwindend geringem Zinse, also einem Scheinzinse, oder mit gar keinem vor; dann erschienen sie gradezu als Wohlthaten, und so nannte man sie auch: beneficia.[2]) Wie schon bemerkt, wurden aber (nach Waitz) das eigentliche precarium und diese eigentliche precaria nicht als zwei verschiedene Dinge auseinandergehalten: beide, im römischen Rechte wurzelnd, Niefsbrauch betreffend, durch jene neueren Umgestaltungen der precaria einander faktisch wesentlich angenähert, galten als dasselbe in rein äusserlicher Modifikation; auch die Bezeichnung ex beneficio, per beneficium, zunächst noch nicht technisch, ward nicht etwa blofs den zinslosen Prekarien zu teil; alle drei Ausdrücke (beneficium, precarium, precaria) wurden vielmehr samt ususfructus promiscue auf alle Arten von Niefsbrauchverleihungen angewandt.[3]) Und in der Anwendung der Verleihungsarten, wie in der der Namen sind der Kirche die weltlichen Grofsgrundbesitzer nachgefolgt.

---

[1]) A. a. O. 300. — [2]) Ib. 296. — [3]) A. a. O. 297. 299. UdV. 103.

Gemeinsam ist damals (sagt Waitz) allen diesen kirchlichen Verleihungsgattungen, dafs das verliehene Gut beim Tode des Verleihers nicht zurückfällt, der „Thronfall“ nicht gilt: es hat dies seine Ursache nur darin, dafs das Stift als das verleihende Subjekt betrachtet ward, seine wechselnden Vorsteher nur als dessen zeitweilige Vertreter.[1])

Gleich den übrigen weltlichen Grofsgrundbesitzern der merovingischen Zeit nun haben auch die Könige selbst in manchen, wenn auch nur selteneren Fällen (sagt Waitz) den prekarischen Verleihungsmodus der Kirche auf ihre Gutsverleihungen angewandt.[2]) Da ja aber ihre übrigen Vergabungen vielfach ebenfalls den Charakter von Nieſsbrauchvergabungen trugen,[3]) so konnte es nicht fehlen, dafs zwischen diesen und jenen eine Ähnlichkeit empfunden wurde; hiermit war ihnen die Tendenz gegeben, sich mit einander zu verbinden. Es war noch etwas aufserdem, was diese Tendenz verstärken mufste.

Die Merovinger (behauptet Waitz) haben das Kirchengut, vorzüglich und zunächst dasjenige, welches aus königlichen Schenkungen herrührte, als ihnen zur Verfügung stehend betrachtet.[4])

Sie haben, auf dieses Recht, welches von der Kirche vergeblich wiederholt bekämpft wurde, gestützt, öfters Nieſsbrauchverleihungen von Kirchengut an Laien angeordnet, welche von Seiten der Kirche in prekarischer Form vor sich gingen, aber als durch beneficium des Königs geschehen bezeichnet wurden. Dies mufste einmal zu Gunsten einer häufigeren Anwendung der precaria seitens der Könige wirken; sodann lag es nahe, dafs die Anschauung der Zeit dadurch beeinflufst ward; dafs man diese sogenannten precariae verbo regis von jenen zuweilen vorkommenden Prekarien der Könige selbst, wie auch ihren

[1]) UdV. 104. AdL. 106. VG. 1 c. 301. — [2]) VG. 311 ff. — [3]) Vgl. o. S. 2 f. — [4]) UdV. 135 u. ö.

sonstigen Verleihungen, den Schenkungen mit Vorbehalt, nicht streng schied. Sie begannen vielmehr allmählich alle Prekarien oder Beneficien zu heifsen.

Die alte Art der Krongutverleihungen aber überhaupt aufzugeben oder vielmehr durch Verschmelzung mit der von der Kirche übernommenen Form wesentlich umzuwandeln, wurden (nach Waitz) die fränkischen Machthaber bewogen durch die mehr und mehr sich geltend machende Tendenz der Vererbung jener ältern „Schenkungen". Diese Tendenz, an sich naturgemäfs, mufste sich verstärken infolge der durch die Willkür der Könige gegebenen Besitzunsicherheit. Ohne Rechtstitel kamen Entziehungen vor; hiergegen durch bestimmte Besitzrechtsanerkennung Schutz zu gewinnen, musste das Streben der Beliehenen sein.[1]) Die Erblichkeit der vergabten Krongüter zuzugestehen haben nun zwar die Könige sich nicht bewegen lassen; aber doch haben sie sich seit dem Ende des 6. Jahrhunderts mehrfach genötigt gesehen, durch Gesamtbestätigung der früheren Verleihungen eine Festigung des status quo herbeizuführen, die den Vererbungsbestrebungen der Krongutbeliehenen förderlich sein mufste. Hierdurch ward mit der Zeit alles so Verliehene der Krone entfremdet; ihre Einbusse war ungeheuer. Die Karolinger zur Zeit ihres Emporkommens fanden sie verarmt; und doch bedurften sie grade reicher Fonds, um in Neustrien sich Anhänger zu gewinnen, die alten sich zu bewahren. In dieser Lage griffen sie zu zwei Mitteln: beide nicht neu, doch in der nunmehrigen Ausdehnung noch niemals angewandt; es waren: erstens die precariae verbo regis, also die Vergabung von Kirchengut im Dienste der Regierung; zweitens, mit unter dem Einflufs dieser jetzt massenhaft eintretenden Vergabungen, die vollständige und stetige Anwendung des kirchlichen

[1]) VG. l. c. 323.

Prekarienmodus auf die Krongutverleihungen, soweit solche noch stattfanden. Beide Arten von Verleihungen, jene wie diese, wurden gewöhnlich allgemein bezeichnet als königliche Beneficien.[1]) Unter Karl Martell fanden die Verfügungen über Kirchengut in einer gewaltsamen Weise statt, die Kirche erkannte dieselben so wenig als berechtigt an, wie vorher; deshalb (sagt Waitz) darf man von einer förmlichen Säkularisation nicht reden, eine solche bedarf eben grade der Legalisierung, während Martells Kirchengutsvergabungen durchaus das Gepräge von Raub und Gewalt an sich tragen.[2])

Dies letztere ändert sich unter seinen Söhnen Karlmann und Pipin. Sie finden, da Karl auch die geistlichen Ämter an ihm ergebene Laien übertragen hat, deren Unterwürfigkeit jene Masseneinziehungen der kirchlichen Güter überhaupt ermöglichte, die Kirche in völliger Verwahrlosung und erkennen die Notwendigkeit einer Umkehr. Im Verein mit Bonifaz reformieren sie den Klerus; alles Genommene ihm wiederzugeben sind sie jedoch nicht imstande, der Rücksicht auf die finanziellen und militärischen Bedürfnisse des Reiches wegen. Es findet daher zwischen ihnen und der Kirche ein Vergleich statt: ein Teil des entzogenen Gutes wird derselben zurückgegeben, der andre bleibt in den Händen der damit Beliehenen, es soll jedoch durchgängig von ihnen die kirchliche Prestariaurkunde darüber angenommen werden, was bei diesen precariae verbo regis sonst häufig nicht geschehen — laut der sie zu einer Zinszahlung an die Kirche verpflichtet sind, und bei ihrem Tode das Gut an die Kirche als an die Eigentümerin zurückfällt — wobei jedoch der Regierung vorbehalten wird, eine Neuverleihung vorzunehmen. Es ist demnach hier zu einer Kirchengutsteilung zwischen Regierung und Kirche

[1]) UdV. 136. VG. IV, 192. — [2]) VG. III, 18.

gekommen. die denn auch divisio heifst; eine Säkularisation ist auch dies nicht, da das Eigentumsrecht der Kirche anerkannt bleibt.[1])

Faktisch (sagt Waitz) hat dann die divisio allerdings vielfach die Folgen einer Säkularisation gehabt: die prestariae sind gewöhnlich nicht angenommen worden, die Verleihung galt als königlich, ward wiedervergeben und zuweilen vererbt. Das durch die divisio von der Regierung zurückbehaltene Gut blieb der Kirche so im Wesentlichen verloren. Gleichwohl ist damit eine Verbesserung der kirchlichen Gesamtlage eingetreten.

Innerhalb dieses allgemeinen Begriffs königlicher Beneficien haben sich nun unter den Karolingern Differenzierungen vollzogen. Die früher vorgekommenen Verleihungen von Ususfrukt auf Lebenszeit scheiden sich als besondre unter der Bezeichnung des lebenslänglichen Eigentums aus.[2]) Übertragungen zu wirklichem Eigentum, also Vollschenkungen, fixieren sich jetzt erst völlig, durch die Verschiedenheit, die nun zwischen ihnen und den Nieſsbrauchverleihungen nach deren begrifflicher Präzisierung klar ans Licht tritt: aber auch jetzt noch haftet diesen Schenkungen öfters etwas von den alten Einschränkungen an, so daſs sie bald in das Gebiet jener lebenslänglichen proprietates hineinspielen, bald sich mit den bloſsen Nieſsbrauchverleihungen berühren, alles in allem immer noch von dem Allodbesitz sich unterscheiden; — scharfe Trennungen hat auch das 9. Jahrhundert noch nicht.[3]) — Als besondre Gruppe stellen sich ferner königliche Verleihungen zu Zinsgut dar. Endlich und hauptsächlich erhalten einen ausgeprägten Charakter, oder richtiger prägen den ihnen schon früher eigenen durch die bewuſste Anwendung des Prekarienmodus auf sie

---

[1]) UdV. 136. AdL. 104 f. VG. III, 36 ff. — [2]) VG. II, 1. 320, 1. — [3]) Ib. IV, 205 f.

klar aus die bloſsen Nieſsbrauchverleihungen der Regierung; sie erfolgen ohne Entgelt, sind einziehbar bei Untreue und unterliegen dem Thron- und dem Lehnfall; sie speziell werden nun als Beneficien von den alten Prekarien, die nur an den Lehnfall gebunden, ihrer Zeitdauer und Entgeltbestimmung nach schwankend waren, unterschieden; diese Unterscheidung aber zugleich scharf und wichtig zu machen, kommt ein Element hinzu, das, von dem soeben entwickelten Beneficialwesen ursprünglich völlig fernabstehend, durch die persönliche Treuverpflichtung mit diesem sich zu verbinden die Tendenz erhält; dieses Element ist die Vassallität.

In der spätrömischen Zeit (führt Waitz aus) entstand vielfach beim Kleingrundbesitzer und beim Freien ohne Land das Bedürfnis eines Anschlusses an einen Mächtigeren. Man suchte bei ihm Schutz, oft auch positiven Vorteil; man war zu Gegenleistungen bereit, ohne seine Freiheit aufzugeben. Dieses unterordnende Schutzverhältnis hieſs patrocinium; den Eintritt in dasselbe bezeichnete das Verb se commendare.[1])

In Gallien bestand aufser dem genannten ein in keltischer Sitte wurzelndes, besonderes, doch jenem verwandtes Clientelverhältnis.

Diese Verbindungen von Freien mit Freien wurden von den Germanen auf römischem Boden vorgefunden. Auch bei ihnen machte sich etwas Derartiges vielfach wünschenswert: sie nahmen das Gefundene an und gaben ihm den Namen mundium.[2])

Dieses Verhältnis lieſs die gröfste Variierung zu. Weder die Vorteile, die der Schützer, noch die Gegendienste, die der Beschützte bot, waren stets dieselben; jene konnten sich auf den Schutz beschränken, sie konnten

---

[1]) VG. II, 1, 253. — [2]) Ib. 255.

aber auch Lebensunterhalt, Landausstattung sein; diese mochten sogut nur allgemeine Unterordnung, wie wirklichen Dienst, Hof- und Hausdienst, bedeuten.

So finden sich im Frankenreiche (sagt Waitz) schon zeitig Freie auf Kirchengütern oder denen andrer Freier in solchem privatem Schutzverhältnis; viele derselben sind wohl für freigelassene Colonen zu halten; daneben aber stehen solche, die aus Not oder der Sicherheit halber ein mundium gesucht haben.[1]) Manche sind in der Umgebung des mundeboro und gradezu als seine Diener thätig; und wie aus Unfreien der Herr sich ein Geleit zu bilden pflegt, werden nun auch von den freien Schutzbefohlenen manche in dasselbe eingestellt, bald solche vorwiegend: ohne mit ältern Verhältnissen, etwa Privatgefolgschaften — die es nicht gab — zusammenzuhängen, bildet sich hier etwas, was faktisch solchen entspricht.[2])

Als Bezeichnung für die in einem mundium Stehenden dient aufser andern besonders in spezialisiertem Sinne das sonst allgemeinere homines; fränkisch findet sich statt dessen auch Gasindi.[3]) Dann erscheint noch zur Merovingerzeit ein vorher nur für Unfreie gebrauchter Name keltischen Ursprungs im selben Sinne: vassus oder vassallus. Dieser Name wird neben homo der mehr und mehr vorherrschende für den, der sich kommendiert. Die Kommendation geschieht per manus, in manus, in manibus o. ä.; d. h.: der Vassall legte seine Hände in die des Herrn, wodurch symbolisch seine Ergebung in den Schutz des Herrn bezeichnet ward.[4])

Dieses Verhältnis findet sich nun in allen Kreisen, von den niedern ist es ausgegangen. Der Graf, der Herzog, aber auch der blofse Grofsgrundbesitzer, das Bistum oder

---

[1]) L. c. 248 f., 251 f., 256. — [2]) Ib. 256, 5. 258. 262, 1. — [3]) Ib. 257 ff., IV, 243 f. — [4]) UdV. 74. VG. IV, 245.

Kloster, aber auch der König selbst haben unter ihrem mundium eine je nachdem gröfsere oder geringere Anzahl homines oder Vassallen, d. h. Leute freien Standes aller Art, die mit ihnen in einer engeren, persönlichen Verbindung stehen, mag dieselbe den Charakter eines wirklichen Dienstes tragen oder sich wesentlich auf Schutz von der einen, Treue von der andern Seite beschränken.

Dieses mundium des Königs ist zu scheiden von dem, in welchem zu ihm sein ganzes Volk steht, zu scheiden von dem, welches von ihm über alle Schutzlosen, die Witwen, Waisen ausgeübt wird;[1]) doch nicht wesentlich zu scheiden, sondern nur, insofern diese ihm als König von selbst zustehen, jenes von ihm ausdrücklich erteilt wird. Die es sich erteilen lassen, können Frauen, Kaufleute, Juden so gut sein, wie vornehme junge Männer, welche an den königlichen Hof kommen, um in den Dienst des Königs zu treten oder sich für Hofämter vorzubereiten; es können dann weiterhin auch fremde Fürsten dasselbe Verhältnis eingehen: all diese mannigfachen Fälle haben doch zur gemeinsamen Basis die Aufnahme in den königlichen Schutz.[2])

Auf diese Weise (sagt Waitz) vollziehen sich allmählich wichtige Veränderungen der Volksgliederung, befördert durch wirtschaftliche Umwälzungen. Die gesamte Bewegung hat zur Folge, dafs der freie Teil der aus Germanen und Romanen sich bildenden Nation in zwei grofse Klassen zerfällt: in die der Abhängigen und die der Selbständigen, die im Gegensatz zu jenen, welche auch allgemein juniores heifsen, ehrend majores, majores natu, seniores genannt werden.[3])

Indem nun ein Teil auch der königlichen Vassallen dazu verwendet wird, den Senior zu umgeben, ihn durch seine Begleitung zugleich zu sichern und glänzen zu lassen

---

[1]) VG. l. c. 235. — [2]) Ib. 236 ff., 241 ff. — [3]) Ib. II, 1, 361.

— eine Funktion, zu der der Vassall als solcher nicht verpflichtet ist, sondern die ihm gegenüber erst besonders ausbedungen werden mufs[1]) — tritt die Vassallität soweit in diejenige Stelle ein, welche bisher die königliche Gefolgschaft innehatte. Aus dieser, der Gesellschaft der Antrustionen, die Vassallität herzuleiten, ist falsch. Weder hat der Antrustio sich durch Handreichung kommendiert, noch der Vassall gleich jenem auch Gefolge (trustis) geschworen, noch kommt diesem das dreifache Wergeld zu, wie jenem; endlich liefse sich die weite Ausdehnung der Vassallität dann nicht begreifen.[2]) Vielmehr ist die alte Gefolgschaft von der Vassallität absorbiert worden; nur dafs diese hierbei vielleicht manches Formale von jener übernommen hat.[3])

Es findet aber die Kommendation allmählich eine weitere Anwendung. Die Regierung beginnt nämlich, dieselbe auch von ihren Beamten zu fordern. Dazu führt mancherlei. Einmal ist die alte Bezeichnung für alle, welche in einem nahen persönlichen Verhältnis zum Könige stehen, leudes; leudis nämlich ist zwar an sich gleichbedeutend mit homo, Mann, schlechthin; aber gleich diesem steht es auch in einem spezielleren Sinne, ohne selber technisch zu werden: immer da nämlich, wo noch eine genauere Angabe hinzutritt: es bedeutet dann bald die Volks- oder Stammgenossen, bald in Beziehung zum König seine Unterthanen (gleich fidelis), bald enger alle, welche zum König in einem näheren Verhältnis stehen: also geistliche und weltliche Beamte so gut, wie sämtliche Schutzangehörige oder Kommendierte des Königs.[4]) Gab es so einen Namen für alle dem Könige persönlich Nahestehende, so war schon hierin die Möglichkeit gegeben, wenn ein Teil

---

[1]) L. c. IV, 275 f. — [2]) UdV. 116 ff. VG. II, 1, 334 f. IV, 249 ff. — [3]) VG. IV. 249, 3. — [4]) Ib. II, 1, 348 ff.

derselben eine Spezial-Treu-Verpflichtung gegen ihn einging, der andre nicht, auch diesen andern dazu anzuhalten. Der Name leudis ist dann zwar verschwunden, aber die Bezeichnung homo blieb, und für leudis trat vassus ein. Auf diese Weise ist es geschehen, dafs die Vassallität von den Beamten als solchen verlangt ward, wenn nicht durchgängig, so doch, so weit es durchzusetzen ging.[1]) Hiermit erlangte die Vassallität bereits eine ungeahnte Bedeutung. Der Name vassus ward etwas Ehrenvolles. Zwar kommen einzeln auch unfreie Vassallen vor; aber dann ist dies eine Erhebung für sie aus ihrer Niedrigkeit.[2]) Die weittragendsten Folgen gewann die Vassallität sodann dadurch, dafs, nachdem es stets Vassallen gegeben hatte, welche casati, d. h. mit liegendem Gute beliehen waren — in welcher Form das immer sein mochte — man noch unter den Merovingern begann, von Jedem, der ein Beneficium, und zwar ein eigentliches, erhalten wollte, die Kommendation zu fordern.[3]) Es hätte keinen Sinn gehabt, auch in den niedrigeren Verhältnissen diese Forderung zu stellen; so ist grade dies ein wichtiges Moment geworden, das eigentliche Beneficium, welches schon in einer Lostrennung von den übrigen Nieſsbrauchverleihungen begriffen war, von ihnen vollends zu scheiden: es wird dem Beneficium charakteristisch, dafs sein Empfänger Vassall wird. D. h. nicht jeder Vassall ist Beneficiar; aber jeder Beneficiar wird Vassall. Und dies äufsert dann seine Wirkung dahin, dafs es mehr und mehr auch üblich wird, den Vassallen — vielleicht zunächst als Ersatz des Unterhalts, ferner, um ihn noch fester an sich zu fesseln — mit einem Beneficium auszustatten: Vassallität und Beneficialwesen gehen in eins zusammen: und dies ist die erste Stufe der Entwicklung des Lehenwesens.[4])

[1]) UdV. 96 ff. VG. IV, 282 f. u. ö. — [2]) UdV. 73 f. u. ö. — [3]) VG. IV, 256 f. — [4]) UdV. 102 f., 107 f., 142 ff. AdL. 91. VG. IV, 258 f. u. ö.

Die Karolinger (fährt Waitz fort) haben hier nicht sowohl Neues geschaffen, als das Vorgefundene in den Staatsverband einzufügen gesucht. Sie führen, soweit möglich, durch, dafs für jedes Beneficium die Kommendation geleistet werden mufs.[1]) Sie regeln die Rechte des Seniors gegenüber den Vassallen und umgekehrt. Indem dann im weitern Verlaufe etwas Neues zur Kommendation hinzutritt, ein besondrer Treueid des Vassallen gegen den Senior, sind sie bemüht, auch dies für die Krone unschädlich zu machen, indem sie es zu ihren Gunsten verwerten. Karl der Grofse führt nach dem Muster des vassallitischen Eides den allgemeinen Unterthaneneid ein,[2]) der so die Rechte des Königs gegenüber denen der Senioren wahren soll. Alles dies vermag nicht zu verhindern, dafs das privatrechtliche Element immer stärkere Schranken zwischen dem Könige und den Unterthanen aufrichtet, dafs der alte Volksverband sich lockert. Diese decentralisierende Gewalt aber der mit dem Beneficialwesen verschmolzenen Vassallität zu geben, ist gleichzeitig längst schon ein Drittes thätig: die Immunität.

Der Königsschutz ist allvermögend, d. h. jedes Eingreifen einer Staatsgewalt aus seinem Bereiche ausschliefsend. Nach römischem Rechte konnte der Staat Freiheit von Grundsteuern und Ähnlichem mehr verleihen: man nannte das immunitas: dieses Privilegierungsrecht üben auch die fränkischen Könige: aber indem sie solche Freiheit vorwiegend verleihen für von ihnen verschenkte Gebiete, erweitern sie dieselbe dahin, dafs sie dem Beschenkten alle Rechte übertragen, die sie selbst auf jenem Gebiete geübt, so auch das die Staatsgerichte ausschliefsende königliche Schutzrecht darauf. Dies ist der Ursprung der mittelalterlichen Immunität. Es wird aber niemand mit so

[1]) UdV. 144. — [2]) VG. IV, 284 f.

grofsen und häufigen Schenkungen der Merovinger bedacht, wie die Kirche. So wird die Immunität vorwiegend klerikal. Dem auf dem Kirchengebiete überhaupt geltenden Asylrecht tritt für die Königsschenkungen die Immunität zur Seite; die Tendenz der Verschmelzung beider, bezw. der Anwendung der Immunität für alles Kirchenland, kann nirgends ausbleiben.[1]) Die Karolinger suchen auch hierhinein Regelung zu bringen, desto sorgfältiger, je gefährlicher diese Expansion der Immunität der Staatsgewalt zu werden imstande scheint. Denn indem von den immunen Gebieten alle königlichen Beamten ausgeschlossen werden, fällt die Ausübung ihrer Funktionen notwendig den Immunitätsherren zu. – Auch kann es nicht fehlen, dafs unter den geringeren Freien das Bestreben um sich greift, in den Schutz einer Immunität zu treten, um sich den öffentlichen Abgaben und Strafen zu entziehen. Daher erfolgen beschränkende Verordnungen der Karolinger. Diese können jedoch alle der entstandenen Bewegung nicht Halt gebieten: die Kirche sucht nur durch neue Privilegien auch des vom Staate Vorbehaltenen teilhaftig zu werden; mit ihr die weltlichen Immunitätsbesitzer.[2])

Die Immunität, immer weitere Wirkungen äufsernd, gewinnt auch Einfluſs auf das Heerwesen. Einmal gehört zu den öffentlichen Bufsen auch der Heerbann. Hier und da wird auch er mit der Immunität übertragen.[3]) Vor allem aber beruht nach fränkischem Recht die Heerpflicht auf persönlicher Freiheit und auf Grundbesitz: nicht eines ohne das andere verpflichtet dazu, nur beides im Verein.[4]) Es rührt dies davon her, dafs der Unbemittelte zum Heerdienst gar nicht fähig ist. Indem nun der Freie seinen Grund und Boden an ein Stift aufträgt und ihn von diesem

[1]) L. c. 292 f. — [2]) Ib. 308. — [3]) Ib. II, 2, 344 f. IV. 317 ff. — [4]) Ib. II, 2, 210 f. IV, 532 ff.

zu Nieſsbrauch wiedererhält, erscheint er nicht mehr als Grundbesitzer: er hängt vom Senior ab. Hier ist Anlafs gegeben, sich der Kriegsdienst-Pflicht entziehen zu wollen.[1]) Indem die Grundbesitzlosigkeit und die Zahlung des Heerbanns an den Senior zusammenwirken, dehnt sich die Immunität auch auf das Kriegswesen aus: auch hier sucht sie die gräflichen Funktionen zu übernehmen. Es erfolgt deshalb unter den Karolingern die Regelung auch dieser Verhältnisse. Sie ordnen an: Betreffs der Heerpflicht ist Beneficium so gut, wie Eigengut. Dafs ferner um den weltlichen Senior sich beim Kriegszuge seine homines scharen und erst durch ihn dem Grafen zugeführt werden, ist, an sich natürlich, schon lange aufgekommen. Unter Karl Martell greift auch der verweltlichte Klerus zu den Waffen, umsomehr, als eben die Immunität schon damals, wo er es nicht thut, dem Kriegsdienste der geistlichen homines Eintrag thut, und zu befürchten steht, dass der kriegerische Karolinger deshalb bei Beneficienerteilung den Klerus weniger berücksichtigen möchte.[2]) Die Söhne Martells suchen dann vergeblich mit ihren übrigen Kirchenreformen auch diese zu verbinden, dafs der Klerus den Kriegsdienst einstellt.[3]) Die Dynastie wechselt daher die Politik: auch hier legalisiert sie, was sie nicht ändern kann: es wird den Vassallen gestattet, unter ihrem Senior zu Felde zu ziehen. Die Ausübung dieses Rechtes wird sodann für den Senior Pflicht: Karl der Grofse führt dies durch.[4]) Hiermit wird die zweite Stufe der Entwicklung des Lehenwesens zurückgelegt.

Die Immunität (immer nach Waitz) ist hier das wesentlich Bestimmende. Sie hat die staatlichen Rechte an die Senioren übergehen lassen. Es war ihr förderlich auch dies, dass durch die Kommendation der Beamten als

[1]) L. c. 569. — [2]) Ib. III, 20 ff. — [3]) Ib. 34 f. UdV. 141. — [4]) UdV. 140.

solcher einerseits, andrerseits durch die regelmäfsig werdende Verbindung jedes öffentlichen Amtes mit einer Landdotierung,[1]) welche weiterhin als Beneficium-Erteilung vor sich ging, die Stelle des Gehalts vertretend — das Amt selbst schliefslich als ein Beneficium erschien und als ein solches verliehen wurde.[2])

Das Zusammentreffen aller dieser Umstände ist es, wodurch der Übergang der Amtsrechte an die Senioren sich vollzieht — wodurch der alte Staats-, d. i. der Unterthanenverband gesprengt wird, der Lehnsverband an seine Stelle tritt. Dies ist die Ansicht von Waitz.

b. Der Standpunkt, welchen ihr gegenüber Roth vertritt, ist folgender.

Das Lehnswesen verdankt seine Existenz wesentlich nicht einem allmählichen Zusammenwachsen mannigfaltiger Elemente, sondern dem gesetzgebenden Willen der Karolinger im 8. Jahrhundert.

Das Beneficialwesen beruht keineswegs auf dem kirchlichen Prekarienwesen: es hat damit nichts gemein. Die Prekaria, mit dem precarium in gar keinem Zusammenhange, da dies nur ein faktisches Verhältnis, jene ein dingliches Recht begründet,[3]) ist alle 5 Jahre zu erneuern, wird auch faktisch erneuert,[4]) wenn schon häufig, ja weitaus am häufigsten, statt dessen Verleihung auf Lebenszeit und darüber hinaus eintritt. Sie ist demnach nur — gewöhnlich — an den Lehenfall gebunden.[5]) Eine Einziehung der Prekaria kann nicht stattfinden.[6]) Das Beneficium dagegen ist gebunden an Thron- und Lehnfall,[7]) kann daher vom Nachfolger des Verleihers nicht bestätigt, sondern nur wiederverliehen werden,[8]) unterliegt in bestimmten Fällen

---

[1]) VG. IV, 165 f. — [2]) Ib. 215 f. — [3]) FuU. 168. — [4]) Ib. 151. 158 f. 166. 170 f. — [5]) Ib. 184 ff. — [6]) Ib. 186. — [7]) GdB. 416 ff. FuU. 180. — [8]) GdB. 226.

der Einziehung.[1]) Noch im 9. Jahrhundert wird das Beneficium von der Prekaria deutlich unterschieden.[2])

Es hat aber auch mit den Krongutsvergabungen der Merovinger nichts gemein. Diese waren vielmehr reine Schenkungen mit voller Kraft, und das nicht nur oft, sondern gradezu immer. Es läfst sich beweisen, dafs es andre merovingische Krongutsvergabungen, als reine Schenkungen, überhaupt nicht gegeben hat.[3]) Auch unter den Karolingern lassen sich Vollschenkungen nachweisen, die dann von dem Allod der Beschenkten nicht geschieden werden.[4])

Allem nach ist das Beneficialwesen als Neuschöpfung der Karolinger des 8. Jahrhunderts zu betrachten,[5]) neu sowohl durch die Form der Verleihung, wie durch ihren Zweck. Seine Form hat dann rasche Verbreitung gefunden auch auf kirchlichem und privatem Gebiete:[6]) auf diesen stehen im 9. Jahrhundert Beneficium und Prekaria nebeneinander — wobei Verwechslungen nicht ausgeblieben sind[7]) — dagegen hat es königliche Prekarien nicht gegeben,[8]) oder doch fast gar nicht.[9]) Die lebenslänglichen proprietates und die Zinsgüter sind wiederum ganz und gar Dinge für sich:[10]) jene seit Mitte des 9. Jahrhunderts zuerst bei Fiskal-, dann auch bei Kirchengut in Gebrauch, diese, das heut noch sogenannte Bauernfeld, bis ins 6. Jahrhundert zurückzvuverfolgen — mit Prekaria und Beneficium nicht im mindesten verwandt.

Der Zweck der Einführung des Beneficiums durch die Karolinger (fährt Roth fort) war durch die Reorganisation des Heeres gegeben.[11]) Bei den Franken beruhte die Heer-

---

[1]) GdB. 424 ff. FuU. 188 ff. — [2]) FuU. 142 ff. — [3]) GdB. 223 ff. FuU. 51 ff. — [4]) GdB. 207. 436 ff. FuU. 40 ff. — [5]) GdB. 358. FuU. 31. — [6]) FuU. 194 f. — [7]) Ib. 142. 200. — [8]) Ib. 174. 194. — [9]) Ib. 175. — [10]) Ib. 139. 176. 199. — [11]) GdB. 353 ff.

pflicht auf der persönlichen Freiheit und auf ihr allein.[1]) Die Erhaltung dieser Freiheit aber hing faktisch ab von der Erhaltung des eigenen Grundbesitzes: mit der Aufgebung desselben, mit dem Eintritt in Bodenabhängigkeits-Verhältnisse trat notwendig wohl keine rechtliche, aber eine faktische Minderung der Freiheit ein.[2]) Indem auf deren völliger Unverkümmertheit die alte fränkische Heeresverfassung beruhte, mufste das Aufkommen des Latifundienwesens dieser einen tödlichen Stofs versetzen. Seit dem 6. und 7. Jahrhundert nämlich finden sich Freie auf dem Boden andrer Freier und der Kirche, infolge Güterverleihungen seitens dieser an ärmere Freie: hierdurch ergeben sich zunächst dingliche, pachtähnliche Abhängigkeiten.[3])

Diese freien Hintersassen geniefsen den Schutz derer, von denen sie abhängig sind. Vorzüglich wirksam gegenüber der Staatsgewalt ist aber der Schutz der kirchlichen Institute, welche im Besitze von Immunitäten sind. Mit solchem Schutz sich deckend entziehen sich mehr und mehr Freie dem Kriegsdienste: die Grafen sind in der Anhaltung derselben zur Pflichterfüllung, wie in ihrer Bestrafung, durch deren Herren, die ‚seniores', behindert; am meisten ist dies eben bei den geistlichen Senioren der Fall. Daher ordnet Anfang des 8. Jahrhunderts Karl Martell an, dafs die Geistlichkeit zum Kriegsdienste verpflichtet sei, und ihre Hintersassen unter der Leitung der Senioren zu Felde ziehen sollen; es wird dies sodann auf die weltlichen Senioren ausgedehnt. Hiermit ist der ‚Seniorat' geschaffen, die Übertragung gräflicher Befugnisse, zunächst des Heeraufgebots, auf die Senioren begonnen,[4]) der Keim zur Auflösung des Staatsverbandes unabsichtlich gelegt.

Denn der Seniorat (sagt Roth) ist das, was als mit der altfränkischen Verfassung unvereinbar bezeichnet werden

[1]) GdB. 198 f. FuU. 323 ff. — [2]) GdB. 354. — [3]) Ib. 374. — [4]) Ib. 354. 356 f.

mufs, und allein der Seniorat.[1]) Um diesem seine entscheidende Wichtigkeit zu geben, kommt noch etwas hinzu: die Vassallität.

Die Vassallität (sagt Roth) beruht auf der Gefolgschaft. Der königliche Vassall des 8. und der Antrustio der vorhergehenden Jahrhunderte sind ganz dasselbe. Beide haben sich dem Könige durch Handreichung kommendiert, beide ihm Treue geschworen, beide haben ihm zu dienen, beide stehen in seiner defensio, beide haben wahrscheinlich das dreifache Wergeld.[2]) Der Name leudes bedeutet niemals etwas Anderes, als fideles: Unterthanen.[3]) Mit dem mundium hängt die Vassallität nicht zusammen: bei jenem ist der Schutz der Zweck des Verhältnisses, bei ihr die Folge.[4]) Bei der Schutzerteilung ist kein Eid geleistet worden.[5]) Die Kommendation in das mundium und die in das vassaticum (oder commendatio κατ' ἐξοχήν) sind zwei verschiedene Dinge: jene in manu oder in manibus geleistet, d. i. nicht etwa durch Handreichung, diese per oder in manus.[6])

Findet sich so für das Verhältnis der vassi dominici das entsprechende ältere im Antrustionat, so läfst sich ein Gleiches von der Privatvassallität nicht sagen: vielmehr hat dieselbe, seit dem 8. Jahrhundert erscheinend, kein älteres Analogon.[7]) Der Anlafs zu ihrer Entstehung war eben gegeben in der karolingischen Gesetzgebung, die den Seniorat schuf. Es entstehen so Privatgefolge: es werden, wie früher nur dem Könige, nun auch Unterthanen Kommendationen und Treueide geleistet, was unvereinbar mit der älteren Verfassung. Für die Gefolgsleute kommt der frühere Name des Unfreien, vassus oder vassallus, auf;[8]) wobei zu beachten ist, dafs, wie es unfreie Vassallen einzeln gegeben hat, auch unfreie Antrustionen sich nach-

[1]) FuU. 245. — [2]) GdB. 382 ff. FuU. 255 ff. — [3]) GdB. 277 ff. — [4]) FuU. 266. — [5]) Ib. 273 ff. — [6]) Ib. 272. — [7]) GdB. 146 ff. FuU. 231. — [8]) GdB. 367 ff. FuU. 247 f.

weisen lassen, daher jene Übertragung nicht so verwunderlich erscheint.[1])

Vassallen und freie Hintersassen nun werden gemeinsam als homines der Senioren bezeichnet: der scharfe zwischen ihnen zu machende Rechtsunterschied ist klar: die Abhängigkeit des Vassallen ist eine rein persönliche, die des freien Hintersassen eine rein dingliche. Aber nun dehnt sich auch auf diesen die persönliche Abhängigkeit aus: er wird zwar nicht Vassall, leistet nicht die Kommendation: aber er schwört dem Senior wenigstens Treue, auch sein Verhältnis wird ein lebenslängliches, und er verliert somit sein wichtigstes Gut: die Freizügigkeit.[2]) Die dadurch für ihn doppelt gewordene Abhängigkeit führt weiterhin mit sich, dafs er vielfach zum Hörigen herabsinkt.[3])

Die Rechte des Vassallen gegenüber dem Senior und umgekehrt sind genau geregelt. Jener hat Anspruch auf Schutz und Unterhalt; dieser auf Dienst und Treue. Der Senior gewinnt ein beschränktes Vertretungsrecht vor Gericht und eine Art Strafgewalt.[4])

Um der so wichtig werdenden Senioren sich zu versichern, bedienen sich nun die Karolinger zweier Mittel: der Beneficien und der Kommendation.[5])

Dies ist jener erwähnte Zweck der Schöpfung des Beneficialwesens. Das Beneficium soll nicht für Treue belohnen, es soll vielmehr zur Treue anhalten: auch ist es bestimmt, die Senioren für die ihnen nun dadurch, dafs sie verpflichtet werden, mit Gefolge ins Feld zu ziehen, zugemuteten materiellen Opfer zu entschädigen, ja solche vielfach überhaupt erst zu ermöglichen. Diesem Zwecke dient die Form. Das Heimfallsrecht der Beneficien soll ihren Verlust für die Krone verhüten helfen; ihre Entziehbarkeit

---

[1]) FuU. ib., N. 26, und 255. — [2]) GdB. 371 ff. — [3]) Ib. 378. — [4]) Ib. 379 ff. FuU. 241. 315. — [5]) GdB. 358.

bei blofser Lässigkeit im Dienste[1]) die Beliehenen zum Eifer spornen. Da jedoch das merovingische Krongut erschöpft ist, bedarf es andrer Hilfsquellen für den gesteigerten Bodenbedarf: Karl Martell findet sie in den precariae verbo regis;[2]) zugleich ist er es — nicht, der Masseneinziehungen von Kirchengut vornimmt,[3]) aber — der den selbständigen Willen und die unabhängige Macht der gallischen Kirche bricht, sie der weltlichen Regierung völlig unterwirft:[4]) so schafft er seinen Söhnen die Möglichkeit, ihren Bedarf an Land in ausgiebigerer Weise zu decken: durch eine umfassende, gesetzlich geregelte Säkularisation.[5]) Denn eine solche ist die divisio der Quellen, wie sich erweisen läfst, keine Restitution.[6]) In ihr läfst sich das Gewaltsame der grofsen Veränderungen, die sich damals im fränkischen Staate vollziehen, erkennen.[7]) Sie ist etwas durchaus Neues. Der Staat vindiciert sich nicht durch sie ein Verfügungsrecht über das Kirchengut: dies haben auch die Merovinger nicht gethan: er erkennt vielmehr das Recht der Kirche an und betont seine Zwangslage.[8]) Alle frühern und spätern Einziehungen tragen den Charakter des Einzelfalls, keiner allgemeinen Mafsregel.[9])

Das zweite Mittel, sich die Treue der Senioren zu sichern, die von ihnen für die ihnen übertragenen Beneficien verlangte Kommendation, auf diese Weise sich mit der Beneficienbelehnung verbindend, unterschied sich äufserlich von der Kommendation der königlichen Vassallen.[10]) Dann erfolgt jedoch eine Vermischung: die Begriffe Beneficiar, Senior, königlicher Vassall, fallen mehr und mehr zusammen; eine Scheidung der Senioren von den übrigen Freien hat damit begonnen.[11]) Aber noch im 9. Jahrhun-

[1]) L. c. und 425 ib. — [2]) L. c. 358 f. — [3]) Ib. 326 ff. FuU. 101 ff. — [4]) GdB. 330 ff. — [5]) Ib. 335 ff. FuU. 82 ff. — [6]) FuU. 84 ff. — [7]) Ib. Einl. 1. — [8]) Ib. 78 ff. — [9]) GdB. 341. — [10]) Ib. 385 f. FuU. 276 ff. — [11]) GdB. 386.

dert bilden die Senioren keinen Stand: jeder Freie kann Senior werden, indem er Vassallen sammelt; und dies ist der beste Beweis dafür, dafs der Seniorat nicht älteren Ursprungs ist,[1]) dafs er nicht auf der Immunität beruht, nicht im 6. und 7. Jahrhundert in seinen wesentlichen Zügen existiert: denn nachdem wir ihn einmal im 8. Jahrhundert erscheinen sehen, erfolgt seine Entwicklung sehr schnell. Auch trägt er einen viel zu vorwiegend militärischen Charakter, um in der Immunität seine Wurzel zu haben. Endlich ist er durchaus nicht nur auf immunem Gebiete zu treffen.[2]) Die Immunität hat den alten Gauverband gesprengt, das Beneficialwesen das alte Eigentum, der Seniorat den alten Heerverband, damit den fränkischen Staat, der bei Beneficialwesen, Immunität, Vassallität noch hätte weiterbestehen können.[3])

Die Grafschaften sind seit dem 9. Jahrhundert mit Gütern zu Nieſsbrauch dotiert. Diese Amtsgüter unterscheiden sich anfangs von den Beneficien. Dann aber geschicht es, dafs eine und dieselbe Familie, welche mit Beneficien belehnt ist, die Grafschaft längere Zeit inne hat. So findet eine Vermischung des Beneficialbesitzes und des Amtsgut-Besitzes Eingang: auch die Beneficien erscheinen als Dotation des Amtes, auch die Amtsgüter als Beneficien. Im Laufe des 9. Jahrhunderts gewinnt die Dotierung des Amtes eine immer gröfsere Wichtigkeit: die Amtsübertragung erscheint nunmehr lediglich als Beneficialbelehnung; damit das Amt selbst als ein Beneficium.[4])

Dies ist die Ansicht von Roth.

III. Die Gegenüberstellung der Einzelpunkte dieser beiden Ansichten und die Besprechung ihrer Fundamente ist der einfachste Weg, die ganze Frage samt allem, was später beigebracht ist, auf Grund der Quellen zu diskutieren.

[1]) GdB. 381. — [2]) FuU. 239 f. — [3]) GdB. 392. FuU. 245. — [4]) GdB. 430 ff.

Hierbei werden es drei Dinge sein, auf deren richtige Auffassung es ankommen wird: einmal das Beneficialwesen, sodann die Vassallität, drittens, um zunächst den dafür durch Roth usuell gewordenen Ausdruck beizubehalten, der Seniorat.

Die Rothsche Behauptung, dafs das Beneficium eine A. völlig neue Schöpfung der Karolinger sei, läfst sich aus den Quellen positiv nicht erweisen. Nichts ist vorhanden, was einen darauf bezüglichen Gesetzgebungsakt bezeugte oder auch nur andeutete. Der Beweis mufs also, falls er beizubringen ist, negativ geführt werden. Es mufs gezeigt werden — nicht nur, dafs es in der gesamten vorkarolingischen Zeit keine Beneficien gegeben habe: denn alsdann könnten sie noch immer zur karolingischen Zeit entstanden, brauchten nicht geschaffen zu sein; sondern — dafs nicht einmal irgend eine Grundlage vorhanden war, aus welcher sie erwachsen konnten; nur dann ist notwendig der Ursprung ihres Wesens in einem einmaligen Willensakte zu suchen. Roth hat sich dies in der That zur Aufgabe gemacht. Es handelt sich also für ihn um die Widerlegung der oben ausgeführten Waitzschen Meinung, dafs in der vorkarolingischen Zeit das spätere Beneficium zwei Anknüpfungspunkte hatte: die merovingischen Krongutschenkungen bedingten Charakters und die kirchlichen und privaten Prekarien; aus der Anwendung der letztern auf die erstern liefs Waitz das Beneficium hervorgehen. Roth stellte dagegen, dafs die merovingischen Königsschenkungen, wie die Prekarien mit dem Beneficium wesentlich nichts gemein hätten: jene seien Vollschenkungen gewesen, und zwar — wie er nothwendig behauptet, da jeder Präcedenzfall an seiner Beneficientheorie überhaupt rütteln mufs — nur solche; die Prekarien durch das gerade, was an ihnen wesentlich sei, von den Beneficien verschieden.

Prüfen wir zuerst Roths Beweis für den ausschliefs- a.

lichen Vollschenkungscharakter der merovingischen Krongutsvergabungen.

Der positive Kern dieses Beweises liegt in Roths Auslegung dreier Urkundenstellen. Die erste dieser Stellen ist der 12. Abschnitt der sog. Praeceptio Chlothacharii[1]) und lautet: „Quaecumque ecclesiae vel clericis aut quibuslibet personis a gloriosae memoriae praefatis principibus munificentiae largitate conlata sunt, omni firmitate perdurent."

Die zweite ist enthalten im Vertrag von Andelot von 587[2]) und lautet: „Similiter quicquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum iustitia, Deo propitiante, voluerint, stabiliter conservetur. — — — Et de eo, quod per munificentiam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Chlothacharii regis possedit, cum securitate possideat, et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat."

Die dritte Stelle ist der 16. Abschnitt des Edictum Chlothacharii II. von 614[3]) und lautet: „Quicquid parentis nostri anterioris principis vel nos per justicia visi fuemus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari."

Diese Bestimmungen, sagt Roth, umfassen die Gesamtheit aller königlichen Verleihungen; ihrem Inhalte nach können sie sich auf nicht erblichen Besitz gar nicht beziehen. Da die Praeceptio Chlothar I. zuzuweisen ist, so ergänzt zeitlich immer eine Stelle die andere, um darzuthun, dafs von Anbeginn der fränkischen Monarchie an andere Krongutverleihungen, als zu Erb und Eigen, überhaupt nicht vorgekommen sind.[4])

Die Gegenausführungen von Waitz haben dieses Resultat in vielen Punkten erfolgreich angefochten, vollständig

---

[1]) Boretius, Cap. reg. Franc., S. 19. — [2]) Ib. 14. — [3]) Ib. 23. — [4]) GdB. 224. ff. FuU. 51 ff.

erschöpfend erscheinen sie, zumal bei der grossen Bedeutung desselben, noch nicht. Gleichwohl gehen vielfach andere Forscher darüber hinweg wie über etwas Erledigtes. Gehen wir den Wortlaut der Stellen einzeln durch.

Ad I.

1. Es ist zu konstatieren, dafs, „omni firmitate perdurent" bedeutet: „sollen mit aller Festigkeit fortbestehen"; wie lange, ist nicht ausgesprochen. Es existiert kein sonstiger Beleg für eine unter diesen Worten zu verstehende Erblichkeit. Diese drei Worte also lassen die Dauer des Fortbestandes unbestimmt; sie ergeben nicht, an und für sich betrachtet, dafs Chlothar die Erblichkeit der Güter, quaecunque conlata sunt, verordnet. Dies hat Waitz mit Recht bemerkt.[1])

2. Hiervon gesondert ist der Relativsatz zu betrachten, der das enthält, was vor Chlothar geschehen ist.

a) Die Nebeneinanderstellung von Kirche und Laien, als an die beide vor Chlothar Conlationen stattgefunden haben, beweist nicht die Gleichstellung beider bezüglich des an sie Conferierten. Es ist hier die Rede von allem, was von Chlothars Vorgängern vergabt worden ist, ohne Unterscheidung von Vergabungsmodi: notwendig mufs auch die Rede sein von allen, an die es vergabt worden ist, und ebenso ohne Unterscheidung ihrer Rechte: dafs aber jene wie diese Unterscheidung ausgeschlossen sei, kann aus der Nebeneinanderstellung noch nicht eruiert werden. Auch hierauf hat, wenn auch nur beiläufiger, Waitz aufmerksam gemacht.[2])

b) Dafs der Ausdruck „conlata sunt" eine solche Unterscheidung unzulässig mache, d. h. dafs er durch Mangel an eigner Sinn-Differenzierungsfähigkeit an dieser Stelle für Kirche und Laien dasselbe bedeuten müsse, ist aus

[1]) VG II. 1, 325, 1. — [2]) Ib.

dem Verb conferre nicht zu erweisen; vielmehr läfst die Allgemeinheit seines Verbalbegriffs jene Unterscheidung ganz offen.

c) Die Bezeichnung munificentiae largitate ist selbst von strittiger Bedeutung; Roth kann sie demnach hier nicht für sich geltend machen.[1])

d) Die Behauptung, dafs „conlata sunt" für die „quaelibet personae" auf eine nur auf Lebenszeit, bezw. nicht zu Erblichkeit, erfolgte Vergabung nicht gehen könne, weil unter Chlothar I. kaum mehr jemand habe leben können, der unter Childerich, seinem Grofsvater, mit Gütern bedacht worden sei, wird hinfällig, sobald man mit Waitz,[2]) dessen Ansicht in diesem Punkte als erwiesen gelten kann und gilt,[3]) die Praeceptio gar nicht Chlothar dem Ersten, sondern dem Zweiten dieses Namens zuschreibt. Da Chlothar I., des Zweiten Grofsvater, 561 stirbt, Chlothar II. von 613 ab herrscht, so liegt nicht der mindeste Grund vor, an dem „avus" Anstofs zu nehmen.

3. Der allgemeine Sinn des Satzes überhaupt ist offenbar nur: Was von Krongut seit der Herrschaft des avus an die Kirche oder an Laien vergabt ist, soll ihnen bleiben. Damit mufs nicht notwendig alles seit dem avus an dieselben irgend einmal Vergabte gemeint sein; es kann das der Fall sein, aber er mufs es nicht sein, denn wenn es heifst, das solle ihnen bleiben, so liegt hierin vorausgesetzt, dafs sie es zur Zeit dieser Bestimmung noch in Händen haben, es kann demnach auch das darin liegen, dafs, bei wem dies nicht der Fall ist, den die Bestimmung nicht berührt. Ist aber mit den conlata nicht notwendig absolut alles seit dem avus von den Merovingern vergabte Krongut gemeint, sondern nur irgend ein Teil desselben

[1]) GdB. 213. 231. Vgl. Waitz, VG. II. 1, 312, 2. — [2]) Ib. 323, 2. II. 2, 388 f. — [3]) Vgl. Richter, Annal. d. deutsch. Gesch. i. Mittelalt. I, 153. A. 1.

nicht, so ist also dieser Teil den einst damit Begabten doch abhanden gekommen: wir wissen nicht, auf welche Weise, aber eben darum kann es auch diejenige Weise gewesen sein, die Roth grade ausgeschlossen sehen will: Entziehung.

Alles in allem kann aus dieser Stelle, dafs unter den Merovingern von Mitte des 6. bis zur ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Krongutsvergabungen nur zu vollem Eigentum erfolgt und durch die Praeceptio selbst als solches bestätigt seien, nicht erwiesen werden.

Ad II.

1. Die Bedeutung des „stabiliter conservetur" und „cum securitate possideat" an sich ist von Waitz klargestellt.[1]) Die Stellen desselben Vertrages, auf welche Roth sich stützt,[2]) um darzuthun, dafs jene Redewendungen unbedingt Eigentumszusicherung enthalten, unterscheiden sich wesentlich von unserer Stelle, durch Zusätze, die grade erst den fraglichen Begriff hineintragen. Jene beiden Ausdrücke an sich sind grade so zeitlich unbestimmt, wie jenes „omni firmitate perdurent" der ersten Stelle.

2. Mit den antefati reges sind nur die Paciscenten gemeint, wie Roth selbst anderorts bemerkt hat.[3]) Unter den praecedentes reges versteht Roth alle früheren Merovinger bis zu Chlothars I. Tod. Es ist aber zu berücksichtigen, dafs es nicht heifst: quod per munificentiam praecedentium regum usque ad transitum Chlothacharii unusquisque possedit —; sondern: quod per munificentiam praecedentium regum unusquisque usque ad transitum Chlothacharii possedit, — cum securitate possideat. Es ist demnach zu übersetzen: Was durch Vergabung früherer Könige ein Jeder bis zum Tode Chlothachars besessen hat, das soll er ohne Gefährde weiter-

[1]) VG. II. 1, 325, 1. — [2]) FuU. 53 f. — [3]) GdB. 224.

besitzen. Die zeitliche Bestimmung gehört nicht zu der Reihe der Könige, sondern zu possedit; dafs sie überhaupt gesetzt ist, bezieht sich darauf, dafs vorher festgesetzt, gleich nachher wiederholt wird, wer nach dem Tode des Genannten (561) seine vorher erhaltene Begabung verloren habe, der solle sie wiedererhalten; nun heifst es hier, derselbe Wer solle sie fortan so ruhig weiterbesitzen, wie er sie vor jenem Zeitpunkt besessen habe. Dieser Zusammenhang stellt die Bestimmung des Weiterbesitzens in ein ganz andres Licht. Es ist demzufolge hier nur die Rede von denen, welche ihre früheren Begabungen in den Wirren nach 561 auf gewaltsame Weise eingebüfst haben und nun wiedererhalten; das „cum securitate possideat" tritt also in einen Gegensatz zu der gewaltsamen Einbufse; nicht das possideat ist es demnach, worauf hier der Ton zu legen ist, sondern die securitas, die Sicherheit vor Gewalt und Willkür. Von diesem Standpunkte aus gewinnt die Meinung von Pardessus[1]) und Waitz,[2]) dafs hier nur Schutz vor willkürlicher Entziehung versprochen wird, eine neue Unterstützung. Klar ist danach, dafs nicht von allen Krongutsvergabungen bis auf Chlothars Tod hier gehandelt ist. Das praecedentes, seines terminus ad quem beraubt, ist in seinem terminus a quo völlig unbestimmt. Nichts zwingt, diesen bis zum Anfang der merovingischen Dynastie zurückzuverlegen, es wird gesprochen von „den Vorgängern", wie weit zurück diese gemeint sind, ist nicht gesagt und nicht zu erkennen. Alles in allem ist Roths Behauptung, diese Stelle erweise alle Krongutsvergabungen der Merovinger bis zum Vertrag von Andelot als Vollschenkungen, als durchaus unbegründet zu bezeichnen.

Ad III.

1. Es ist nicht nötig, den Ausdruck „parentis nostri

[1]) Loi salique. Diss. V. Effets de la vassallité sur l'état des hommes. S. 496. — [2]) A. a. O.

anterioris principis“ auf alle früheren Merovinger zu beziehen; das schwache parentes ist dieser urgierenden Auffassung nicht günstig. Es scheint weit eher nur die nächsten Vorfahren zu meinen, also Vater und Grofsvater etwa: und das würde grade der demselben Könige zuzuschreibenden, zuerst betrachteten Praeceptio entsprechen!

2. Die Bezeichnung „quicquid concessisse et confirmasse“ braucht nicht nur auf Krongüter zu gehen. Es können hier auch materielle Rechte an nichtliegendem Gute, es können hundert andre Dinge verliehen und bestätigt worden sein, die alle in dem quicquid begriffen sein mögen; bedeutsam ist auch das Fehlen von munificentiae largitate oder ähnlichen Ausdrücken, wie sie sich in den beiden andern Stellen finden. Auch wenn also das „parentes nostri anteriores principes“ in Roths Sinne zu verstehen wäre, so wäre noch nicht erwiesen, dafs grade der Teil des quicquid, mit welchem Krongut gemeint wäre, auf die ersten, ältesten der anteriores principes bezogen, also seine Erblichkeit vorausgesesetzt werden müfste. Die vollkommen allgemeine Fassung der ganzen Stelle ist es überhaupt, welche sie am wenigsten geeignet scheinen läfst, um so präcisierte Fakta aus ihr zu gewinnen, wie Roth will.

Betreffs aller drei Stellen endlich meint Roth,[1]) die in ihnen erscheinenden Bestätigungen der Vergabungen früherer Könige seien als Bestätigungen mit dem Charakter der Beneficien unvereinbar. Nun giebt es aber zwischen Vollschenkung und Beneficium noch vieles Mittlere; und was Waitz in den Krongutverleihungen dieser Zeit sieht, gehört auch dazu. Übrigens steht jene Unvereinbarkeit mindestens stark in Frage. Bei dem Werte, welchen das Mittelalter dem Präcedenzfalle beimafs, mufste eine frühere Beneficienverleihung unbeschadet des Heimfallsrechts in der öffentlichen Anschau-

[1]) FuU. 55.

ung eine Anwartschaft auf Neubeleihung geben, die infolge dessen leicht die Form der Bestätigung annehmen konnte.[1]) Aber hier ist von dem ausgebildeten Beneficialbegriff bei Waitz noch gar nicht die Rede.

Hiermit ist Roths Beweis für den ausschliefslichen Vollschenkungscharakter der merovingischen Krongutsvergabungen erschöpft. Alles übrige betrifft nur die Widerlegung der von Waitz für seine Auffassung derselben Vergabungen angeführten Beweispunkte, besteht nur aus negativen Argumenten ad hoc, kann daher als umfassende Begründung der Rothschen Theorie keinesfalls betrachtet werden; wie denn er selbst ihm nur einen sekundären Wert beilegt.[2])

Waitz seinerseits sieht, wie oben ausgeführt, in den genannten Vergabungen der Regel nach Schenkungen, aber bedingte (donationes sub modo); er behauptet daneben das ausnahmsweise Vorkommen königlicher Nieſsbrauchverleihungen.

Zunächst macht er für den bedingten Charakter der Vergabungen geltend, dafs das vergabte Kronland immer noch fiscus hiefs. Sollte dies für sämtliche oder doch fast sämtliche Vergabungen beweisend sein, so müfste es sich auch in den meisten Fällen vorfinden. Dem ist jedoch gar nicht so. Zwei Beispiele sind es im Ganzen, die Waitz schliefslich verwendet:[3]) Pardessus, dipl. II. 145: „Fiscum Floriacum . . . sicut acto tempore ad fiscum fuit possessum vel ad nos pervenit;“ und Vita Wandregiseli c. 13: „In fisco, quem assumpsit regali munere, ibi monasterium fundavit.“ Roth stellt dagegen,[4]) dafs selbst das unverliehene Krongut gewöhnlich nicht als fiscus bezeichnet werde, geschweige das verliehene, bei welchem der Titel sich doch nur ganz ausnahmsweise finde; dafs jener

[1]) Vgl. Waitz, Vg. II. 1, 326, 1. — [2]) L. c. 51. — [3]) A. a. O. 318, 1. — [4]) GdB. 204 f. FuU. 65.

fiscus Floriacus durch Tausch erworben sei, nicht durch Beleihung; dafs unter den Karolingern nicht aus Verleihung der Krone stammende, sondern private Güter von gröfserem Umfange so benannt würden. Den letzten Punkt bestreitet Waitz ohne Anführung von Gründen.[1]) Jedenfalls scheint zu bemerken, dafs man — zumal noch nicht allzulange — verliehenes, bezw. überhaupt an Private gekommenes Krongut leicht Krongut nennen konnte in der blofsen Erinnerung, ohne dafs deshalb mit dieser Benennung ein fortbestehender Rechtsanspruch ausgedrückt sein müfste. In beiden Stellen liegt die Erinnerung auch noch zu Tage: in der ersten drückt sie sich in dem sicut-Satze aus, die zweite bringt sie im Relativsatze (quem etc.). Dazu entbehrt die zweite Stelle des offiziösen Charakters, der vor Nachlässigkeit im Ausdruck sichern könnte. Es ist also, auch fiscus als Krongut verstanden, damit nichts bewiesen.

Wichtiger erscheint die Behauptung, dafs man der Regel nach für Verfügungen über erhaltenes Krongut Erlaubnis oder Bestätigung des Königs einholte, es von Erb- und anderm Gute unterschied und nicht wie dieses ohne weiteres den Seinen hinterlassen durfte, sondern auch dafür königliche Bestätigung brauchte.[2]) Ist dem so, dann gilt bei den behandelten Vergabungen, wenigstens faktisch, der Lehnfall.

Als Beleg für die Einholung königlicher Bestätigung für Verfügungen über Gut der genannten Art führt Waitz an: Pardess. II, 12: „Et quia .... munuscula ipsa ex largitate ... Dagoberti regis videor habere et possidere, ideo, ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandum.“ Der Finalsatz ist jedoch bedeutsam. Die Bestätigung wird nicht nachgesucht, weil sie zur Ratificierung der Cession

[1]) A. a. O. — [2]) L. c. 316 ff.

nachgesucht werden müfste, noch überhaupt aus irgend einer Rücksicht auf das Befinden des Königs, sondern um den vollzogenen Cessionsakt nachträglich durch die zustimmende Willensäufserung des Königs gegen Anfechtungen von andern Seiten faktisch zu sichern; nicht des valere, sondern des effectus halber; nicht des effectus überhaupt, sondern des „perpetuus" effectus. Der voraufgeschickte, durch den Ut-Satz von dem obtuli confirmandum abgetrennte Quia-Satz hat nur die Bedeutung: „Das cedierte Gut verdanke ich dem Könige; hat jemand aufser mir bezüglich seiner Wünsche zu äufsern, so ist höchstens er es, der frühere Besitzer: er aber ist mit meinem Willen einverstanden."[1])

Dafs man verliehenes Krongut von Erb- und anderm Gute in Zusammenstellungen trennte, sagt für Waitzs Ansicht gar nichts. Roth hat mit Recht eingewandt,[2]) dafs es sich dabei um Unterscheidung nicht sowohl der an den Gütern erlangten Rechte, als vielmehr der Erwerbstitel handelt.

Betreffs der von den Erben einzuholenden Bestätigung führt Waitz an: Gregor. Turon. IX, 35: „Filius eius ad regem abiit resque eius obtenuit." Der, dessen Sohn dies thut, ist aber vorher, wie Roth aufmerksam macht,[3]) in einem Aufruhr erschlagen worden; es ist die Gnade des Königs, Unterlassung der Konfiskation des Erbguts, die der Sohn sucht, nicht die Erlaubnis, Krongut des Vaters zu übernehmen. Roth seinerseits zeigt für eine ganze Reihe von Fällen Vererbung auf;[4]) wenn Waitz dagegen hier vorangegangene Einwilligung des Königs voraussetzen zu dürfen meint,[5]) ohne dafs doch davon etwas verlautet, so ist das eine petitio principii.

Endlich wird von Waitz ein Fall angeführt, in dem

[1]) Vgl. Waitz selbst, VG. III, 285 f. — [2]) GdB. 208. — [3]) FuU. 67. — [4]) Ib. 64. — [5]) A. a. O. 316, 3.

verliehenes Krongut nach dem Tode des Inhabers an die Krone zurückkehrte: Gregor. VIII, 22: „Hoc tempore et Wandelenus, nutritor Childeberti regis, obiit, sed in loco eius nullus est subrogatus —. Quaecumque de fisco meruit, fisci iuribus sunt relata.“ Roth hat darauf hingewiesen,[1]) dafs hier eine willkürliche Entziehung vorliege, wie sie unter den Merovingern und grade damals oft vorgekommen sind. Vielleicht könnte man besser statt dessen an eine Art Amtsdotierung denken, deren Einziehung erwähnt wird, weil vorher die Nichtneubesetzung des Postens erzählt ist. Wir wissen übrigens nicht, ob überhaupt Erben vorhanden waren.[2])

Es erhellt, dafs der Lehnfall sich bei keiner merovingischen Krongutvergabung konstatieren läfst. Noch fragt sich, ob der Thronfall vorkommt. Die diesbezügliche Behauptung ist von Waitz selbst sehr behutsam ausgedrückt: für die empfangene Verleihung, sagt er,[3]) ward auf die Bestätigung des Nachfolgers „Gewicht gelegt“. Dafs solche Bestätigungen, die auch für Eigentum vorkommen, gar nichts besagen, hat Roth gezeigt[4]) und Waitz nicht widerlegt.

Dagegen ist Thatsache, dafs mehrfach bei Krongutsvergabungen, dafs sie zu vollem Eigentum erfolgen, ausdrücklich ausgesprochen wird.[5]) Diese Ausdrücklichkeit ist allerdings, wenn auch dahin steht, wie viele solche Fälle uns nur nicht überliefert sind, jedenfalls ein Zeichen, dafs man für nötig fand, Vollschenkungen besonders zu betonen. Soviel ist Waitz zuzugeben; noch nicht, dafs dies Betonen

[1]) GdB. 234 f. — [2]) Ebensowenig bei Greg. VI, 22, wo das Gegenteil wahrscheinlich ist. Übrigens ist Brunners Annahme (Die Landschenkungen der Merov. u. d. Agilolfing. Berl. Stzgs.-Ber. III. 1196, 1), dafs das Gut, von dem hier die Rede ist, aus einer königlichen Vergabung herrührte, willkürlich. — [3]) A. a. O. 318.— [4]) GdB. 218 ff. 238. FuU. 46 ff. — [5]) Waitz, a. a. O. 319, 2.

die Vollschenkungen in einen Gegensatz zu den übrigen Verleihungen stellt; nur dafs es sie von diesen unterscheidet, sie aus der Gesamtheit der Verleihungen hervorhebt, als etwas Besonderes. Wir werden unten sehen, was sich daraus für Schlüsse ergeben.

Auch die den spätern Beneficien eignende Entziehbarkeit hat Waitz den behandelten Vergabungen zugesprochen: bei Treuverletzung trete Verlust der Begabung ein. Zwar prinzipiell auch des Allods: und es sei nicht nötig, an eine formelle Beschränkung der Begabung von vornherein zu denken: es könne Schonung sein, wenn das Erbe unbenommen bleibe; aber man scheide doch Beides, an dem verliehenen Krongut vindiciere der König sich ein näheres Recht.[1]) Die Klausel betreffs der Schonung ist eine Konzession an Roth, der dies geltend gemacht hatte.[2]) Man kann nun, um was es sich hier eigentlich nur noch handelt, sehr gut zugestehen, ohne darum irgend etwas betreffs Entziehbarkeit der Begabungen einzuräumen; es ist eigentlich nichts Anderes, als was auch Roth meint. Wenn gnadenhalber blofs ein Teil des Vermögens konfisciert werden sollte, so lag es faktisch natürlich näher, zu nehmen, was man gegeben hatte, als das alte Erbgut des Straffälligen; es ist das aber eben rein in der faktischen Sachlage begründet, grade wie jene zeitweilige Bezeichnung von vergabtem Kronlande als fiscus, es ist eine Reminiscenz, ohne dafs der Bestrafer sich darum zur Entziehung des Verliehenen für mehr berechtigt anzusehen brauchte, als zu der des Erbgutes.

Waren nun besagte Vergabungen nicht prinzipiell unter gewissen Bedingungen widerruflich, läfst sich vielmehr ihre Entziehung nur nachweisen, teils rechtlich als Strafe eintretend, wo auch das Allod hätte entzogen werden

---

[1]) A. a. O. 317. — [2]) FuU. 58.

können, teils rein faktisch durch Willkür vor sich gehend:[1]) so haben sie auch für unser Wissen nicht prinzipiell eine „höhere Treue," d. h. doch rechtlich: gröfsere Verpflichtung, als die auf jedem Unterthanen ruhte, auferlegt; es fehlt dann jede Spur von Strafe, die auf die Verletzung einer solchen gesetzt gewesen wäre. Etwas ganz Anderes ist es, wenn Waitz dann von „dankbarer Ergebenheit" spricht.[2]) Eine solche Art Treue kommt hier gar nicht in Betracht; sie ist gar nicht ein rechtlicher, sondern ein ethischer Begriff.

Nunmehr steht noch in Frage, ob sich ausnahmsweise königliche Nieſsbrauchverleihungen für die Merovinger nachweisen lassen.

Zwei Stellen im Ganzen sind es, auf die es ankommt. Die erste, Marculf. Form. I, 13, S. 51, hat Roth gegen Waitz vollkommen klargestellt,[3]) und es ist unbegreiflich. daſs Waitz seine Erklärung gleichwohl aufrecht hielt.[4]) Das Wesentliche liegt hier darin, daſs der König nicht als Krongutsherr, sondern als oberster Richter handelt, indem er die Rolle des Salmanns übernimmt. Die Auftragung von Land an ihn findet nicht eigentlich statt, um eine Nieſsbrauchverleihung zu Gunsten des Auftragenden herbeizuführen, diese erfolgt vielmehr nur nebenher, sondern zum Zwecke einer aufsererblichen Vermögensübertragung nach deutschem Recht; der König vertritt den Centenar. Diese Stelle darf Waitz demnach nicht für sich geltend machen. Was sich einzig zu seinen Gunsten daraus ergiebt, ist, daſs der Ausdruck ex munere largitatis anwendbar war auch bei Nieſsbrauchverleihung, daſs seine Bedeutung also unbestimmt ist.[5]) Dies ist bemerkenswert und wird noch zu beachten sein. Der zweite Fall steht Marc. I,

---

[1]) Vgl. Roth, GdB. 217 f. — [2]) A. a. O. 321. — [3]) GdB. 240 ff FuU 57. — [4]) A. a. O. 311 f. — [5]) Vgl. ib. 312, 2.

17, S. 54.[1]) „Inlustris vir ille clementiae regni nostri suggessit eo quod ante hos annos ille quondam rex parens noster villam aliquam — quam antea ad fisco suo aspexerat, et ille tenuerat, pro fidei suae respectu, eius meretis compellentibus, cum omni integritate — per sua preceptionem — in integra emunitate — eidem concessisset.“ Eichhorn[2]) hatte das ille vor tenuerat ohne Bedenken auf den inlustris vir am Anfang des Satzes bezogen und das tenuerat auf Empfang zu Nieſsbrauch gedeutet, welcher von dem rex parens in Eigentum verwandelt worden sei. Róth machte aufmerksam,[3]) daſs ille in den Formeln als Chiffre für Namen gebraucht werde; gleichwohl sah er selbst es hier als Partikel an, bezog es aber auf den König oder den Fiscus. Mit Recht hat dagegen Waitz geäuſsert,[4]) daſs dann das „et ille tenuerat“ ein ganz müſsiger Zusatz sei. Ebenso hat er Roths Behauptung, tenere sei „zu Eigentum besitzen,“ durch eine Reihe von Illustrationen dahin eingeschränkt, daſs es von unbestimmter Bedeutung ist. Dies wird noch in Betracht zu kommen haben. Kann so das tenere an sich hier keinen Aufschluſs geben, so fragt es sich noch, wer mit ille bezeichnet sei. Ist es weder der inlustris vir, noch der König, sondern ein Dritter, was auch Waitz als leicht möglich, ja fast als das Wahrscheinlichste gelten läſst, dann kann bei der Unbestimmtheit von tenere die Stelle nichts erhellen. Denn dieser Dritte kann das Gut zu Erb und Eigen erhalten und dann durch Konfiskation des Gesamtvermögens verloren haben. Schon die Möglichkeit aber, daſs es sich so verhält, nimmt der Stelle überhaupt für die Waitzsche Ansicht jede zwingende Beweiskraft. Bezieht sich hingegen das ille auf den inlustris vir — wofür das sonst, wie Waitz bemerkt,

---

[1]) Vgl. Waitz l. c. und 313, 1. — [2]) DSt. u. RG. I, 188, d. — [3]) GdB. 214. — [4]) L. c.

fast in der Luft schwebende eidem, wogegen der Usus des ille spricht — dann allerdings steht aufser Zweifel, dafs, da die von dem rex parens gemachte concessio eine Belohnung für fides und merita des inlustris vir sein sollte, die schon vorher diesem gehörende ratio tenendi von der durch die concessio gegebenen, sich unterschieden haben mufs. Diese concessio giebt das volle Eigentumsrecht, was Waitz früher[1]) mit Unrecht angefochten hat: denn in derselben Formel wird dann auf Bitte desselben vir das ius proprietarium und das unbeschränkte Vererbungsrecht an dem besagten Gut ihm zuerkannt, und zwar nicht als neue concessio, sondern als confirmatio. Die erste ratio tenendi mufs dann folglich, in der That, wie Waitz will, eine nicht durch Vollschenkung erhaltene gewesen sein. Also, schliefst Waitz, liegt eine Verleihung zu Niefsbrauch vor. Es fragt sich, ob dieser Schlufs notwendig, oder ob ein Drittes zulässig ist.

Fassen wir zuerst das bisherige Resultat zusammen. Wir sahen, dafs der Versuch Roths, den Charakter der merovingischen Krongutsvergabungen als ausschliefslich den von Vollschenkungen zu erweisen, als mifslungen bezeichnet werden mufs. Dagegen ist das Erscheinen von Beneficienmerkmalen an ihnen, sowie das Vorkommen irgendwelcher königlichen Niefsbrauchverleihungen für diese Zeit ebenso unerweislich.[2]) Nachgewiesen ist das Vorkommen königlicher Vollschenkungen, daher solche nicht von Waitz als karolingische Neuerung bezeichnet werden durften.[3]) Aber die Ausdrücklichkeit der bei diesen beobachteten termini zeigt, dafs die gewöhnlichen Vergabungen der Merovinger, denen dieselbe fehlt, sich von ihnen unterschieden; grade

[1]) VG. 1. Aufl. II, 215. — [2]) Daher Laband (Lit. Centr.-Bl. 1863, S. 1093) im Irrtum, wenn er auch ihr damaliges Erscheinen für gesichert hält. Ebenso grundlos sind die Ausführungen von Dahn, Gesch. der deutsch. Urz. II, 443. — [3]) Vgl. Roth, FuU. 40. 48.

wie bei Marc. I 17, imfalle das ille auf den inlustris vir geht, das tenuerat in einer entsprechenden Unterscheidung von dem concessisset gefunden worden ist.

Wenn man diese Thatsachen mit der Unbestimmtheit der immer wiederkehrenden Ausdrücke tenere, munus, mit der jener Zeit in allen ähnlichen und anderen Gebieten eigenen Willkürlichkeit, die vielfach nicht einmal das Privateigentum als solches respektierte und der ganzen Periode den Stempel der Besitzunsicherheit aufdrückt,[1]) endlich mit den von Roth selbst erwähnten Nachweisen willkürlicher Entziehungen eben der fraglichen Krongutsvergabungen zusammenhält — so ergiebt sich klar und offenkundig, dafs die gewöhnlichen merovingischen Krongutsvergabungen überhaupt keinen rechtlich fixierten Charakter hatten. Sie erfolgten vielmehr in rein faktischer, juristisch formloser Weise; nur wo besondere Umstände eine Bevorzugung herbeiführten, trat Rechtsbestimmung des Vergabungsmodus, dann als Voll-Eigentumsübertragung, ein. Daher die nicht grade seltenen, aber relativ durchaus isolierten Belege derselben; daher ihr exceptionelles Gepräge; daher das Nichtvorkommen königlicher formeller Nieſsbrauchvergabungen; daher endlich die häufige Anwendung des tenere, das besitzen oder erhalten ist, ohne Andeutung, wie? — von munus, das Be- bezw. Vergabung ist, ohne Andeutung, welcher Art? — Es konnte deshalb geschehen, dafs das Empfangene vererbt ward; doch ebensogut konnte es noch bei eigner Lebzeit des Empfängers wieder verloren gehen, oder bei seinem Tode zurückgenommen werden; denn dem Begabten war keine Sicherheit gegeben; allezeit hing über ihm das Damoklesschwert des königlichen car tel est mon plaisir. Es waltete darin die alt-menschliche Anschauung, was man

[1]) Vgl. Roth, GdB. 217 f.

gegeben habe, könne man auch wieder nehmen; die altgermanische, Vergabung an sich sei nicht so ganz ad libitum. Brunners sehr dankenswerte, einschlägige Erörterung[1]) zeigt von andern Ausgangspunkten aus im Grunde dasselbe allgemein-deutsch; zeigt nur, dafs die „Schenkung" der germanischen Urzeit überhaupt eben eine Schenkung im rechtlichen Sinne nicht war, dafs sie überhaupt nichts rechtlich Klares, nur etwas Faktisches gewesen ist. Und grade dies gilt für die Landvergabungen der Merovinger. Hier hat man eine breite Grundlage, aus der alles Mögliche sich entwickeln konnte, noch nichts entwickelt war.

Diese vollkommene Unsicherheit ist es, deren Beschränkung im Vertrage von Andelot und von Chlothar II. versprochen werden mufste. War dies Versprechen aber gegeben, dann mit ihm nunmehr ebenso hindernislos, wie früher die königliche Willkür, die Tendenz der Inhaber, was sie hatten, überhaupt zu behalten, dauernd, erblich; hiermit der Übergang der merovingischen Krongutsvergabungen — denn Vergabung ist dann auch im Deutschen in seiner Unbestimmtheit für das unbestimmte Ding der rechte Name — in Eigentum; die Verarmung der Krone; und daraus entspringend eine Reaktion, deren Äufserung bald zu betrachten sein wird.

Den Zusammenhang zwischen precaria, precarium und b.
ususfructus hat im Wesentlichen Löning wohl völlig klar gelegt, dem hierin Waitz gefolgt ist.[2]) Waitz läfst nun von den Karolingern die Form der Prekaria „oder des Beneficiums" auf die Krongutsvergabungen angewandt, und dadurch das spätere Beneficium „aus dem früheren" umgeschaffen werden; Roth bestreitet schlechthin die Möglichkeit eines solchen Vorgangs auf Grund der vollständigen Wesensverschiedenheit des Beneficiums und der Prekaria.

[1]) A. a. O. 1175 ff. 1196. 1202. — [2]) S. o. S. 3 ff.

Dieser im Unterschiede von jenem spricht er zu: Erneuerung nach fünf Jahren, Nichtheimfall und Unentziehbarkeit.[1])

Die fünfjährige Erneuerung der Prekaria hat Waitz gegen Roth nicht ernstlich zu erschüttern vermocht. Auch Löning hat sich hierin für Roth erklärt.[2]) Die Stelle des Concils von Meaux: „Precariae secundum antiquam consuetudinem et auctoritatem de quinquennio in quinquennium renoventur" ist mit der bloſsen Hypothese, daſs dies eine neue Bestimmung unter dem Mantel der antiquitas sei, um die Kirche vor weiteren Verlusten zu schützen,[3]) nicht entkräftet. Ferner trägt überall da, wo die fünfjährige Erneuerung ausdrücklich ausgeschlossen wird, diese Ausschlieſsung aufs Deutlichste den Charakter der Ausnahme an sich.[4])

Das Nichtgelten des Thronfalls bei der Prekaria hat auch Waitz nicht bestritten, vielmehr in deren kirchlicher Herkunft begründet, indem als Verleiher Bistum und Kloster, nicht Bischof und Abt erschienen seien.[5])

Die Unentziehbarkeit der Prekaria dagegen ist bei Roth selbst doch nur eine beschränkte; insofern bei Nichtzahlung des Zinses, die ja nichts Andres war, als ein Vertragsbruch, die Entziehung auch von ihm als das Regelmäſsige anerkannt wird.[6])

Bei den Beneficien steht der Thron- neben dem Lehnfall auſser Zweifel, auch bei denen der Kirche.[7]) Sie sind widerruflich auch bei Deterioration und bei Eigentumsanmaſsung, sowie bei Verabsäumung anderweitiger, persönlicher Pflichten des Inhabers.[8])

Die genannten Punkte scheiden zweifellos die Begriffe Prekaria und Beneficium. Die Einzelfälle, in denen bei

---

[1]) FuU. 170 f. 184 ff. — [2]) A. a. O. 713. — [3]) VG. l. c. 300, 2. — [4]) Löning l. c. N. 6. — [5]) L. c. 301. — [6]) FuU. 173. — [7]) Vgl. ib. 180. Waitz, AdL. 106. — [8]) FuU. 188 ff.

der Prekaria die Entziehbarkeit bei Nichtzahlung des Zinses wegfiel,[1]) in welchen man beim Beneficium den Heimfall ausschlofs[2]) oder es frei widerruflich liefs,[3]) können als exceptionelle, unwesentliche hier beiseit bleiben.

Allein bei dieser Art der Betrachtung wird die Frage immer nur nach dem gestellt, was die beiden Begriffe trennt, gar nicht nach dem, worauf es doch hier grade ankommt, was sie verbindet.[4])

Wenn Waitz auf jene Einzelfälle ein gröfseres Gewicht zu legen geneigt ist, so liegt das in seinem prinzipiellen Standpunkte, demzufolge er gegen das Juristische in Roths Anschauungsweise das Faktische in der Geschichte verficht. Aber wie bemerkt, lassen sich hier jene Fälle als durch Vertrag gegebene, nicht einer inneren Verwandtschaft der Begriffe entsprungene zurückweisen. Die Frage ist, ob etwas für eine solche Verwandtschaft aufzustellen möglich ist.

Nun erhellt zunächst sogleich, dafs beide Verleihungsarten Verleihungen zu Nieſsbrauch sind. Hierdurch treten beide in einen gemeinsamen Gegensatz zur Eigentumsübertragung. Dieses Faktum ist von Wichtigkeit für die Beurteilung der Genesis des Beneficiums. Selbst wenn Roth Recht haben sollte, das Beneficinm als Neuschöpfung der Karolinger aufzufassen, so läge doch an sich auf der Hand, dafs zwischen dieser neugeschaffenen Art von Nieſsbrauchverleihung und der einzigen, ausgebildeten, älteren Art, nämlich der — sei's auch nur kirchlichen und priva-

[1]) FuU. 173. — [2]) Ib. 183. Waitz, AdL l. c. — [3]) Waitz ib. 107. — [4]) Darauf haben Fustel de Coulanges, Les origines du régime féodal (Revue des deux mondes, T. CV) S. 455 und Glasson, L'histoire du droit et des Instit. d. l. France, III., S. 108 ihr Augenmerk gewandt. Nur sind noch nicht kurzweg les caractères essentiels des Beneficiums in der Prekaria enthalten (so Fustel de Coulanges), s. u. Auch ist Fustel de Coulanges' Autwort nur z. T. richtig und die Beider unvollständig.

ten — Prekaria ein gewisser Zusammenhang notwendig angenommen werden müfste: denn die Karolinger hätten gar nicht umhin gekonnt, bei ihrer Schöpfung das ältere Verwandte in Rücksicht zu ziehen, eine Art Vorbildnahme hätte sich notwendig auch dann von selbst ergeben, wenn das Neue von dem Alten in der Mehrzahl der wesentlichen Merkmale sich unterscheiden sollte. Dies aber ist nicht einmal der Fall, sondern auch die Modi zeigen Gemeinsames. Bei Prekaria,[1]) wie bei Beneficium, gilt der Regel nach der Lehnfall, nur Ausnahmen finden sich bei beiden. Beide sind unter gewissen Umständen widerruflich.[2]) Diese wesentlichen Verwandtschaftsmerkmale werden dann unterstützt durch mehr accidentielle: bei der Precaria[3]) und beim kirchlichen und privaten Beneficium[4]) wird der Regel nach ein Zins ausbedungen; Deterioration des Erhaltenen findet sich auch bei der Prekaria wenigstens verpönt.[5])

Das Unterscheidungsmerkmal, dafs die Prekaria alle 5 Jahre erneuert werden mufste, verdient die Betonung nicht, die ihm durch Roth zu teil wird. Diese Bestimmung hatte nach Roth selbst[6]) den Zweck, das Recht des Eigentümers durch immer wiederkehrende Anerkennung zu schützen; ihre Bedeutung war demnach eine sekundäre, administrative. So alt diese Klausel daher sein mag, so wenig ist sie als wesentlich für den Prekarienbegriff anzusehen; schon an der Wurzel des Instituts im römischen Recht erscheint sie accident, durch äufsere Bedingungen gegeben.[7]) In dem Augenblick, wo sie für ursprünglich wesentlich zu halten wäre,[8]) würde unerklärlich, wie dieselbe Prekaria, welche auf eine bestimmte — Lebens- oder auch eine andre — Zeit ausgestellt war, auch alle 5 Jahre

[1]) Roth, GdB. 434. FuU. 151. 158. 166. 187. — [2]) Vgl. o. S. 42. — [3]) Roth, FuU. l. c. — [4]) Waitz, VG. IV. 198. — [5]) Waitz, AdL. 108. — [6]) FuU. 170. — [7]) S. o. S. 4 f. — [8]) Vgl. Roth, GdB. 433.

erneuert werden konnte; denn alsdann war ja der für den Prekariabegriff notwendigen zeitlichen Bestimmung[1]) durch die fünfjährige entweder, oder durch jene andre Begrenzung bereits Genüge geschehen. Es erklärt sich vielmehr dies Nebeneinander von fünfjähriger Erneuerung und Fixierung einer davon ganz verschiedenen Dauer des Vertrages nur dann, wenn jene keine Wiederholung des Vertragsaktes repräsentierte, sondern lediglich eine Auffrischung und Einschärfung seiner Bedingungen. Hiermit aber tritt auch aufser Zweifel, dafs das Fehlen einer entsprechenden Klausel beim Beneficium zwischen diesem und der Prekaria einen scharfen Unterschied noch nicht konstituiert.

Demnach ist schliefslich nur noch zu fragen, ob ein solcher Unterschied durch die Geltung des Thronfalls beim Beneficium notwendig gemacht ist. Nun widerspricht aber solcher Annahme die Thatsache, dafs im 9. Jahrhundert verboten ward, Prekarien so auszustellen, dafs sie den Nachfolger des Ausstellers bänden.[2]) Hiermit ist zwar der Heimfall formell als integrierendes Merkmal des Instituts nicht gegeben; aber seine Zulässigkeit ausdrücklich nicht nur anerkannt, sondern geboten. Mufs also zugegeben werden, dafs thatsächlich das Thronfallsrecht das Beneficium von der Prekaria schied, so ist doch andererseits anzuerkennen, dafs diese Scheidung beide noch nicht zu einander in einen innern Gegensatz stellt. Dafs die Klausel der fünfjährigen Erneuerung Geltung des Thronfalls eventuell nicht ausschlösse, dafs sie sie nicht einmal berührt, wird nach dem Obigen klar sein.[3])

Danach wird nun die Sachlage eine ganz andre, als sie bei Roth erscheint. Prekaria und Beneficium zeigen sich innerlich verwandt; indem nun jene eher erscheint,

---

[1]) Vgl. Roth, FuU. 168. — [2]) Vgl. Roth, GdB. 434. — [3]) Vgl. Roth, FuU. 184 f.

als dieses, giebt sich der Schluſs an die Hand, daſs zwischen ihnen auch ein faktischer Zusammenhang bestehe. Das Beneficium tritt als ausgebildetes Institut zuerst unter den Söhnen Karl Martells auf.[1]) Der Ausdruck beneficium dagegen für Güterverleihung zu Nieſsbrauch, wenn auch zuerst nicht als technischer, ist viel älter. Er erscheint schon im römischen Recht gelegentlich des precarium,[2]) allerdings noch völlig im Sinne von Wohlthat. Sodann aber kehrt er wieder und wieder in den precariae des Mittelalters, in der Verbindung per, ad, in beneficium, pro beneficio, ad usum beneficii, sub uso beneficio u. ä., wechselnd mit precaria, usufructuarius ordo u. ä.; dies in den Urkunden aller drei Arten von Prekarien, wie sie Roth in administrativer Hinsicht unterschieden hat, in den remuneratorischen, den offerierten und den datae.[3]) Es ändert sich das nicht, als beneficium bereits etwas Anderes bedeutet, als precaria.[4]) Roth, konsequent, bestreitet die Herübernahme des Ausdrucks aus den Prekarien; oder wenigstens sein Technischgewordensein in denselben.[5]) Man kann von vornherein fragen, woher sonst für die Beneficium genannte jüngere Nieſsbrauchverleihung der Name genommen sein sollte, da er doch in den Urkunden der Prekaria genannten älteren Nieſsbrauchverleihungs-Art, und nur in ihnen, sich zahllose Male findet. Man kann auch an seinem technischen Sinne daselbst nur einen bedingten Zweifel hegen, insofern er nämlich, obwohl in ähnlicher Weise wie precaria gesetzt, doch niemals die Urkunde bezeichnet, daher auch wohl nicht den Modus des Verleihungsaktes bezeichnen kann. Dagegen steht er einerseits für den Verleihungsakt selbst, sodann für das Verliehene offenbar technisch;[6]) die letztere Bedeutung beweisen Verbindungen,

[1]) Waitz, VG. III, 20. — [2]) Ib. II, 1, 296,3. — [3]) Vgl. FuU. 150. 157 f. 167. — [4]) Ib. 200 f. — [5]) Ib. 129. — [6]) Vgl. Waitz, VG. II, 1, 299.

wie ad usum beneficii: denn einem usus, einem Genufs, einer Benützung, kann nicht die Wohlthat als Akt, sondern nur ihr Objekt unterliegen.

Umsoweniger kann ein Zweifel darüber bestehen, dafs, als unter Karlmann und Pippin das Beneficium auftritt, an seiner Bildung die Prekaria irgend einen Anteil gehabt hat. Nach Waitz nun ist es, wie gesagt, der gewesen, dafs diese Prekaria mit dem merovingischen Krongutsverleihungs-Modus von den Karolingern verschmolzen, auf ihn übertragen wurde. Es fragt sich, welches die Wirkung einer solchen Übertragung gewesen sein würde. Nach Waitz fand sich, wie wir sahen, bei den merovingischen Vergabungen Lehn- und Thronfall, sowie Widerruflichkeit; also alle Merkmale des Beneficiums. Nun scheint es ungewifs, was bei dieser Ansicht durch die Anwendung des Prekarienmodus Neues dazugekommen sein könnte. Man sollte eher vermuten, es müsse infolge davon dies oder jenes Merkzeichen fortgefallen sein. Waitz meint in einer unklaren Weise, die Formen des Beneficiums, bei den älteren königlichen Vergabungen noch schwankend, seien durch jene Übertragung erst gefestigt worden; der Name der Schenkung sei planmäfsig beseitigt, durch den der Nutzbrauchverleihung ersetzt worden.[1]) Jene Festigung aber hätte doch eben nur dem schon Gemeinsamen widerfahren können.

Es hat sich im Obigen ergeben, dafs die merovingischen Vergabungen Beneficienmerkmale nicht hatten, sondern, rechtlich unbestimmt, zu allem Möglichen entwickelt werden konnten. Der Ausdruck munus zeigte sich ebenso differenzierungsfähigen Sinnes; an sich lag daher kein Grund vor, ihn tendenziös zu verwerfen; er kann nur in unwillkürlicher Weise durch den prägnanteren verdrängt worden sein. Die Anwendung des Prekarienmodus auf jene rechtlich

[1]) VG. III, 19 f.

ganz unbestimmten Vergabungen hätte aus ihnen nichts Anderes machen können, als auch Prekarien. Da das neue Produkt sich in manchem doch von diesen unterscheidet, eine andre ältere Anknüpfung nicht vorhanden ist, so sind die unterscheidenden Punkte notwendig für wesentlich neue zu halten.[1]) Hier mufs mithin eine Annäherung an Roth erfolgen.

Roth verknüpft die „Schöpfung" des Beneficiums mit demjenigen Vorgange unter Karlmann und Pippin, welchen er als Säkularisation bezeichnet. Er läfst Karl Martell nur in ausgedehntester Weise von den schon vorher vorkommenden precariae verbo regis Gebrauch machen;[2]) Waitz sieht eben hierin die grofse Beraubung der Kirche, welche durch die Mafsregeln der Söhne Karls vielmehr, soweit möglich, wieder gut gemacht worden sei.

Die Kapitularstellen, auf deren Auslegung es hier ankommt, sind übersichtlich angeführt und ausführlich behandelt besonders von Oelsner.[3]) Es sind im Auszuge: Karlmanni princ. cap. a. 742, c. 1:[4]) „Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus." Cap. Liptin. c. 2:[5]) „Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium —, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri — aliquanto tempore retineamus —; eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. — sed, si paupertas cogat, ecclesiae et domui Dei

[1]) Eine diesbezügliche, allgemeine Äufserung von Ribbeck. Die sog. divisio des fränk. Kirchenguts, S. 85, trifft besser das Rechte, als seine sonstigen Bemerkungen über Beneficium und Vassallität (ib. f. und 13 f.), die meist fehlgehen. — [2]) GdB. 359. — [3]) König Pippin. Exkurs III, 478 ff. — [4]) Boret S. 25. — [5]) Ib. 23.

reddatur integra possessio.“ Pippin. princ. cap. Suess. a. 744, c. 3:[1]) „Et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant.“

In der ersten dieser Stellen sieht Waitz das Versprechen einer vollständigen Zurückgabe des durch und unter Karl Martell der Kirche Genommenen. Roth wendet ein, den Ausdruck fraudatas könne Karlmann nicht bezüglich der Verfügungen seines Vaters gebraucht haben. Es beziehe sich fraudatas pecunias vielmehr auf die Verschwendung geistlichen Vermögens durch die nachfolgend genannten falsi presbyteri, die aus den Kirchenämtern jetzt beseitigt worden seien.[2]) Von einem Versprechen könne auch keine Rede sein, da von der Sache als von einer vollzogenen Maſsregel gesprochen werde.[3])

Betreffs des fraudatas nun hat Oelsner auf den Parallelismus der Anordnungen in cap. 742 und cap. Lipt. aufmerksam gemacht,[4]) welcher die Beziehung des Ausdrucks auf eine von weltlicher Seite erfolgte Kirchenberaubung deutlich macht. Daſs ferner die Perfecta restituimus, reddidimus, recht wohl ein bloſses Versprechen angeben können, zeigt Oelsner durch den Erweis, daſs auch damals — später wird oft so anticipiert — königliche Anordnung und Ausführung noch nicht ein und dasselbe waren, und daſs durch jene Verba nur der Inhalt des Versprochenen angegeben ist.[5]) Ob dies Versprochene Zurückgabe alles Genommenen, wie Waitz will, oder vorläufig, teilweis wenigstens, nach Ribbeck,[6]) nur Anerkennung des kirchlichen Besitzrechts war, interessiert uns an sich hier wenig: genug, es liegt das Versprechen einer groſsen Restitution kirchlichen, vor-

[1]) L. c. 29. — [2]) Ebenso Beugnot, Sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charl. M. (Mémoir. d. l'Inst. Acad. d. Inscr. XIX, 2) S. 407 ff. — [3]) FuU. 98 f. — [4]) A. a. O. 479 f. — [5]) Ib. 481 f. — [6]) L. c. 53 ff.

her von weltlicher Seite genommenen Besitzes vor. Übrigens, mag dieselbe faktisch nur teilweis in Besitzrückgabe, vielfach nur in Besitzrechtsanerkennung bestanden haben, rechtlich-formell ist sie durchaus als wirkliche Total-Rückgabe ausgesprochen („und die entwendeten Kirchengüter erklären wir für den Kirchen zurückgestellt und wiedergegeben") und das ist Ribbeck gegenüber zu betonen.[1])

In der zweiten Stelle kommt es lediglich auf das Wort retineamus an. Roth erklärt es für gleichbedeutend mit teneamus, im Sinne von In-Besitz-Nehmen; Waitz urgiert die Bedeutung des re. Oelsner macht hierfür an Beispielen, wie z. B. grade an dem, welches Roth für seine Ansicht geltend gemacht hat,[2]) der Stelle eines Briefes Hinkmars: „tenuit retinet vel tenebit" deutlich, dafs in retinere der Sinn des Behaltens, des Fortbestehens eines Besitzes überall erkennbar ist. Ferner aber, wenn auch retinere mit tenere gleichbedeutend wäre, bliebe noch, wie Kaufmann bemerkt,[3]) zu beweisen, dafs es Besitzergreifen bedeute.[4]) Endlich bringt Waitz selbst in Erwägung,[5]) dafs dem „retineamus aliquam partem" das für den einzelnen Notfall angeordnete „reddatur integra possessio" entgegengesetzt werde, also die völlige der teilweisen Rückgabe. Allem nach ist zweifellos durch die Anordnung von Lestinnes eine Besserung der kirchlichen Lage eingetreten, kein plötzliches, neues Übel.

---

[1]) Die von Ribbeck (54) verglichene Restitution Karls des Grofsen an S. Wandrille (vergl. ib. 22 f.) unterscheidet sich formell sehr wesentlich von dieser unserer. Hier, 742, werden die Güter selbst restituiert und reddiert, dort wird dem Abte nur zugesichert, dafs er das Entzogene „in iure ac potestate — reciperet." Das ist formell nicht dasselbe. — [2]) FuU. 99. — [3]) Säkularisation d. Kirchengutes durch d. Söhne K. Martells (Hildebrands Jahrb. XXII) S. 77. — [4]) Nur auf das Deo gratias des Papstes von 745 als auf die genannte Verfügung bezüglich hinzuweisen, ist Kaufmann (l. c. 80) nicht berechtigt, wie Ribbeck (19, 9) aufmerksam macht. — [5]) AdL. 101.

Betreffs der dritten Stelle stützte sich Roth früher auf die Lesart subtractis, welche die schlechter beglaubigte ist, aufserdem grade auf eine bereits vor Karls Söhnen vorgenommene Beraubung der Kirche hinweisen würde.[1])

In Betracht kommen sodann noch zwei Annalenstellen zu 751. Annal. Guelferbyt. Nazar.: „res ecclesiarum descriptae, quae et divisae.“ Annal. Bertin.: „Pippinus monente S. Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum (reddidit) promittens — in postmodum omnia restituere.“ Waitz sieht in der divisio der ersten Stelle zwar eine Gutsteilung zwischen Kirche und Staat; aber zum Vorteil der ersteren, indem dasjenige, sehr umfangreiche Kirchengut, das unter Karl Martell in den Besitz des Staates gekommen sei, jetzt von diesem mit der Kirche geteilt, d. h. ihr teilweis zurückgegeben worden sei. Es sei die von den annal. Alam. (Guelf. Naz.) gemeldete divisio eine Neuanordnung der schon früher (742—44) beschlossenen, aber noch nicht ausgeführt gewesenen, gegeben bei Pippins Thronbesteigung und jetzt ausgeführt. Ebendarauf beziehe sich die Stelle der ann. Bert., welche die Restitution ohne den Ausdruck dividere erzähle, wie auch das dabei von Pippin geleistete Versprechen späterer völliger Wiedergabe des Genommenen.[2])

Hiergegen führt Roth aus, die ann. Bert. bezögen sich auf etwas ganz Anderes, als die Alam.; jene nämlich auf eine Einzelmafsregel, für einige Bistümer angeordnet; diese auf ein umfassendes, methodisches Verfahren: und zwar eben auf die grofse divisio, die Säkularisation, um welche es sich schon in den früheren Jahren gehandelt habe, und die so rasch nicht erledigt gewesen sei.[3])

Gegen Roth wendete sich aufs Lebhafteste Hahn,[4])

---

[1]) Kaufmann l. c. 78. — [2]) VG. III, 37 N. AdL. 104. — [3]) FuU. l. c. f. — [4]) Jahrbücher d. fränk. Reichs 741—52. Exkurs XI.

doch mehr ins Detail sich verlierend, als den eigentlichen Kern der Rothschen Ausführung erschütternd. Hierzu bedurfte es vor allem einer Klarstellung der Bedeutung von dividere. Eine solche gab Oelsner.[1]) Er beweist, namentlich auf zwei Stellen gestützt — Epist. (papae Adriani) ad Tilpin. arch. Rhem.[2]) col. 1213: „et res ecclesiae de illo episcopatu sunt ablatae et per laicos divisae sunt“ und Einhard. vit. Karol. c. 33 im Testament Karls des Grofsen über die Verteilung seines Schatzes: „Descriptio atque divisio“ — dafs dividere gar nicht, wie Beide, Roth und Waitz, wollten, teilen, sondern verteilen bedeutet,[3]) die divisio also die Austeilung des früher genommenen, dann zurückbehaltenen Kirchengutes an Laien ist. Die an sich unwahrscheinliche und willkürliche Behauptung Roths, dafs die Nachricht der ann. Bert. mit der gleichzeitigen der ann. Alam. gar nichts zu thun habe, ist schon von Kaufmann mit Hinweis auf den universellen Gesichtskreis der ann. Bert. entkräftet.[4])

Eine Beraubung der Kirche unter Karl Martell und eine teilweise Restitution unter seinen Söhnen hat allem nach also stattgefunden, worin auch Kaufmann Waitz beipflichtet.[5]) Gleichwohl hat er das Positive in Roths Ansicht nicht fallen lassen, nur in ein andres Licht zu stellen gesucht. Sei nämlich unter Karlmann und Pippin auf den erwähnten Synoden nur ein Teil des unter Karl Martell, bezw. auch schon früher der Kirche entfremdeten Gutes an dieselbe zurückgegeben, das Übrige vom Staate mit Zustimmung der Kirche behalten und verwendet worden, so könne dies in der That, insofern es sich durch seine Gesetzlichkeit von Gewalt unterscheide, eine Säkularisation genannt werden. Kaufmann hebt das stark hervor, obwohl

[1]) A. a. O. 484 f. — [2]) Migne, Patr. lat. XLVI. — [3]) Dies hat Ribbeck (a. a. O. Exkurs III) nur noch genauer dargethan. — [4]) A. a. O. 85. Vgl. auch Ribbeck 66 f. — [5]) 79.

dies eigentlich noch weiter nichts wäre, als ein Rothscher Name für die Waitzsche Ansicht; er geht aber dann auch sachlich über die letztere hinaus, indem er das „res ecclesiarum descriptas atque divisas“ der ann. Alam. (bezw. „descriptae, quae et divisae“ der Guelf. Naz.) auf das gesamte kirchliche Gut ohne Unterschied, d. h. sowohl auf das unter Martell in der Hand des Staates befindliche, wie auf das noch unangetastete bezieht. Damit wird die Säkularisation für eine allgemeine erklärt; sie unterschiede sich mithin von den früheren Entfremdungen nicht nur rechtlich durch ihren legalen Charakter, sondern auch praktisch durch ihre Ausdehnung. Der Staat, sagt Kaufmann, nimmt durch die descriptio ein Verzeichnis des gesamten kirchlichen Besitzstandes auf; er verfügt darüber in der divisio mit Zustimmung der Kirche, also mit legitimiertem Anspruch; dividere ist allerdings verteilen, aber auch teilen; nämlich das behaltene Gut wird doch erst verteilt, nachdem es behalten, d. h. als Teil von dem ganzen ausgeschieden, der andre Teil zurückgegeben ist. Behalten wird auch nicht nur, was schon früher in weltlichen Händen war, sondern auch bisher Verschontes. Kaufmann stützt diese Meinung auf eine Reihe von Erwägungen,[1]) auf die im Allgemeinen Folgendes zu erwidern scheint. Die Worte „res ecclesiarum“ müssen nicht notwendig „das“, d. h. alles Kirchengut bedeuten; sie können auch nur „Kirchengut“ heifsen. Halten wir an der Oelsnerschen begründeten Erklärung des dividere fest, deren Modifikation durch Kaufmann doch nur dann berechtigt erscheint, wenn seine Ansicht von dem allgemeinen Charakter der Säkularisation als die richtige betrachtet wird, so liegt kein Grund vor, unter jenen res noch andres Gut zu verstehen, als schon früher der Kirche entfremdetes. Auf die Stelle der ann.

[1]) 87 ff.

Alam. an und für sich kann also die Theorie einer allgemeinen Säkularisation nicht basiert werden. Wenn Kaufmann ferner geltend macht, dafs Karlmann und Pippin sich nicht gescheut haben werden, bisher unberührtes Kirchengut zu verleihen, wenn sie über das verliehene, beim Tode des Inhabers an die Kirche zurückfallende ruhig neu verfügten, so ist darauf zu entgegnen, dafs es eben in der Anschauungsweise der Zeit nicht dasselbe war, ob ein Gut schon in weltlichem Besitz gewesen, oder nicht.[1]) Auch cap. 755, 20 mit dem Ausdruck „quod dimittebatis“[2]) ist für Kaufmanns Ansicht nicht stringent: „dimittebatis“ braucht nicht „liesset“ übersetzt zu werden, es bedeutet eigentlich „fahren lassen, aufgeben“ nämlich zu Gunsten jemandes, kann also vielmehr sehr wohl grade gegen Kaufmann auf schon früher okkupiertes Gut gedeutet werden.[3]) Auch die Stelle aus Miracul. S. Mart. Vertav. über die vermeintlich von Dagobert beabsichtigte Säkularisation spricht nur unbestimmt von loca sancta, nicht ausdrücklich von allen, ist aufserdem nicht an sich irgendwie beweisend, zumal es heifst „coepit inquirere“. Eine allgemeine „Säkularisation“ ist folglich durchaus unerweislich. Der Ausdruck „Säkularisation“ pafst aber überhaupt keinenfalls; denn, wie — Waitz bemerkt[4]) — auch an dem vom Staat verwendeten Gute wird das Eigentumsrecht der Kirche ausdrücklich anerkannt. Man thäte also besser, den Namen „Säkularisation“ ganz beiseite zu lassen[5]) und nur etwa von einer Rechtseinfügung und insofern Legalisierung der

---

[1]) Unbegründet ist es, wenn Ribbeck (68 f.) die Worte der ann. Guelf. in jedem Falle auf eine Einziehung gedeutet wissen will. Es ist in ihnen eben weder von einer solchen, noch von dem Gegenteil, einer Restitution, die Rede; sondern nur von einer Registrierung und Vergabung. — [2]) L. c. 78. — [3]) Dies bemerkt auch Ribbeck (61). — [4]) VG. III, 36 ff. — [5]) Kraus (Tübing. Quart.-Schr. 1865, 687) wirft Säkularisation und Vergewaltigung zusammen.

Verfügungen des Staates über einen Teil des Kirchenguts zu sprechen.

Die von Roth gegebenen und von Kaufmann und Ribbeck angeführten Beispiele von Gutseinziehungen in den Sprengeln von Laon, Auxerre, Langres, S. Victor, Trier und anderorts unter Pippin haben mit der Behauptung einer allgemeinen Säkularisation nichts zu thun. Sie können nur beweisen sollen und beweisen allerdings, soweit sie für zeugniskräftig gelten können,[1]) dafs nicht nur über schon früher der Kirche entfremdetes Gut von Pippin verfügt ward, sondern auch über andres. Aber diese Neuveränderungen des kirchlichen Besitzstandes haben relativ keine grofse, wesentliche Bedeutung.[2]) Die Notwendigkeit einer umfassenden Restitution schien 742 bereits gegeben, also waren die grofsen, faktischen Veränderungen damals schon zurückliegend. Wesentlich verändert ward durch die Mafsnahmen Karlmanns und Pippins der Rechtsbestand bezüglich des Kirchengutes; der faktische Besitzbestand vor ihnen. Demnach haben wir dessen grofse Veränderungen vorwiegend unter Karl Martell zu suchen, unter dem auch die innere Zerrüttung der Kirche notorisch den höchsten Grad erreichte. Damit bestätigt sich uns endgiltig Hinkmars in diesem Punkte von Roth mit Unrecht verworfenes, von Ribbeck[3]) erfolgreich verteidigtes Zeugnis. Sind aber unter Karl Martell die grofsen Staatsvergabungen von Kirchengut erfolgt, dann gehört auch der allseitig anerkannte Einflufs, den diese Vergabungen auf die Entwicklung des Beneficialwesens geübt haben, wenigstens teilweis seiner Zeit an.

Es harmonisiert hiermit, dafs der technische Gebrauch der mit beneficium zusammenhängenden Ausdrücke für

[1]) Kaufmann 89. Ribbeck 73 ff. — [2]) Dies erschüttern Ribbecks meist hypothetische Ausführungen nicht. — [3])A. a. O. 16 ff. Vgl. auch ib. 21 ff. 33 ff.

Landverleihungen der Regierung sich bis auf Martell zurückführen läfst.[1])

Nach all dem ist sicher, dafs die eigentliche Entstehung des Beneficiums in die Zeit Karl Martells zu setzen ist. Wie ging sie vor sich?

Roth hat[2]) der Zeit dieses Fürsten zuerst einen ausgedehnten Gebrauch von precariae verbo regis zuerkannt. In der Opposition gegen Waitz hat er sich dann hinreifsen lassen, das Gegenteil davon zu behaupten:[3]) es seien überhaupt unter ihm keine solchen vorgekommen. Die Beweisführung hierfür ist von Kaufmann als petitio principii erwiesen;[4]) aber es sind auch gradezu Fälle, wie sie Roth bestreitet, aufgezeigt.[5]) Einzeln finden sich solche schon früher.[6]) Ein beanspruchtes Verfügungsrecht des Staates über das Kirchengut kann darum noch nicht behauptet werden, wie Oelsner gegen Waitz bemerkt[7]); höchstens liefse sich für Lestinnes ein solches Verfügungsrecht als neu konstituiert annehmen, wie Kaufmann will[8]); Waitzs Meinung, dafs 742/3 nur ein längst prätendiertes Recht von der Kirche anerkannt wird, ist unerwiesen, und unwahrscheinlich darum, weil bei einer wirklich rechtlichen Vindikation seitens des Staats sicher schon früher eine juristische Behandlung der Sache erfolgt wäre; während bei blofser Gewaltausübung eine solche erst stattfinden konnte, wenn entweder die Kirche erstarkt war, oder, wie es in den 40er Jahren der Fall gewesen ist, der Staat die Notwendigkeit einer Rechtsbehandlung selbst erkannte. Übrigens erscheint auch für diese Zeit das assumierte Recht nur als ein vorläufig und ad hoc gesetztes, wie Ribbeck mit Recht ausführt.[9])

---

[1]) Waitz, VG. III, 19, 1. Roth, GdB. 422. — [2]) Ib. 358 f. — [3]) SdKG. 22 f. — [4]) 75 f. — [5]) Hahn a. a. O. 179. Oelsner a. a. O. 2 f. — [6]) Hahn l. c. — [7]) L. c. 3. — [8]) 92. — [9]) 56 f.

Es stellt sich nun als sicher dar, dafs, da Karl Martell Prekarien auf Vorwort verliehen hat, da er durch diese Prekarien wenigstens grofsenteils jene Besitzveränderungen herbeigeführt hat, welche ihrerseits mit der Entstehung des Beneficiums in naher Verbindung stehen, da endlich, wie gezeigt, Prekaria und Beneficium verwandt sind — eben die Prekarien auf Vorwort des Fürsten derjenige Ast des Prekarienstammes sind, der das Beneficium als Schofs getrieben hat. Es ist das um so klarer, als auch die nach der Synode von Lestinnes eintretenden Verleihungen von Kirchengut durch den König, die hinsichtlich ihres Verleihers königliche Beneficien heifsen, gegen Prekarien und Zinsempfang seitens der Kirche gemacht werden, also der Kirche gegenüber noch durchaus den Charakter von precariae verbo regis tragen.[1])

Wie ist der Übergang aus der Prekaria verbo regis o. | in das Beneficium erfolgt?

Es gilt bei diesen Prekarien, wie bei den übrigen, der Lehnfall;[2]) es gilt nicht der Thronfall.[3]) Der kirchliche Zins war zu zahlen, ward aber selbst unter Karls Söhnen vielfach nicht gezahlt, geschweige, dafs unter Karl die verwahrloste Kirche damit durchgedrungen sein oder auch nur darauf bestanden haben wird. Prekarien sollten ausgestellt, Prestarien empfangen werden; jenes ward unterlassen, diese vielfach nicht angenommen. Neuverleihung nach dem Lehnfall behält sich unter Karls Söhnen die Regierung vor. Entziehbarkeit besteht bei der Prekaria bei Nichtzahlung des Zinses; doch da die Verleihung durch den Fürsten erfolgt, fällt die Einziehung natürlich auch ihm zu. Danach erhellt der Gang als der folgende, durchaus einfache

[1]) Schon Ribbeck setzt speziell die precaria v. r. mit dem Beneficium in Verbindung, nur in so nicht richtiger Weise und ohne die notwendigen Voraussetzungen. — [2]) Roth, FuU. 167. — [3]) Ib. 187.

und naturgemäfse. Da in den Prekarien die Formel per beneficium o. ä. stehend ist, so liegt ganz nahe, indem die precaria v. r. selbst zwar von der Kirche ausgestellt wird, die Verleihung aber durch den Fürsten geschieht, diese von der blofsen Urkunde als dem kirchlichen Eigentumstitel terminal zu trennen; hier die Urkunde allein als Prekaria — und zwar der Kirche —, die Verleihung aber als Beneficium — und zwar des Verleihers — zu bezeichnen. So ist der Name der königlichen Beneficien von selbst gegeben. Wo nun die Prekaria nicht angenommen ward, der Zins fortblieb, da waren alle Spuren des Prekarienursprungs dieser Verleihung verwischt, zumal, wie gesagt, beim Tode des Inhabers das Gut faktisch nicht an die Kirche fiel, sondern in die Verfügung des Regenten zurückkehrte. Indem ferner dieser, wie bemerkt, notwendig auch derjenige war, der bei Vertragsbruch durch Nichtzahlung des Zinses, wo er noch bestand, die Einziehung übernahm, lag es auch in seiner Hand, — zumal es des Regenten Hand war — diese Entziehbarkeit — ohne dafs darum der Zins fortfallen mufste, was nur bei den königlichen Beneficien Usus ward — auszudehnen auf andre, unbestimmte Fälle von Säumigkeit, von Mifsfälligkeit. Damit war die Widerruflichkeit des Beneficiums gegeben.

Diese Form der Verleihung wird nun von der Regierung auf die Vergabungen von Krongut, soweit solches noch vorhanden war, übertragen. Diese Vergabungen hatten vorher, wie ausgeführt, keine rechtlich bestimmte Form gehabt. Es stand daher, sobald ihnen eine solche gegeben werden sollte, nicht nur nichts im Wege, vielmehr es war an die Hand gegeben, dieselbe Form zu wählen, welche die Regierung zur selben Zeit bei ihren Verleihungen von Kirchengut beobachtete: die des Beneficiums. Die völlige Verdrängung des rechtlich unbestimmten Ausdrucks munus

mit dem Aufkommen des rechtlich bestimmten war notwendige äufsere Folge. Der Kirchenzins fiel hier von selbst fort, nicht anders die kirchliche Urkunde, die precaria: daher ist bei Verleihungen von Krongut von Prekarien gar nicht die Rede.[1]) Es blieb von den Merkmalen der Prekaria das wichtigste: der Lehnfall; es blieb die Entziehbarkeit, aber, wie gesagt, die zu Gunsten des Verleihers verschärfte. Noch fehlte der Thronfall. Für ihn findet sich kein älterer Keim. Er mufs mithin mit Roth als Neuerung, als Werk der Karolinger bezeichnet werden. Nur fragt sich, ob als ihr bewufstes Werk, ihre Erfindung — notabene gemacht, um das Beneficium auszubilden. Es ist an sich diese Möglichkeit nicht abzustreiten; in diesem Falle könnten die aus andern Gründen schon lange vorkommenden Bestätigungen im Sinne der Regierung wie Präcedenzfälle verwertet worden sein, obwohl sie solche nicht waren. Es ist aber, wie ich glaube, doch beachtenswert, dafs 742 durch Karlmanns Beschlufs, das entfremdete Kirchengut zu restituieren — mag damit auch faktisch teilweis nur Restauration eines ältern, vergessenen Rechtszustandes angebahnt sein — den von Karl Martell damit Beliehenen gegenüber faktisch der Thronfall das erste Mal geltend gemacht

[1]) Die wenigen Fälle, und zwar aus späterer Zeit, bei Roth, FuU. 175, wo von königlichen Prekarien die Rede, sind offenbar, wie namentlich das erste Beispiel mit seinem jure precarii et beneficii zeigt, nur leicht begreifliche Vermischung der beiden Ausdrücke; auch da zwischen Pr. und B. noch keinen festen Rechtsunterschied annehmen zu wollen, wäre ganz unbegründet. Nur ist die Vermichung als solche vielleicht nicht spätern Ursprungs, — obwohl sie auch das sein kann — sondern entspringt aus der Erinnerung an die Verwandtschaft des Beneficiums mit der Prekaria. Vgl. Waitz, AdL. 108.

worden ist. Dies erste Erscheinen desselben — ein Erscheinen formell in umfassender Anwendung und eventuell von radikalen Folgen — ist bisher gar nicht ins Auge gefafst worden. Karl Martell war, wie behandelt, der Urheber der grofsen Kirchengrundbesitz-Umwälzung im 8. Jahrhundert; er, der Regent des fränkischen Staates, verlieh das Eingezogene, verlieh es als Beneficium, nur noch ohne das Merkmal des Thronfalls. Ein Jahr nach seinem, des Verleihers, Tode erklärt sein Sohn und teilweiser Nachfolger all jenes von dem Vater verliehene Gut für der Kirche zurückgegeben. Hierdurch sind die sämtlichen Verleihungen seines Vorgängers als mit dessen Tode hinfällig geworden behandelt;[1]) mithin faktisch das Heimfallsrecht geübt; nur ohne juristische Konstituierung desselben, rein thatsächlich.

Es begreift sich der Widerstand der Inhaberschaft. Aber indem gleichwohl die teilweise Restitution des Kirchengutes durchgeführt wird, ist doch auch die Neuerung des Thronfalls zum Siege gelangt. Es lag dann in der Sache selbst, dafs die königlichen Beneficiare auf Kirchengut beim Tode des Königs Pippin und fortan stehend sich bemühten, von dem Nachfolger sich bei der Thronbesteigung ihren — auch den nicht kirchlichen — Beneficialbesitz bestätigen, bezw. neuverleihen zu lassen, um vor so unliebsamem Wechsel geschützt zu sein, wie sie ihm nach Martells Tode hatten empfinden müssen. Daher finden sich im 9. Jahrhundert bei Thronwechsel Gesamtbestätigungen des Nachfolgers für seine Beneficiare.[2]) Um so stärker ward aber zugleich die Tendenz der Vererbung

[1]) Denn wenn auch in Wirklichkeit nur ein Teil des Entzogenen zurückgestellt ward (vergl. o. S. 49 f.), so unterlag doch alles der Möglichkeit der Rückgabe, für alles war sie ausgesprochen, und jener Teil wurde aus allem ausgewählt. Hierdurch ward auch bei Denen, welche, doch auch unter verändertem Modus, ihre Beleihung behalten durften, dies Behalten einer Neubegabung gleich. — [2]) Roth, GdB. 422.

der Beneficien; daher unter Karl dem Dicken, wohl auch 877 Versuche der Geltendmachung des Thronfalls am vereinten Widerstande der Inhaber scheiterten.[1]) Auch trug man vielfach Sorge, den Thronfall vertragsmäfsig ausschliefsen zu lassen.[2])

So stellt sich in der That das dem Beneficium anhaftende Heimfallsrecht als karolingische Schöpfung dar; aber weder dies anfänglich als eine planmäfsige; noch das Beneficium überhaupt als Schöpfung, welches vielmehr aus der Prekaria hervorgegangen ist. Wie bei solchem Ursprunge das Beneficium bald auch von der Kirche angewendet werden konnte und mufste, liegt auf der Hand.

Wozu ist nun die Übertragung des königlichen Beneficiums auf Krongut von Kirchengut erfolgt, wozu sein Wesen, neben seiner unwillkürlichen Differenzierung von der Prekaria durch die Veränderung der Person des Verleihers, den Wegfall des Zinses und der Prekariaurkunde, bewufst 1. durch die Verschärfung der Entziehbarkeit, 2. durch die systematische Beibehaltung der aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage von 742 entsprungenen Neuerung des Thronfallsrechts — ausgebildet worden?

Nach Roth, um die Senioren an die Krone zu fesseln. Dieser Grund liegt aufserhalb der Sache selbst. Die Frage ist, ob sich der Zweck des Verfahrens nicht aus ihm selber erschliefsen läfst. Ich glaube, er hat sich in der obigen Entwicklung schon ergeben. Fiel der Zins fort, so mufste mit ihm die Entziehbarkeit überhaupt fortfallen, wenn sie nicht auch in andern Fällen, als Nichtzahlung des Zinses, geltend gemacht werden konnte. Der Lehnfall allein unterschied dann die Vergabung von der zu Eigentum: eine sehr schwache Schranke gegen die Vererbungs-

[1]) L. c. 420 f. — [2]) Ders. FuU. 183.

tendenz der Inhaber. Durch diese Tendenz war die Krone verarmt; die ganze Verfügung über Kirchengut hatte den Zweck, dies abzustellen; nichts war natürlicher, als das Bestreben, das neu Gewonnene für die Zukunft besser zu sichern, eine Wiederholung des Niederganges der Krone unmöglich zu machen. Eine ausgedehnte Widerruflichkeit der Verleihung, sowie die Beibehaltung des Thronfalls waren wie nichts Anderes geeignet, die verliehenen Güter in Connex mit der Regierung zu halten: die Widerruflichkeit in solchem mit der Person des Verleihers: der Thronfall in solchem mit dem Regierungsprinzip, dem Staate. Das Beneficium war wirtschaftlich die vorteilhafteste Verleihungsart. Es bedarf, wie mir scheint, keiner weiteren Motive, um ebenso die Art der Ausbildung, wie den immer ausgedehnteren Gebrauch des Beneficiums, sein rasches Übertreten auch auf kirchliches und privates Gebiet zu erklären.

Erst zu zweit tritt neben den ökonomischen der politische Zweck: den Inhaber zum Diensteifer zu spornen. In beiden Zwecken trifft das Beneficialwesen mit einem
B. Zweiten zusammen: mit der Vassallität.

a. Nach Roth, wie früher ausgeführt, sind Vassallität
1 und Antrustionat genau dasselbe Ding unter verschiedenem Namen.

Er stützt diese Identifikation auf die von ihm behauptete, von Waitz bestrittene Übereinstimmung aller Merkmale beider.

Zunächst, sagt Roth, haben beide, Vassall und Antrustion, sich durch Handreichung kommendiert. Hierfür ist maſsgebend Marc. Form. I, 18: „De regibus antrustionem. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlesam nostram tueantur auxilio. Et quia ille fidelis, Deo propitio, noster, veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse“ — cet. Roth erklärt in manu nostra „in

unsere Hand“ und ist dazu zweifellos berechtigt, wie schliefslich auch Waitz anerkennt. Dieser zweifelt nur noch darum an dem Vorhandensein der Handreichung beim Antrustionen, weil an der angezogenen Stelle conjurare stehe, nicht se commendare.[1]) Dieses Argument an sich ist zu schwach, um einen Gegenbeweis zu begründen. Ferner haben, sagt Roth, wie aus derselben Stelle hervorgeht, Beide Treue geschworen. Denn trustis, traust, ist Schutz und Treue; Schutz kann es hier nicht bedeuten, also Treue, es ist mithin tautologisch mit fidelitas.[2]) Dem gegenüber erklärt Waitz trustis für verbundene Schar und weiterhin Gefolge.[3]) Und in der That läfst sich der Sinn der Treue für das Wort unmittelbar aus ihm heraus nicht erweisen, ist auch von Müllenhoff und Grimm nicht, wie Roth anzunehmen scheint, darin gefunden — Roth hat wohl fiducia hier mit fidelitas verwechselt[4]) — vielmehr wird trustis jetzt allgemein auf Gefolge gedeutet.[5]) Damit wäre nun zwar eine mutmafsliche Verschiedenheit zwischen der Aufnahme des Antrustionen und der des Vassus dominicus gefunden — mutmafslich, weil eine entsprechende Formel für den letzteren nicht erhalten ist[6]) — aber für einen wesentlichen Unterschied beider noch nichts ermittelt; denn wenn ursprünglich der Gefolgsmann stets oder fast stets in der Umgebung des Herrn lebte, später das aufhörte Regel zu sein, so konnte in der Receptionsformel den veränderten Umständen gemäfs sehr wohl das sinnlos gewordene trustem fortfallen, ohne dafs darum das Verhältnis als solches aufhörte dasselbe zu sein. Übrigens werden wir von jener Markulfischen Stelle noch zu reden haben.

Unbestreitbar ist sodann, dafs Beide, Antrustio und

---

[1]) VG. II. 1, 338, 1. — [2]) FuU. 259. — [3]) L. c. 336. — [4]) Vgl. Waitz, l. c. N. 3. — [5]) Vgl. zu trustis (droctum, druchtum) das slawische druch und drużyna. — [6]) Vgl. Roth, FuU. 256.

Vassus dominicus, dem Könige dienen mufsten,[1]) dafs sie in seiner defensio standen.[2]) Frage ist hingegen, ob der königliche Vassall gleich dem Antrustio das dreifache Wergeld hatte. Hier giebt Roth selbst die Unentscheidbarkeit der Sache zu,[3]) nur wahrscheinlich sucht er seine Annahme zu machen. Die zwei Stellen jedoch, die er für sich auslegt,[4]) ergeben den von ihm gewollten Sinn durchaus nicht so gewifs. Die eine ist enthalten in cap. Karol. ap. Anseg. servat. (810—11) c. 1[5]) und lautet: „Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi iniunctum contradixerit — bannum dominicum componat. Simili modo domnus imperator de suis vassis iudicavit. Et si servus hoc fecerit, disciplinae corporali subiaceat.“ Waitz erklärte diese Stelle so, dafs der Vassus, der auf einen Missus einen Angriff wage, ebenso bestraft werden solle, wie jeder Freie. Nach Roth ist das aber selbstverständlich: die Stelle soll bedeuten, dafs ein Angriff auf einen Vassus dominicus ebenso bestraft werde, wie der auf einen Missus. Si quis bezeichne die Gesamtheit der Freien, denen dann der servus entgegengesetzt werde. Diese Interpretation hat Laband vollkommen widerlegt.[6]) Erstens heifst judicare nicht, wie die Rothsche Deutung ergeben würde, anordnen, verfügen, sondern richten: de suis vassis judicare ist also „über seine Vassallen richten,“ versteht sich, bei Anklagezustand derselben. Zweitens ist bei Roths Erklärung die Erwähnung des domnus imperator unverständlich, da imfalle eines Angriffs auf einen königlichen vassus seitens irgend eines Freien darüber vorerst Graf oder Vikar zu befinden hatten, nicht der König; dagegen stand der königliche Vassus häufig vor dem königlichen Hofgericht zu Recht, es ist mithin das Simili modo cet.

---

[1]) Vgl. GdB. 125. 383. — [2]) Ib. 382. FuU. 262. — [3]) FuU. 220. 223. — [4]) Ib. 221. 223. — [5]) Boret. 160. — [6]) A. a. O.

eine der für die gewöhnlichen Gerichte erlassenen Verfügung angehängte Gültigmachung derselben auch für das königliche Hofgericht.

Ganz unsicher ist Roths Deutung des homo Francus in der lex Francorum Chamavorum III. XVII. XLII., unter welchem die meisten Forscher den Antrustio verstehen, er[1]) den königlichen Vassus; eine Behauptung, die er nur mit seiner Ansicht begründet.[2])

Läfst sich so das dreifache Wergeld des vassus regius nicht beglaubigen, so ist doch auch Waitzs Behauptung, dafs er es nicht besessen habe — dafs der Antrustio sich dadurch auch von ihm unterscheide,[3]) durchaus unerwiesen.[4]) Wir wissen eben nicht, wie es sich damit verhielt, und das ist einzugestehen. Unter solchen Umständen ist soviel festzuhalten, dafs der königliche Vassus als im besondern Königsschutz befindlich wahrscheinlich in jedem Falle ein höheres Wergeld hatte, als der blofse Freie,[5]) dafs bei seinem Verhältnis zum Könige es das dreifache gewesen sein kann.

Es liegt mithin kein Grund vor, die Frage, ob der Antrustion und der königliche Vassus ihrem Verhältnis zum Könige nach kongruieren, bestimmt zu verneinen; es liegen, wie gesehen, nicht ungewichtige Gründe vor, sie zu bejahen.

Es ist hier ferner anzufügen, dafs Roths Beweise für die Bedeutung des Wortes leudis=homo in dessen allgemeinstem Sinne durchaus stringent sind, dafs Waitz selbst im Grunde gar nicht mehr davon abweicht. Denn die

---

[1]) Und schwankend Dahn a. a. O. 453, 2. — [2]) Und das ausdrücklich. FuU. 223. — [3]) L. c. 339. — [4]) Was Dahn a. a. O. 455 äufsert, beruht auf einer irrigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Vassallität und Königsschutz. — [5]) Vgl. Waitz selbst, VG. III, 412, 1 und IV, 272, 2.

engeren Bedeutungen, welche er[1]) dem Worte daneben beimifst, führt er selbst nur auf hinzutretende nähere Bestimmungen zurück, in dem Worte also sind sie nicht gegeben.

Aber dies Alles beweist gar nichts für den Ursprung der Vassallität; es zeigt nicht einmal zweifellos, dafs Antrustion und königlicher Vassall, wie wesenseins, so faktisch eins sind, in genetischer Verbindung stehen; es erklärt vor allem nicht die Entstehung der „Privatgefolge," und auf diese grade kommt es am meisten an. Diesen letztern schwächsten Punkt der Rothschen Ausführung hat schon Waitz bemerkt.[2]) Wenn Roth will,[3]) der Anlafs zu der Entstehung der Privatgefolgschaften sei durch die Karolinger gegeben worden, indem sie den Seniorat schufen, so sagt das nichts darüber, wie die nach seiner Ansicht geschaffenen Heergefolgschaften, die zur Kriegszeit zusammentraten, in eine auch im Frieden andauernde, rechtliche Abhängigkeit von ihren Offizieren gerieten, und das grade in dieselbe, in welcher der Antrustio stand; nichts über die Verdrängung dieses Namens durch den des Unfreien: vassus, deren Verwunderlichkeit Roth dadurch nicht beinträchtigt hat, dafs er auf senescalcus, marescalcus hinwies,[4]) Namen, wie Laband bemerkt,[5]) die von Herrenhofämtern auf königliche Hofämter übertragen sind, die also mit vassus vorerst nicht in einer Reihe stehend erscheinen.

Im Gegensatze zu Roth führt Waitz die Vassallität auf das mundium zurück. Roth hat gegen diese Theorie vorzüglich drei Gründe geltend gemacht. Erstens sei der Schutz beim mundium Zweck, bei der Vassallität Folge.[6])

---

[1]) Und neuestens wieder Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger (Inaug.-Diss. Kiel. 1889) 27, der leudis = 1. Mann, 2. Unterthan, 3. vereidigter Kriegsmann verstanden sehen möchte. — [2]) UdV. 142. — [3]) FuU. 231. — [4]) Ib. 255. — [5]) A. a. O. — [6]) L. c. 266.

Man wird fragen, was der Zweck der Vassallität gewesen sei. Die Dienstpflicht des Vassallen ist doch nur der Zweck des Seniors. Wie den seinen, so wird man nun auch den Zweck des Vassallen in den Pflichten suchen müssen, welche der Gegenpart übernahm. Die Pflichten des Seniors gegen den Vassallen waren aber nach Roth selbst Unterhalt und Schutz.[1]) Also war der Schutz doch auch Zweck des Vassallitätsverhältnisses. Was übrigens in Roths so zu schroff präcisiertem und so nicht richtigem Satze für ein richtiger Gedanke liegt, wird sich weiter unten zeigen. Zweitens führt Roth an, dafs bei der Schutzerteilung nicht wie bei der vassallitischen Kommendation ein Eid geleistet worden sei.[2]) Das ist aber kein wirklicher Angriff auf die Waitzsche Theorie. Denn es könnte ja sehr wohl deshalb noch immer die vassallitische Kommendation nur eine besondre Gattung der Schutzerteilung, ihr besondres Merkmal eben der Eid sein. Ferner aber hat Ehrenberg[3]) bewiesen, dafs Treueid und Kommendation überhaupt nicht wesentlich zusammenhängen, und Waitz Fälle oder doch einen Fall von Kommendation ohne Eid angezogen.[4])

Drittens sollen nach Roth die Kommendation in den Schutz und die in die Vassallität sich formell unterscheiden, indem diese in manus, per manus, d. h. durch Handreichung geschehe, jene nur in manu, in manibus.[5]) Wie Roth diese letzteren Ausdrücke verstanden wissen will, das giebt er nicht an. Er kann es auch nicht gut, denn abgesehen von der Unmöglichkeit, sie anders zu deuten, als auf Handreichung, hat Roth selbst bei anderer Gelegenheit diese ihre Deutung als die einzig richtige gegen Waitz mit Recht verfochten: bei der Handreichung des Antrustionen,

[1]) L. c. 218 f. — [2]) Ib. 273 f. — [3]) Kommendation und Huldigung, Einl. und Teil II, 130, III, 134 f. — [4]) VG. IV, 247. — [5]) L. c. 272 f. —

der in manu nostra visus est conjurasse.[1]) Diese schlimme Inkonsequenz ist Waitz nicht entgangen.[2])

Die Einwendungen Roths in diesem Punkt sind also verfehlt.

Vielmehr hat sich bereits ergeben, dafs das mundium bei der Vassallität in der That in Betracht kommt. Es fragt sich nur, was mundium eigentlich ist.

Waitz spricht davon als von einem rechtlich bestimmten Verhältnis. Eine Definition wird jedoch nicht gegeben, es werden nur eine Anzahl Modalitäten desselben angeführt;[3]) denn die Heraushebung der Verpflichtung zu Dienst gegen Schutzerteilung als des Gemeinsamen,[4]) welches also das mundium ausmachen würde, ist durchaus unhaltbar, nachdem die Übernahme einer bestimmten Verpflichtung seitens des Schützlings für nicht wesentlich anerkannt,[5]) für wesentlich anderorts[6]) nur die Aufnahme in den Schutz erklärt ist. Es bleibt somit für mundium an sich eben nur die Bedeutung von Schutz, also eine rechtlich unbestimmte. Darauf hat nachdrücklich Ehrenberg aufmerksam gemacht,[7]) und Waitz in der Bemerkung, man würde dann nicht so allgemein von der Aufnahme in den Schutz gesprochen haben, wie es in den verschiedenen Verhältnissen geschah, nur die besondre Art derselben habe Modifikationen ergeben,[8]) mit dem Worte allgemein, in einem andern Sinne, als er wollte, genau dasselbe gesagt. Ein Rechtsverhältnis, das nur in Modifikationen bestehen soll, löst sich in diese auf, ist kein Verhältnis; erst die sogenannten Modifikationen sind solche. Es ist demnach mit dem Ausdruck mundium ganz so bestellt, wie mit leudis; hinter beiden ist mehr gesucht worden, als dahinter war; beide sind aus der Liste der wirklichen termini technici zu streichen.

---

[1]) Vgl. o. S. 69. — [2]) AdL. 102. — [3]) VG. II, 1, 252. — [4]) Ib. 261. — [5]) Ib. 252 („auch wohl"). — [6]) Ib. IV, 234. — [7]) A. a. O. 67, N. 75. — [8]) L. c. 241, 1.

Unbestimmt ist sodann nicht minder der Ausdruck se commendare. Deshalb kann von Laband[1]) nicht wohl sein Vorkommen bei Schutzverhältnissen und zugleich bei der Vassallität für den Erweis einer gemeinsamen Basis beider als maſsgebend hingestellt werden. Se commendare ist nur „sich vertrauen," „sich ergeben," „sich befehlen," es fragt sich dann erst, in was.[2])

Halten wir nun diejenige „Modifikation des mundium", richtiger, dasjenige Schutzverhältnis, welches Waitz vorzüglich im Auge hat, den besondern Königsschutz, mit dem Vassallenverhältnis zusammen, so tritt ein wesentlicher Unterschied entgegen. Die Aufnahme in jenen setzt, wie Waitz selbst anerkennt, an sich eine Gegenleistung nicht voraus; eine besondere Treue[3]) kann sich nur als ethische Folge daraus ergeben. Es ist mithin bei der Aufnahme in den besondern Königsschutz der Vorteil ursprünglich ein rein einseitiger.[4]) Im Gegensatz hierzu begründet die vassallitische Kommendation eine gegenseitige Verpflichtung, einen beiderseitigen Vorteil: sie stellt sich dadurch dar als ein Vertrag, innerhalb dessen, bezw. in dessen Bestimmungen unter Umständen, falls nämlich einer der Kontrahenten der König war, der besondre Königsschutz eine Stelle finden konnte.[5]) Als Vertrag, auf Roth weiter bauend, sie klar herausgestellt zu haben, ist Ehrenbergs Verdienst. Er hat den Gedanken des Vertrags nicht, wie Waitz ihm vorwirft,[6]) in das Verhältnis hineininterpretiert, sondern dem Verhältnis selbst nur denjenigen Namen gegegeben, welchen es heutzutage erhalten würde. Solche

[1]) A. a. O. — [2]) Vgl. schon Zoepfl, DRG. II, S. 53, 1. — [3]) Vgl. VG. IV, 247. — [4]) Der in solches Schutzverhältnis sich Begebende ward dadurch durchaus nicht rechtlich abhängig, wie Dahn a. a. O. 499 f. zu wollen scheint. Womit der Schutz vergolten wird, das ist eben nur etwas Ethisches. — [5]) Vgl. o. S. 65. — [6]) L. c. Anm. zu 7, 364.

Nunkupationen aber sind notwendig, wenn es gilt, historische Verhältnisse für die Gegenwart verständlich zu machen.

Ehrenberg bezeichnet den in der vassallitischen Kommendation sich vollziehenden Vertrag als eine Schutzerteilung gegen Dienstverpflichtung.[1]) Er hält hierdurch auf der Seite des Seniors den Schutz doch als das Wesentliche fest. Andrerseits aber stellt er dasselbe Verhältnis dar als einen Dienstvertrag gegen Unterhalt; die Übernahme der Dienstpflicht seitens des Vassallen wird symbolisch durch die Tradition der Hände als des Sinnbilds der Arbeitsfähigkeit, die Übernahme der Unterhaltspflicht seitens des Seniors symbolisch durch die Gabe ausgedrückt.[2]) Waitz hat die Gabe nicht als etwas Wesentliches bei der vassallitischen Kommendation anerkannt, ohne doch irgendwie Ehrenbergs Ausführungen widerlegt zu haben. Wenn die Gabe nur vereinzelt erwähnt wird, so beweist das nicht, dafs sie nicht immer stattfand, zumal die von Ehrenberg geltend gemachten Stellen von ihr als von etwas Wesentlichem und Stehendem sprechen.[3]) Namentlich das cap. Aquisgran. c. 16: „Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acciperit valente solido uno" beweist, dafs mit dem Empfang der Gabe der Vertragsakt erst Gültigkeit gewann, was Waitz bezweifelt, ohne einen Grund anzuführen.[4]) Sohm, der in diesem Punkte Ehrenberg zustimmt, weicht in der Deutung der Handreichung von ihm ab, die nach ihm Ergebung der ganzen Person in die hausherrliche Gewalt ausdrückt.[5]) Dies würde, falls richtig, für den Umfang der vom Vassallen übernommenen Dienstpflicht vielleicht von einiger Bedeutung sein — obzwar auch dies kaum, da dieser Umfang auch durch die Ehrenbergsche Deutung unbegrenzt gelassen wird — für die gegen-

[1]) A. a. O. 69. — [2]) Ib. 39 ff, 57 ff. — [3]) Ermold. Nigell. IV, 600 ff. (MG. SS. II, 512). Cap. Aquisgran. (801—13), c. 16 (Boret. S. 172). — [4]) VG. IV, 249, 1. — [5]) Vgl. Waitz ib. 247, 4.

wärtige Frage ist es gleichgiltig, insofern es dem Vertragscharakter der vassallitischen Kommendation keinen Eintrag thut. Und, beiläufig: was hatte für den Senior, in dieser ingenuilen Art ergeben, die Person des Vassallen sonst noch Wünschenswertes, aufser ihrer Arbeitsfähigkeit?

Was aber Ehrenberg entgangen scheint, ist, dafs er zwei verschiedene Gegenleistungen auf Seiten des Seniors setzt: nach seiner Darstellung erscheinen Schutz- und Unterhalts-Erteilung als zwei getrennte Akte; nur für den letzteren ist ihm die Gabe Symbol, man müfste folglich nach einem solchen für den Schutz fragen. Berichtigt man die Ausdrucksweise dahin, dafs vielmehr die eine Gabe nicht nur für den Unterhalt, sondern zugleich auch für den Schutz Symbol ist, so nämlich, dafs durch die Erteilung jenes dieser mit erteilt wird, indem jener ohne diesen nicht wohl denkbar ist — nicht umgekehrt mit diesem jener mit erteilt, was dem Symbol der Gabe nicht entspräche — achtet man ferner darauf, dafs, wie es bei der zweitangegebenen Darstellung Ehrenbergs der Fall ist, bei der ersten nicht, die Definition von der richtigen, d. h. von derjenigen Partei ausgeht, von welcher im Worte Kommendation die Handlung ausgesagt ist, welches doch die Partei des Sich-Kommendierenden, Vassall-werdenden ist, nicht die des Seniors —: so wird danach genauer die vassallitische Kommendation als eine Dienstverpflichtung mit Gegenleistung zu bezeichnen sein, unter welcher Gegenleistung der Unterhalt und mit ihm der Schutz verstanden ist; d. h. der auf Ansuchen erteilte Schutz und der durch die vassallitische Kommendation in und mit der Gegenleistung obligatorisch eintretende haben miteinander gar nichts weiter zu thun, als dafs beide eben Schutz sind. Bei jenem will der Inschutztretende nichts, als Schutz; er bringt nichts, als die Bitte; es wird ihm nichts als Schutz; Ausübung des Schutzes auf der einen, sein Genufs

auf der andern Seite ist der einzige Zweck des bloſsen Schutzverhältnisses. Bei der vassallitischen Kommendation ist der Schutz auch Zweck; doch nur auf einer Seite, der des Commendans; und nur Nebenzweck, insofern seine Erreichung in der des eigentlichen Zweckes inbegriffen ist; dieser eigentliche Zweck desselben Commendans ist der Unterhalt; seinerseits bringt er Dienst; und dieser Dienst des Commendans ist der Zweck des Recipiens, des Seniors. Gewissermaſsen tritt also der Schutz bei der vassallitischen Kommendation wirklich als Folge ein; genauer, als begleitender Nebenumstand; und dieser Sinn ist es, in welchem die bezügliche Rothsche Äuſserung[1]) bestehen kann.

Die Vassallität hat danach auch mit dem patrocinium nichts zu thun.[2])

Dagegen tritt nun in doppelt helles Licht die wesentliche Übereinstimmung zwischen der königlichen Vassallität und dem Antrustionat. Auch zwischen Antrustion und König besteht ein Verhältnis beiderseitiger Rechtsverpflichtung, mit modernem Namen also ein Vertragsverhältnis.[3]) Die Frage ist: wann und wie entstand in Privatkreisen ein Homogenes, und wie kam auf dies Verhältnis bezüglich der Ausdruck vassus auf? Mit der Antwort darauf muſs auch klar werden, ob im königlichen Vassentum der Antrustionat wirklich weiterbestand, oder etwa jenes, zwar auf gleichem

---

[1]) Vgl. o. S. 66 f. — [2]) Vgl. Zoepfl a. a. O. 55. Ferner Dahn a. a. O. 500, welcher irrig eine Unterordnung ohne Landverleihung und eine auf Grund von Landverleihung unterscheidet und, beide als patrocinium bezeichnend, hierin eine gemeinsame Basis für Beneficiat und Vassallität findet, zugleich Schutzverhältnis mit Abhängigkeit zusammenwirft. Letzteres ist schon o. S. 69, 4 zurückgewiesen. Die „Unterordnung" ist freilich Beneficiat und Vassallität gemeinsam, nämlich logisch, aber rechtlich und faktisch ist die ohne Bedeutung. — [3]) Vgl. Ehrenberg a. a. O. 122 f. Darum konnte das Verhältnis als solches auch nicht erblich sein, wie Dahn a. a. O. 453 gegen Brunner, DRG. I, 252 mit Recht bemerkt.

Grunde erwachsen und nahverwandt, doch historisch ein Andres ist.

Gehen wir an den zweiten Teil der Frage zuerst, so hat Ehrenberg[1]) mit gutem Grunde darauf hingewiesen, dafs die ursprüngliche Bedeutung des Wortes kein rechtliches, sondern ein thatsächliches Verhältnis angiebt, das des Dienenden.[2]) Von der bürgerlichen Stellung desselben ist damit gar nichts ausgesagt. Nichts zeigt so, wie diese Erinnerung, von vornherein, auf welche Weise der Name in hohen und niedern Schichten Anwendung finden konnte: ein Diener ist sogut der hohe Beamte, wie der Knecht. Dafs sich das Wort zuerst nur bei Unfreien findet, ist sehr begreiflich: in der ältern Zeit dienten eben nur solche.

Vassallentum und Kommendation sind also in ihrem ursprünglichen Sinne verschiedene Begriffe. Nur darf Ehrenberg für diese seine durch die Sachlage genügend approbierte Ansicht nicht ferner geltend machen, dafs auch Unfreie als Vassallen (im technischen Sinne) bezeugt, solche aber sich zu kommendieren unfähig seien. Zwar ist, was Waitz dagegen anführt:[3]) die von Ehrenberg gemeinte Stelle zeuge grade gegen ihn, da von den servi hinzugefügt sei: in bassallatico honorati sunt — ein reiner Zirkelschlufs, da eben die Identität von Vassallentum und Kommendiertsein das Strittige ist; — aber wohl kann man Ehrenberg erwidern, dafs das Vorkommen unfreier Antrustionen nachgewiesen ist,[4]) während doch das Vertragsverhältnis der Antrustionen aufser Zweifel steht und von ihm selbst[5]) ausgesprochen ist. Der Fehler in Ehrenbergs Argumentation liegt darin, dafs er Vertragsschliefsung nur bei gleicher Rechtslage der Kontrahenten anerkennen will, daher auch bei den unfreien unter den Antrustionen Nicht-

[1]) 14 ff. — [2]) Vgl. Brunner, DRG. I, 234,22. — [3]) VG. IV, Anm. zu 7, 364. — [4]) Roth, FuU. 255, N. 29. — [5]) 122 f.

leistung des trustis-Versprechens behauptet.[1]) Diese Annahme an sich ist unbegründet. Es läfst sich aber sehr wohl auch Vertragsschliefsung zwischen dispares erklären. Ein Vertrag zwischen Herrn und Sklaven kann gedacht werden, indem, rechtlich gesprochen, eine Bevollmächtigung des letzteren ad hoc eintritt, eine Selbstbeschränkung des Herrn zu Gunsten desselben, durch welche ihm Bethätigung des eignen Willens zugelassen wird. Auf diese Weise konnte der Herr, wenn er einen treuen Knecht belohnen wollte, in seine Wahl stellen — ohne dafs Freilassung eintrat — an Stelle des unfreiwilligen, unbeschränkten, unbedingten Gehorsams freiwillige beschränkte Verpflichtung mit Gegenleistung treten zu lassen. Wenn auch ein Nichteingehen des Knechtes auf den bessern Teil bei solcher Wahl nicht denkbar ist, und sie damit zur im voraus entschiedenen, belohnenden Erhebung wird, so ändert das nichts an ihrer Rechtsform. Das Eigentumsrecht des Herrn ward dadurch nicht gemindert, nur seine Ausübung, solange der Vertrag Geltung hatte, sistiert; in dem Augenblick, wo von Seiten des Knechtes Vertragsbruch erfolgte, fiel er in die unbeschränkte Gewalt des Herrn zurück.[2]) So ist kein Hindernis vorhanden, Kommendation auch eines Unfreien anzunehmen: und damit erklärt sich auch Unfreiheit bei Antrustionen.

d. Halten wir nun die oben genannte Bedeutung von vassus fest, so zeigt sich der Sinn des Ausdrucks se in vassaticum commendare als lediglich der: sich in Dienst ergeben. An sich enthalten diese Worte noch nichts von einem Vertrage. Geschieht dieser Eintritt in Dienst aber bei Freien und zwar ohne Minderung ihrer Freiheit, so läfst sich stets voraussetzen, dafs er nicht bedingungslos, sondern vertragsmäfsig vor sich geht. Nun finden sich,

[1]) 125, 31. — [2]) Vgl. Ehrenberg selbst, 55, N. 55 a.

wie schon Waitz,[1]) ausführlicher Dippe[2]) zeigt, bereits zur spätmerovingischen Zeit nicht wenige private freie vassi, also freie Diener, die es durch Vertrag sind. Es wäre nicht unbedingt nötig, dafs dieser Vertrag der im technischen Sinne vassallitisch-kommendatorische wäre. Aber wenn bald danach grade dieser und nur dieser es ist, der von Freien, die sich in Dienstbarkeit, in das vassaticum, ergeben, eingegangen wird, so liegt wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit, fast die Gewifsheit vor, dafs mindestens zum Teil auch die freien vassi der spätmerovingischen Epoche vassi durch Kommendation im technischen Sinne sind. Diese, wie das vassaticum Freier überhaupt, schon früheren Dezennien oder gar Jahrhunderten zuzuweisen, wie es Dippe thut, ist unbegründet. Er selbst prätendiert für dies ihr höheres Alter nur Wahrscheinlichkeit;[3]) jedoch nicht einmal diese läfst sich erhärten. Die lex Ribuaria XXXI, 1: „Quodsi homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia iudicis .... repraesentare studeat aut in rem respondere“ — scheint durch das hier ausgesprochene, ausgebildete Vertretungsrecht des Herrn nur auf ein weit geringeres Alter dieses Teiles der lex hinzuweisen, als man ihm häufig ohne Sicherheit zuschreibt, indem die eigentliche Ausbildung dieses Rechtes sich durchaus als dem 8. Jahrhundert angehörig darstellt;[4]) andrerseits möchte das post se retinere in dem homo in obsequio, d. h. in Abhängigkeit, eher einen freien Hintersassen vermuten lassen, als einen Vassallen. Alle andern Stellen, die Dippe für eine Privatvassallität des 6. und 7. Jahrhunderts anführt, sprechen ganz unbestimmt in Ausdrücken, deren Zweideutigkeit er selbst anerkennt, und die teils, wie die amici, gasindi, suscepti der beiden Schutzprivilegien von

---

[1]) VG. II, 1, 260, 1. — [2]) A. a. O. 4 ff. — [3]) 10. — [4]) Vgl. w. u.

St. Calais,[1]) auf Hintersässen, teils, wie die leudes des Cont. Fredegar. c. 104 und c. 109[2]) oder die satellites, socii, sodales et nobiles andrer Stellen,[3]) auf bloſse Parteigänger zu deuten sind.[4])

Sonach begegnet uns die vassallitische Kommendation in Privatkreisen zuerst in der spätmerovingischen Zeit. Wie kam es, daſs im 8. Jahrhundert Freie begonnen haben, in den Dienst andrer Freier zu treten?

Der Grund hierfür ist natürlich in der wirtschaftlichen Lage des öffentlichen Lebens zu suchen. Dies hat besonders Kaufmann erkannt:[5]) es fehlt ihm jedoch die Beseitigung der von andrer Seite entgegengestellten Schwierigkeiten, das Aufgeben einer vermeinten Verwandtschaft der Vassallität mit dem, was er mitium nennt — ein Begriff, der bei ihm nicht recht klar wird[6]) — kurz, die negativen Vorbedingungen zur Sicherung des positiven Resultats und die Erhellung des Gesamtzusammenhangs desselben mit den übrigen einschlägigen Fragen.

Karl Martell hat schwer kämpfen müssen mit einer Vielheit centrifugaler Gewalten, die sich gegen das absterbende Königtum erhoben hatten;[7]) mit den groſsen Herren, welche die Unterdrückung der Schwächeren anstrebten zum Zwecke der Begründung kleiner Tyrannien.[8])

---

[1]) Vgl. Dippe 6. — [2]) lb. 18 ff. In c. 109 ist zu fidelibus, das zu infidelibus im Gegensatze steht, offenbar das diesem vorangestellte leudibus zu ergänzen. — [3]) Dippe 19. — [4]) Über einen Fall vom Ende des 7. Jahrhunderts, der eine Ausnahme zu machen scheint, doch nur scheint, vgl. w. u. — [5]) Die Entstehung der Vassallität eine Folge wirtschaftl. Veränderungen (Jahrb. d. National.-Ökon. 1874). Schon Secretan, Essai sur la féodalité (Mémoir. et doc. publiés par la société d'hist. de la Suisse Romande XVI) 107 trifft insoweit das Richtige, nur daſs er diesem Gesichtspunkte zu allgemeine Bedeutung für das gesamte „Lehnswesen“ giebt. — [6]) Vgl. Waitz, VG. IV, 245, 1. — [7]) Vgl. Roth, GdB. 351 f. — [8]) „Tyrannos per totam Galliam dominatum sibi vindicantes.“ Einhard. vit. Kar. c. 2.

Die Erstarkung dieses gefährlichen Elements mufs in der nächst voranliegenden Zeit vor sich gegangen sein. In ihr begann der Prozefs der Absorbierung des Klein-Vollfreienstandes zunächst auf agrarischem Gebiete.[1]) Land war damals das einzige Kapital; auf seinem Besitze beruhte die Fähigkeit selbständiger Existenz. Mit seinem Verluste geriet der kleine Mann in Not: er mufste den Dienst des Grofsen suchen; desselben Grofsen, dessen Gewaltthätigkeit er bis dahin ausgesetzt gewesen war. Gewann er von ihm gegen Arbeit Unterhalt und Schutz bei Sicherung der persönlichen Freiheit durch den Weg des Vertrages, so mufste er sich glücklich schätzen. Dies ist der einfache Ursprung der vassallitischen Kommendation. Die „Vassallität" im technischen Sinne entsprang unmittelbar aus der Latifundienbildung. Es gab keinen besondern Namen für solche Kommendierte; man nannte sie daher, wie die Unfreien gleichen Berufes, nach diesem einfach Diener: Vassen, Vassallen. Aber ihre rechtliche Stellung war eine höhere, als die der Unfreien. Der Name vassus gewann dadurch eine schiefe Bedeutung. Nun fehlte es nicht an andern, mehr oder minder allgemeinen Bezeichnungen für die unfreien Diener: für die freien gab es keinen andern Namen, als vassus. Er blieb ihnen daher mehr und mehr ausschliefslich; mit ihm trat der Begriff des Dienens aus der Sphäre des Sklaventums heraus, verlor das ihm anhaftende Geringschätzige; es fehlte bald nicht an Nachfolgern der ersten freien vassi, die man ehrenvoll genug behandelt, dabei der Sorge um das tägliche Brot enthoben sah. Das freie Dienstpersonal des Grofsen wuchs: er sah sich von Freien umgeben, ähnlich dem von seinen Antrustionen umgebenen

[1]) Darüber von Inama-Sternegg, Ausbildung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (Staats- und sozialwissensch. FF. ed. Schmoller. Bd. 1. H. 1). Dahn a. a. O. 478.

Fürsten, dessen politischer Gewalt er sich zu entziehen strebte: um so eifriger betrieb er die Vermehrung dieses ihn ehrenden Gefolges. Die Vassallität war also nicht, wie Waitz will, zuerst in niederen patriarchalischen Verhältnissen heimisch; sie trat zuerst an den Herrenhöfen der Magnaten auf.[1]) Um so leichter begreift es sich, dafs ihr Name auch am Hofe des Königs Eingang fand;[2]) dafs man ihn allmählich für den wohl auch sprachlich veraltenden, unverständlich werdenden des Antrustionats[3]) auf das der privaten Vassallität völlig entsprechende Verhältnis des königlichen Dienstgefolges anwandte. So wurden aus den Antrustionen Vassallen.[4]) Das Vorkommen des Namens freier königlicher vassi zur späten Merovingerzeit, zu einer Zeit also, für die der Fortbestand des Antrustionats selbst wohl noch keinem Zweifel unterliegt, zeigt nicht, wie Deloche meint,[5]) ein Nebeneinanderscheinen von königlichen Vassallen und Antrustionen, bezw. eine Verschiedenheit beider, sondern nur das notwendig sogar vielleicht noch längere Zeit anhaltende Schwanken der Benennung.

Aus dem Antrustionat hervorgegangen, wie es Roths Meinung war, ist danach die Vassallität

---

[1]) So auch richtig Dahn a. a. O. 509. — [2]) Von hier aus also ist Roth berechtigt, vassus mit senescalcus, marescalcus in einer Reihe zu nennen. — [3]) „Antrustio“ war nie wahrhaft populär, ja selbst offiziös selten gebraucht; der populäre Ausdruck dafür ist wahrscheinlich, wie bei den Angelsachsen, „Degen“ („bellatores“) gewesen. Vgl. Brunner, Zur Gesch. d. fränk. Gefolgswesens (Zeits. d. Savigny-Stiftung. German. Abt. IX) 212. — [4]) Dafs die Antrustionen im 8. Jahrhundert allmählich über das Gefolgswesen durch Abschichtung hinausgewachsen, ein Stand von Grundbesitzern geworden und dadurch als Antrustionen verschwunden seien, wie Brunner l. c. 217 will, halte ich nicht für richtig. Das Landerhalten ändert noch nichts an ihrem Gefolgscharakter als solchem. — [5]) La trustis et l'antrustion royal. S. 263.

nicht, sie ist nur eine ihm völlig analoge, es sich eingliedernde Bildung.[1])

Woher entspringt die Verbindung dieses Vertragsverhältnisses mit dem Treueide? Diese Frage wirft zuerst Ehrenberg auf.

Waitz und Roth haben den Treueid für integrierend an der vassallitischen Kommendation gehalten, Ehrenberg ihn mit dem Vertragscharakter derselben als accessorisch erwiesen. Dieser deutet seine Ansicht dahin an, dafs einmal die Unterthanenhuldigung im merovingischen Reiche dem Vormunde eines regierungsunfähigen Königs geleistet wurde, dieses Amt an verschiedene Familien kam, dadurch das Befremdliche eines Treueides an Unterthanen schwand, die Magnaten bald auch einen solchen von ihren Vassallen forderten; andrerseits, dafs den Bischöfen vielleicht öfter ein beschränktes Treuversprechen gegeben worden sei.[2]) Diese beiden weithergeholten und gar nicht ausreichenden Anknüpfungspunkte setzen bei Ehrenberg umsomehr in Verwunderung, als er selbst sich an andrer Stelle[3]) klar ist, dafs ein Treueidsfall bei Kommendation sich schon in älterer Zeit findet, nämlich der Eid des Antrustionen. Wenn es auch von Waitz mit Recht als gekünstelt bezeichnet wird,[4]) in der Form. Marc. I, 18: „in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse" bei trustem ein promisisse ergänzen und das conjurasse auf fidelitatem allein beziehen

[1]) Damit stimmt überein, was Bruner l. c. aus der von ihm behaupteten Identität von Gasinden und Vassallen (auf Grund der weiter unten noch besprochenen Stelle Zeumer, Form., Coll. Flav. N. 44, 481) folgert. Die dort genannten Gasindi brauchen jedoch nicht schlechthin = freie Gefolgsleute, bezw. Vassallen, zu sein; sie stehen im Gegensatz zu sacerdotes, sind also freilich den Pseudobischöfen nahestehende, weltliche Personen, können aber auch Unfreie sein; doch sind wenigstens z. T. auch Vassallen natürlich darunter verstanden. — [2]) A. a. O. 153 ff. — [3]) Ib. 123. — [4]) VG. II, 1, 338, 1.

zu wollen, wie Ehrenberg es thut, so darf man doch dem „in manu nostra“ selbständige Bedeutung zusprechen: die Handreichung ist dadurch hinlänglich bezeichnet. Danach bleiben „trustem et fidelitatem conjurasse“ verbunden. Von diesem, dem Könige, aber als Gefolgsherrn, geleisteten Eide, hätte man erwarten können, würde Ehrenberg ausgehen; nicht von dem Unterthaneneide. Hier liegt die Antwort auf jene Frage, wie der Treueid sich der Kommendation verband. Was der Antrustion schwört, ist trustis et fides, nicht fides allein; trustis ist die Bezeichnung der von ihm im Vertrage übernommenen Verpflichtung; diese und Treue beschwört er, das ist offenbar eine Hendiadys: er schwört hier nicht allgemein Treue, wie er sie schon als Unterthan schuldet, sondern eine spezielle, nämlich Vertragstreue. Daher wird in derselben Formel kurz vorher der Inhalt des Eides nur als fides inlesa angegeben, diese fides ist eben die Treue in der Erfüllung der vertragsmäfsig übernommenen Verpflichtung.

Hiernach begreift sich mit einem Schlage, wie Eid und Kommendation sich verbunden haben. Ein Dienstvertrag wird geschlossen und hinterher einseitig von dem Dienenden beschworen; dieser Schwur gehört nicht wesentlich dazu, er ergiebt sich auf dem natürlichsten Wege als Faktum, bis er usuell wird und für zum Formalismus gehörig gilt.[1]) Es scheint, dafs derselbe Eid gleich beim Erscheinen der privaten Vassallenkommendation auch hier vielfach vorgekommen ist, nur noch ganz accident und erst

[1]) In der irrigen Auffassung dieses Eides ist es auch begründet, wenn Waitz (VG. IV, 275 f.) sagt, dafs das Leisten der (privaten) Gefolgschaft nichts im Treugelöbnis des Vassallen wurzelndes, nur ein Accessorium gewesen sei und besondrer Festsetzung bedurft haben werde. Erkennt man die gelobte Treue als Vertragstreue, so fragt sich höchstens, ob jene Leistung auf Grund der Dienstverpflichtung gefordert werden konnte. So ist auch Dahn a. a. O. 480 N.

nur als ein bekräftigendes Versprechen, wie es natürlich auch bei andern, ähnlichen Anlässen schon früher auftreten konnte;[1]) allmählich öfter und öfter grade hierbei. Dippe

statt „allgemeine Treuepflicht“ „allgemeine Dienstpflicht“ zu setzen. Diese aber war ja eben eine ganz allgemeine: nur solche Dienste mufsten wohl ausgeschlossen sein, die einem Freien nicht angestanden hätten; sonst irgend andern sich zu entziehen konnte kein Vassall beanspruchen. Das liegt doch auf der Hand. Was heifst Gefolgschaft andres, als Dienst in der Umgebung des Herrn? Waitz findet selbst für nötig, anderweitig einen Grund für seine Meinung zu suchen. Er findet ihn darin (l. c. 276, 1), dafs die Vassallität schon früh auf die bairischen Herzöge und die aquitanischen Grofsen Anwendung gefunden habe. Aber diese Anwendung ist durch den unbestimmten Charakter des „vassaticum“ erklärt. Wer einen als Herrn über sich anerkennt, erkennt sich selbst als Untergebenen an. Ein Untergebener, das ist immer in gewisser Beziehung ein Dienender; für jene Zeit also auffafsbar als ein Vassall. Beiläufig sei bemerkt, dafs die Vassallität (im technischen Sinne) der aquitanischen Grofsen mehr als zweifelhaft ist. In sua dictione recipere, dicionis suae facere, andrerseits sacramenta multa et fidem promittere (vergl. Fredegar. Cont. 128. MG. SS. rer. Mer. II, 189), das sind alles noch keine Zeugnisse für den vassallitischen Vertrag. Auch Pippins Geschenke für Remistanius nicht, die einfach den sich unterwerfenden gewinnen sollten, mit dem schlichten Symbol der Gabe, für die sie Waitz ansieht (l. c. 280, 1), nicht eine Spur von Ähnlichkeit haben („eum ditavit“!). — Dieselbe herkömmliche Auffassung des vassallitischen Eides vertritt auch Dippe noch (a. a. O. 28). Und doch macht er selbst aufmerksam, der Vassalleneid, wie der des Antrustionen dürften ziemlich denselben Inhalt gehabt haben, wie der älteste Gefolgseid, dessen allgemeinen Sinn Tacitus uns angiebt (Germ. c. 14): „illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius adsignare praecipuum sacramentum est.“ Das ist ein sehr richtiger Gedanke. Aber der taciteische Gefolgsmann — dessen Eid hiermit wesentlich erschöpft war (praecipuum) — schwört eben damit nicht Treue und Gefolgschaft, sondern treue Gefolgschaft. — [1]) Ein solches Treuversprechen und nichts weiter ergiebt Chronic. Novalic. Pardessus II, 377, das Dippe (31 f.) ohne Grund auf Eid deutet; ebenso cap. Verm. (Boret. 41); mentiri heifst doch nur lügen, fidem mentiri Treue lügen, d. h. versprechen und nicht halten. Das braucht noch

macht wahrscheinlich,[1]) dafs, wie die Form der vassallitischen Kommendation selbst, so auch der Eid als ihr Appendix eine raschere und allgemeinere Verbreitung durch die Kommendation des Herzogs Tassilo von 757 erhalten habe. Auch lag in diesem Eide zunächst gar nichts Gefährliches für den Regenten. Gefährlich wird er erst, als bei steigender Decentralisation der Staatsgewalt sein ursprünglicher Charakter sich verwischt oder verwischt wird und sich verallgemeinert. Diese Entwicklung liegt aber erst in einer spätern Zeit. Sie war um so leichter möglich, als jede rechtliche Abhängigkeit eine ethische zur Folge hat, die sich namentlich bei ingenuilem Verhältnis als Treue im ethischen Sinne darstellt, d. i. als Ergebenheit, Anhänglichkeit. Die zu schwörende fides darauf zu beziehen und dadurch der allgemeinen ethischen Treue den Charakter der allgemeinen rechtlichen zu verleihen, war an die Hand gegeben.[2])

c. In dieser ethischen Treue nun hat Waitz auch dasjenige sehen wollen, worin die Vassallität sich mit dem Beneficiat begegnete. Das ist aber nur dann möglich zu

---

kein Eid zu sein. Ja, selbst annal. Lauriss. 757 stellt wohl den Eid Tassilos durch dessen sacramenta ganz sicher, erweist jedoch einen solchen gar nicht als integrierenden Appendix der vassallitischen Kommendation für damals: das „sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus domino suo, esse deberet" besagt nur: er schwor solche Treue, wie ein Vassall seinem Herrn gegenüber — falls er recht handle — sich halten, sie beobachten solle, nicht: wie der Vassall sie schwören solle. Aber jene Treuversprechen sind freilich eben des Eides Vorläufer gewesen. Was Dippe (32 f.) für Gefolgseide im 7. Jahrh. aufstellt, ist nichts als Hypothese. Richtig ist nur, dafs nach Mitte des 8. Jahrh.'s der Eid als solcher sich der vass. Kommendation stehend verbunden zu haben scheint, und dafs die Karolinger ihn nicht etwa eingeführt haben (Dippe 42). — [1]) 43 f. — [2]) Was Dippe als Unterthanen den Gefolgen anreiht und mit ihnen unter dem Namen Mannschaften begreifen will, sind eben keine Gefolge und mit ihnen in gar keinem

glauben, wenn man, wie Waitz, in allzu grofser Prinzipientreue solche Unterschiede, wie ethische und rechtliche Treue, nicht anerkennt, wenn man verkennt, dafs diese Unterschiede nicht gemachte, sondern reale sind.

Auch hier hat Ehrenberg auf das Rechte aufmerksam gemacht, und Waitz steht nur in einem vermeinten Widerspruche zu ihm. Es ist nämlich klar, dafs man für den Unterhalt des Vassallen in sehr verschiedener Weise sorgen konnte. Man konnte ihn gradezu beköstigen, oder ihm die Mittel geben, es selbst zu thun. Dies auf mannichfache Weise: auch durch Landanweisung. Aber nicht durch Eigentumsübertragung daran: denn der Fortbestand des Verhältnisses war beständig ein bedingter, von der Vertragstreue beider Teile abhängiger; was sollte geschehen, wenn der Vassall zu seinem Unterhalt Land erb- und eigentümlich erhalten hatte und dann den Vertrag brach? Mithin war hier nur Nieſsbrauchverleihung am Platze. Doch auch nicht jede in gleichem Mafse. Die Prekaria war wegen der Beschränktheit ihrer Entziehbarkeit auf Nichtzahlung des Zinses und wegen der usuellen fünfjährigen Erneuerung wenig statthaft. Die lebenslängliche proprietas unterlag ziemlich denselben Bedenken, wie die Eigentumsvergabung. Das Prekarium war für den Vassallen zu unvorteilhaft durch die völlige zeitliche Unsicherheit seines Genusses. Anders stand es mit dem Beneficium. Der Herr war durch

näheren Zusammenhange, sondern teils neue, gröfsere und kleinere, Staatsbildungen innerhalb des decentralisierten Reiches auf denselben Grundlagen, auf denen der fränkische Staat erwachsen war (so die Fälle, wo es sich um Stämme und Gaue handelt), teils temporäre Kriegshaufenbildungen aller Art, die, ad hoc entstanden, post hoc zerliefen. — Der Streit, ob die Vassallität german. oder roman. Ursprungs sei, ist müfsig. Dem Wesen nach der germanischen Gefolgschaft homogen, ist sie dem Ursprunge nach weder romanisch, noch germanisch; vielmehr eben aus den Lebensverhältnissen der Mischungszeit erwachsen.

die Kommendation verpflichtet, dem Vassallen Unterhalt zu geben, in welcher Weise, das hing von ihm ab. Beim Beneficium war ihm die Möglichkeit gegeben, Zinszahlung zu fordern, Deterioration zu verpönen, im Schuldfalle dem Vassallen das erteilte Gut zu nehmen und es durch ein weniger lukratives oder durch bloſse Beköstigung zu ersetzen. Er war hierbei auch in der Lage, den Diensteifer des Vassallen anzuspornen, da auch bei Säumigkeit Entziehung des Beneficiums drohte. Der Vassall seinerseits war beim Beneficium vor Willkür immerhin einigermaſsen geschützt. Das Beneficium war für Senior und Vassall solidarisch genommen die ökonomisch und für den Senior auch die politisch vorteilhafteste Unterhaltserteilung durch Landanweisung.

So kam es, daſs das Beneficium an die Stelle des Unterhaltes trat: nicht eigentlich an die Stelle der Gabe, wie Ehrenberg sich ausdrückt, eine Ungenauigkeit, die Waitz bewog, zu bemerken, das Beneficium sei eher an Stelle des Unterhalts getreten, was Ehrenberg grade gemeint hat. Wenn dieser fragt, wie solches Usus geworden sei, so ist bei der Antwort zu unterscheiden die Begründung, warum grade das Beneficium als Unterhalt stehend ward, und die, warum überhaupt Landanweisung dafür üblich wurde. Die Gründe für das Erstere sind eben klargelegt; das Zweite, Allgemeinere erklärt sich aus denselben Gesichtspunkten. Wuchs die Vassenschaft eines Herrn, so konnte er nicht ohne Unbequemlichkeit und groſse Kosten alle in seinem Hause, an seinem Tische behalten: draufsen ruhte ihm gehöriger Grund und Boden in Menge, nichts lag näher, als ein Stück davon dem Vassallen zur Benutzung zu übergeben, mit der Verpflichtung, es gut zu bebauen, zuweilen auch, einen Zins zu bezahlen — dadurch gleichzeitig der Unterhaltspflicht zu genügen und das reiche, liegende Kapital zu verwerten. Dem Vassen andrerseits muſste das

das Willkommenste sein: er genofs scheinbar gröfsere Freiheit, als in der steten Nähe des Herrn; und er konnte dabei unter Umständen pekuniär profitieren, wohlhabend werden. Folglich, wie das Beneficium die vorteilhafteste Art der Unterhaltserteilung durch Landanweisung, so war die Landanweisung selbst für Senior und Vassall die teils wirklich, teils scheinbar vorteilhafteste Art der Unterhaltserteilung.

Durch sie aber hörte der Vassall auf, notwendig im eigentlichen Gefolge, in der persönlichen Nähe des Seniors gedacht werden zu müssen. Nicht mehr die eigentliche trustis bildet den Inhalt seiner Vertragsverpflichtung: wie der alte Name des Antrustionen verschwindet, wird auch das trustem in der Eidesformel des Vassallen, bezw. des königlichen Vassallen — in der der andern hat es vermutlich nie gestanden — fortgefallen sein.[1])

Nicht weniger natürlich erklärt sich der zweite Teil des Ehrenbergschen Problems: Wie kam es, dafs allmählich bei jeder Beneficienverleihung die vassallitische Kommendation verlangt ward? Es mufste, dies herbeizuführen, schon die blofse Macht des Beispiels genügen. Sah man bei andern Herren Vassallen als Beneficiare, bezw. Beneficiare als Vassallen, dadurch viel strenger an jene gebunden, so wäre der ein Thor gewesen, der nicht an seine Beneficial-Aspiranten das Ansinnen gestellt hätte, sich in der gleichen Weise zu verpflichten. Bei dem damaligen Mangel an scharfer Begriffstrennung mufsten dann bald Beneficium und Kommendation als zusammengehörig betrachtet werden. So erklärt sich schlicht die Verschmelzung von Beneficiat und Vassallität.

Das konnte dem Vassallen nicht von vornherein deutlich sein, dafs seine Abhängigkeit durch diese Art des Unterhalts in Wahrheit eine doppelte ward. Denn es trat so zur persönlichen Abhängigkeit die dingliche hinzu. Hierdurch

[1]) Vgl. o. S. 63.

kam das Vassallentum in eine ihm vorher fremde Verwandtschaft mit derjenigen Klasse von Leuten, welche in nur dinglicher Abhängigkeit standen, und die man schlechthin als die Leute, die „homines“ des Herrn zu bezeichnen pflegte. Auch dies waren Freie, welche, gleich den Vassallen in Not geraten, gleich ihnen Anschluſs an einen Mächtigeren gesucht hatten: nur nicht durch einen Dienstvertrag, sondern, indem sie eignen Landbesitz an den Herrn mit der Bedingung auftrugen, daſs ihnen die Nutznieſsung daran gegen Zins gelassen werde, oder auch, indem sie solchen Nieſsbrauch gegen Zins von ihm erbaten, also in beiden Fällen durch einen Pachtvertrag. Diese Pächter traten zugleich notwendig ebenfalls in den Schutz des Herrn, da ihre Sicherheit für ihn ein praktisches Interesse gewann. Sie genossen dagegen nicht die persönliche Bevorzugung, welche der Dienst am Herrenhofe für die Vassallen mit sich brachte; ihr Wirkungskreis war ein rein bäuerlicher. Hierin standen sie auf einer Stufe mit den Colonen, schieden sich sogar, wenn schon rechtlich, doch faktisch nicht allzuweit ab von den auch Herrenland bebauenden Hörigen. Diesen homines gegenüber, wie gegenüber den Vassallen, auf die, soweit sie Beneficiare wurden, weiterhin also überhaupt, die allgemeinere Bezeichnung homines mit ausgedehnt ward, hieſs der Herr, mit patriarchalischem Euphemismus, Ältermann, Senior. Sein Verhältnis zu den homines ist es bald, bald etwas ganz davon Verschiedenes, was Roth als Seniorat
D. bezeichnet.

A. Das Wort senioratus bezeichnet etymologisch das Verhältnis, in welchem eine Person als Senior zu einer andern steht. Seniorat und Homotum sind Verhältnisbegriffe. Darum war es mifslich, demselben Wort eine zweite Bedeutung zu geben. Es hat in jener keinen Sinn, zu sagen, der Seniorat sei geschaffen, wenn man, wie Roth es thut, dem Homotum eine Entwicklung

zuerkennt. Es gab einen Seniorat, sobald es einen homo gab.

Roth aber verbindet mit dem Namen zweitens den Sinn „der Abtretung obrigkeitlicher Rechte über Freie an Unterthanen, zu denen diese (die Freien) im Verhältnis des homo stehen.“[1]) Er versteht also unter Seniorat zweitens die Verbindung obrigkeitlicher Gewalt mit dem Seniorat. Dafür nun dürfte, wie die zahlreichen Mifsverständnisse, ein zeitweises Indielufthauen der Gegner darthun, ein exakterer Ausdruck zu verwenden sein. Der „Seniorat“ im zweiten Rothschen Sinne ist genau vielmehr die Veramtlichung des Seniorats.

Diese nun läfst Roth erfolgen durch den Willen der Karolinger; Waitz führt sie auf die Immunität zurück.

Diese beiden Ansichten sind beide einseitig, was jeder der Gegner dem andern nachgewiesen hat. Roth sieht, wie Waitz bemerkt,[2]) in der grofsen und wichtigen Erscheinung der Veramtlichung jenes Privatverhältnisses eine rein militärische Mafsregel; die rechtliche Seite der Sache wird nur erwähnt, aber gar nicht erklärt.[3]) Waitz vermag, wie Roth zeigt,[4]) aus der Immunität heraus die militärische Seite nicht zu erklären, zumal sich im 9. Jahrhundert Militärgewalt des Seniors auch da zeigt, wo Immunität

---

[1]) FuU. 279. — [2]) AdL. 109 f. — [3]) Vgl. FuU. 241. Auch neuerdings noch wird die Veramtlichung des Seniorats von manchen rein militärisch aufgefafst, z. B. von Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus i. fränk. Reich S. 238. Es fehlt gar nicht so völlig an einem Berührungspunkt zwischen Seniorats-Veramtlichung und Exemtion des Klerus, wie Nissl meint; vielmehr ist ein Teil von dem, was er für die Immunitäten parallelisierend in Betracht zieht, für die Seniorats-Veramtlichung in Anspruch zu nehmen, und in gewissem Sinne erscheint die Exemtion des Klerus also auch als eine Art partielles Vorbild für diese. Doch eben nur faktisch als solches, ohne dafs sich darum eine Vorbildnahme, ein historisch-genetischer Zusammenhang irgend aufstellen liefse. — [4]) L. c. 238 ff.

nicht nachweisbar ist, ferner die Immunität nach dieser Seite hin immer nur durch Privileg ausgedehnt wurde, nie allgemein, endlich die Immunitäten überhaupt im 9. Jahrhundert nicht umfassend genug erscheinen. Diese Argumente sind stringent; dagegen ist die Bemerkung Roths,[1]) Divis. regn. 806, c. 10[2]): „unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi .... ad quemcunque voluerit ...“ zeige, dafs jeder Freie Vasallen sammeln, also Senior werden konnte, nicht nur jeder Immunitätsherr, einer jener Lufthiebe, da es sich hier nicht um den Nachweis der Seniorenschaft auch bei Nicht-Immunitätsherren, sondern um den der Militärgewalt bei solchen handelt. Die für eine Herleitung der Veramtlichung des Seniorats aus der Immunität nicht genügende Ausdehnung derselben im 9. Jahrhundert, wie ihr nur auf geistlichem Gebiet wirklich häufiges Erscheinen zeigen sodann, dafs auch die gerichtliche Seite durch die Waitzsche Ansicht nicht ausreichend klar werden kann.

Der eigentlichste Fehler aber in beiden Ansichten scheint mir der zu sein, dafs zur Erklärung des Ganges der Weiterentwicklung einer historischen Erscheinung die Ursachen aufserhalb ihrer gesucht werden. Nur dann kann die Veramtlichung des Seniorats völlig erklärt werden, wenn im Seniorat selbst der Keim dazu lag. Waitz und Roth sind dieser Erkenntnis selbst mehrfach unbewufst nahegetreten.

Die Veramtlichung eines Privatverhältnisses geht offenbar vor sich durch Amtsübergang an die in diesem Verhältnisse stehende Person. Amtsübergang kann erfolgen durch zwei einseitig aktive Vorgänge: einmal durch Amtsübertragung von Seiten einer beamtenden Person, welcher passiv Amtsempfang von Seiten der beamteten Person entspricht; oder durch Amtsübernahme von Seiten der letz-

[1]) L. c. 240. — [2]) Boret. 128.

teren, welcher passiv Amtsüberlassung von Seiten der ersteren entspricht. Bei dem ersten der beiden Vorgänge ist das Aktive, die Amtsübertragung, bei dem zweiten das Passive, die Amtsüberlassung, ein Rechtsvorgang, da ein solcher hierbei nur von Seiten des Beamtenden statthaben kann; bei dem ersten ist das Passive, der Amtsempfang, bei dem zweiten das Aktive, die Amtsübernahme, ein bloſses Faktum.

Die bei Roth ausschlieſslich betonte, an die Senioren a.
übergehende Militärgewalt darf man, in Erinnerung, daſs die im 9. Jahrhundert im Kriegsfall mit der Überwachung des königlichen Aufgebots, der Zuführung der Gesamtmannschaften, der Einziehung des Heerbanns innerhalb des Bereiches bestimmter Missatica beauftragten missi exercitus wegen dieser ihrer drei Funktionen heribannatores genannt wurden,[1]) wohl einmal terminologischer Kürze halber zum Unterschiede von dem besonders die Buſse bedeutenden Heerbanne als Heribannation bezeichnen. Das Wesen der Heribannation, ausgemacht durch jene drei Merkmale, wird offenbar als solches nicht alteriert durch quantitative Verschiedenheit der Bezirke, in denen sie ausgeübt wird; dieser Name ist also auch für die ebenfalls in jenen drei Funktionen bestehende Militärgewalt, welche auf die Senioren, wenn schon nur im Bereiche ihres Seniorats, übergeht, anwendbar. Der Heribannationsübergang ist die eine Seite des Amtsüberganges an die Senioren. Es fragt sich, ob er als Amtsübertragung (bezw. Amtsempfang), oder als Amtsübernahme (bezw. Amtsüberlassung) aufzufassen ist. Jenes ist die Ansicht von Roth. Er gründet dieselbe darauf, daſs vor dem 8. Jahrhundert höhere Geistliche nicht zu Felde gezogen seien, dies in ihm plötzlich ganz gewöhnlich werde.[2]) Waitz hat mit Recht aufmerksam gemacht,[3]) daſs nicht notwendig diese Thatsache eine staat-

[1]) Schulte, LBddRuRG, 133. — [2]) GdB. 355 f. — [3]) VG. III, 21.

lich bezweckte sein mufs, dafs vielmehr die weit gröfsere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, jenen Wechsel in der Lebensweise des Klerus auf Rechnung seiner damaligen Verweltlichung zu setzen, also für einen selbstgewollten anzusehen.[1]) Diese Erwägung ist von Roth nicht beseitigt. Sind nun jene Geistlichen, wie nachgewiesen ist, mit bewaffneter Umgebung erschienen, die dann natürlich zunächst und ursprünglich aus ihren homines genommen war, so haben wir demnach mit Anfang des 8. Jahrhunderts[2]) den Beginn einer Heribannationsübernahme seitens der Senioren, nicht einer Heribannationsübertragung an sie, vor uns. Jedoch nur den Beginn, insofern zwei von den drei Funktionen des Heribannators noch nicht von ihnen

[1]) Dieser Punkt spricht gegen Ribbecks Auffassung (a. a. O. 39. 83.), nach der nur die Inhaberschaft der Kirchengüter damals an Laien vergeben worden sei, nicht die Kirchenämter selbst. Das ist von ihm wohl für einzelne Fälle gezeigt, wo Amts- und Gutsinhaber nebeneinander stehen, in allen andern aber, wo ersterer fehlt, ist eben der letztere Beides. Schon Bonifaz's „episcopales sedes traditae sunt laicis" kann gar nicht anders verstanden werden. Dem entpricht in dem Pseudo-Hadrianischen Schreiben, welches Ribbeck (40, 72) anzieht, das „episcopalis dignitas — conculcata." Zweifellos ferner wird vollends die Unrichtigkeit der Ribbeckschen Auffassung durch die von Brunner (Zur Gesch. d. fränk. Gefolgsw. 214 ff.) hevorgehobene Stelle in der Form. Flaviniac. N. 44 (Zeumer 481): „quia solet contingere, ut, morientibus religiosis episcopis, pastoralem locum suscipiant seculares- et, ecclesiastica vita neclecta, conlata bonorum magis per venatores et canis et, quod est gravius, per meretrices expendantur." Also die Stelle des Seelenhirten selbst haben Weltliche erhalten; wirkliche nicht-klerikale Bischöfe (zu seculares, das zu religiosi im Gegensatze steht, ist episcopi zu ergänzen, wie sich nach dem pastoralem locum und bei dem folgenden ecclesiastica vita neclecta von selbst versteht) sind damals, und zwar üblicherweise (solet contingere), eingesetzt worden. Dafs die Formel aus Karl Martells Zeit, hat Brunner l. c. erwiesen. Wenn dieser ib. 215 auf Ribbecks Auffassung schlechthin verweist, so ist ihm wohl diese Consequenz der Stelle entgangen. — [2]) Ein einzelner Vorläufer in der

übernommen erscheinen. Auch erfolgt dann zunächst nicht die Überlassung des Übernommenen, sondern vielmehr ein Protest des Amtsgebers, des Staates, der, direkt der Kirchenreform dienend, durch sein Verbot des Zufeldeziehens Geistlicher indirekt jener Tendenz der Heribannationsübernahme entgegentritt;[1]) es bleibt vergeblich. Eine weitere Betrachtung des Zusammenhangs zeigt aufs deutlichste, dafs die besagte Tendenz im Seniorat begründet lag, sich aus ihm infolge innerer Notwendigkeit entwickelt haben mufs. Die Unterhaltspflicht des Seniors (und nebenbei auch seine in ihr enthaltene Schutzpflicht) ist in diesem Punkte das Bestimmende. Der Vassall, zuweilen Kost, gewöhnlicher Landgenufs von seinem Herrn als Unterhalt empfangend, sah sich im Kriegsfalle beider beraubt: er sollte unter dem Grafen zu Felde ziehen, also sich selbst beköstigen — er konnte die Bebauung seines Landes nicht beaufsichtigen. Nun zog neben ihm unter demselben Grafen auch sein Senior zu Felde. Was lag näher, als sich in seiner Umgebung zu halten, ihm, soweit möglich, wie im Frieden dienstbar zu sein, dafür von ihm nach wie vor den Unterhalt zu empfangen, im Notfalle auch seinen Schutz zu genieſsen? Zugleich war dies dem Herrn Ehre und Glanz, ja erhöhte Sicherheit: er begünstigte es also. Da ist der naturgemäfse

---

Heribannationsübernahme ist Leodegar, der schon Ende des 7. Jahrhunderts aus seinen homines (von Vassallen speziell ist nicht die Rede, nur causa tuitionis, heifst es, sind die Betreffenden zu ihm gekommen; dies pafst auch völlig für solche, die seine Hintersassen werden wollten) eine Kriegsschar um sich bildet. Vit. Leod. auct. anon. c. 5. Die Verwechslung dieses Ansatzes zur Seniorats-Veramtlichung mit dem zur Bildung einer Privatvassallität ist eines der mannichfachen Mifsverständnisse Dippes. Vgl. o. S. 76, 4. — [1]) Cap. Suess. c. 3 (Boret. 29): „Et abbati legitimi ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant."

Gang. Ein vornehmer Laie, kriegskundig und kriegsgewohnt, wird Bischof, ohne Priester zu werden; seine Neigungen, sein Leben bleiben dieselben: keine der vorher genossenen Freuden versagt er sich. Der Fürst entbietet seine Helden zum Kriege: auch er war allzeit unter diesen Helden; ohne Zaudern zieht er den Harnisch über das geistliche Gewand und folgt wie immer freudig dem Rufe des Grafen. Alles, wie vorher — ehe er Bischof ward. Doch seinen Reiseweg zum Sammelplatz, wo der Graf ihn und seine Gefährten erwartet, verfolgt er nicht allein. Hinter ihm, in geringer Entfernung, zieht ein Trupp von Kriegern — alle demselben Orte zustrebend — ihm wohlbekannt: seine Vassallen sind es, von denen er gewohnt ist, Gehorsam zu verlangen — sie und er haben einen Weg. Es wird eine Rast gehalten; der Herr mit seinen unfreien Knechten lagert sich — die Vassallen nicht weit; bis zum Sammelorte bleibt so alles beieinander, scheint es zu sein, wie vorher in Friedenszeit: er der Herr, sie die Diener. Man langt beim Grafen an. Fremde Trupps lagern da in Menge — jeder hält sich mehr für sich, mit seinen Heimatsgenossen, fühlt sich fremd inmitten der unbekannten Hunderte. Wie dem Einzelnen, geht es dem ganzen Haufen. Wie eine Herde ohne Hirt fühlt sich die einzelne, kleine Schar. Da glänzt, nicht fern, das alte Zeichen, das ihnen bisher alles bedeutete: Nahrung — Heimat — Zusammenhang und Anschluſs —: es wird auch hier ein Verbinder, ein Führer sein! Um ihren Senior drängen sich alle: sie bitten, bei ihm bleiben zu dürfen: er sieht sich mit Stolz von einem Haufen Gewappneter umgeben. Er redet mit dem Grafen: es ist vereinbart, sie bleiben einander nahe. Beide, Senior und Vassallenschar, sind wohlzufrieden mit der Veränderung. Das nächste Mal wird nicht mehr gezaudert, nicht mehr gefragt werden: es versteht sich ja von selbst, es war ja schon einmal so: der Herr bleibt an

der Spitze seiner Leute, bleibt ihnen, was er im Frieden war: Haupt, Führer, Schützer, Versorger!

Ich habe dies kleine Bild entrollt, weil eine Schilderung, darf sie anders auf Wahrheit Anspruch machen, diese meist klarer werden läfst, als eine blofse Hinstellung des Sachverhalts; obwohl auch diese hierbei vollkommen ausreicht. So, darf man sagen, so oder doch ganz ähnlich wird es, mufs es zugegangen sein. Es kann nicht anders.[1]) So, naturgemäfs, ist es geschehen, dafs die Vassallen — der eine Teil der homines — sich im Felde um ihren Senior scharten — bald auch zu Felde mit ihm zogen, unter seiner Leitung. Dafs der andre Teil der Homoschaft nachfolgte, die also auch, die nicht zu persönlichem Dienste verpflichtet, nicht an Dienst gewöhnt waren, das lag in dem natürlichen und sachgemäfsen Gefühle der Zusammengehörigkeit. Wer daheim beisammen war, blieb es eben auch im Kriege.

Also dem Seniorate selbst entspringt die Heerfolge der homines unter ihrem Senior. Die Regierung will dem wenigstens bei der Hauptmasse der homines, welche damals auf geistlichem Boden lebte, wie gesehen, Einhalt thun, doch es glückt nicht, und sie überläfst den Senioren die von ihnen übernommene Funktion, wodurch dieselbe zur amtlichen Pflicht wird. Zogen die homines unter dem Senior zu Felde, dienten sie ihm dort weiter, so lag die Inanspruchnahme seiner Hülfe auch bei ihrer Ausrüstung — der materiellen Hülfe mindestens bei den Ärmeren, bei allen der formalen, durch Anordnung und Überwachung — nicht fern. Die Gemeinsamkeit der Interessen im Kriegsfall steigerte sich; der Senior versäumte des eignen Vorteils wegen nicht, wenn das Aufgebot erging, seine Leute baldmöglichst zu benachrichtigen, ihr Erscheinen zu überwachen: der Graf unterliefs eine unnütze

[1]) Vgl. ganz ähnlich Waitz selbst, VG. IV, 570.

Wiederholung: auch die zweite Funktion des Heribannators war damit vom Senior übernommen.

Hier seien einige Stellen aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts angezogen. Die erste, Cap. 801—806 (?) c. 2[1]): „Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis neque in prato neque in messe .... excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannatores —." Hier scheint die Heribannation noch ganz in der Hand des Grafen zu liegen. Die zweite Stelle belehrt uns eines Bessern. Cap. de exercit. promov. 808 c. 1.[2]): „Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior eius perrexerit, sive cum comite suo." Damit sehen wir das Ausziehen der homines unter Leitung der Senioren 808 als Usus anerkannt, diese Heribannationsfunktion den Senioren vollständig — nicht übertragen, sondern — überlassen. Demnach wird auch am ersten Orte schon zu verstehen sein: der Graf ist Heribannator, nämlich falls oder soweit es der Senior nicht ist. Im selben Cap. 808, c. 9 wird zu Gunsten der Untervassallen der königlichen Vassen eine diesem Usus entsprechende Ausnahme festgesetzt: sie brauchen, wenn ihr Senior vom König an seinem Hofe festgehalten wird, nicht mit dem Grafen auszuziehen, sondern et ipsi remaneant. Die dritte Stelle in der Admonit. 823/5, c. 17[3]): „Deinceps tamen omnibus notum fore volumus, ut cognoscat unusquisque omnes, qui in suo obsequio in tali (exercitali) itinere pergunt, sive sui sint sive alieni, ut ille de eorum factis rationem se sciat redditurum —; ea scilicet conditione, ut — senior, qui talem (pacis violatorem) secum duxerit, quem aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram iussionem

[1]) Boret. 144. — [2]) Ib. 137. — [3]) Ib. 305.

servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret — pro illius (senioris) negligentia, si ante eum de his non admonuerit et, postquam neglegentia contemptoris ad eius notitiam pervenerit, eum corrigere sicut decet neglexerit, honore suo privetur.“ Der Senior läfst die suos[1]) nicht nur in seinem obsequium ausziehen, er steht auch für ihre Haltung unterwegs ein, ist also ausdrücklich ihr wirklicher Anführer auf dem Wege zum Sammelplatz (in nostro regno); soweit noch die schon 808 als überlassen anerkannte Funktion; dazu erscheint hier aber auch die zweite in Händen des Seniors: er hat vor dem Auszuge den Aufgebotenen ihre militärischen Pflichten vorzustellen, wie man heut sagt: die Kriegsartikel bekannt zu machen (ante de his admonuerit), Bösgesinnte gar nicht mitzubringen (qui talem secum duxerit): also eine Ausmusterung zu halten; mithin ist bei ihm die Ueberwachung und Anordnung des Aufgebotes; und dies nicht mehr nur als Recht, sondern bereits als Pflicht.

Was 808 Usus, 823 Pflicht ist, mufs, nachdem es als dem Wesen des Seniorats entstammend, folglich als nur schliefslich überlassen erkannt ist, lange vorher, mindestens die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts hindurch, als Recht assumiert oder doch stillschweigend geübt worden sein.

Die dritte Heribannationsfunktion, die Einziehung des Heerbanns, greift mit auf das zweite Gebiet der Veramtlichung des Seniorats über: das des Jurisdiktions-ü. überganges.

Auch die Immunität ist ein Jurisdiktionsübergang und zwar Übertragung. Zweifellos ist im Laufe der

[1]) Unter den alieni sind offenbar einzelne Vollfreie zu verstehen, die, nahe zu Haus, sich dem Hauf des Seniors angeschlossen haben; oder aber die homines eines Nachbars, der, behindert, sie selbst zu führen, nicht gleich dem Grafen, sondern zunächst dem benachbarten Senior ihre Führung übertragen hat.

aber man brachte damals die fränkischen Bräuche nach Italien, zumal grade im Lehnswesen — bestimmt: die geistlichen Senioren haben für ihre freien Hintersassen[1]) Vertretungsrecht vor Gericht. Mehr ist mit iustitias facere zunächst nicht gesagt: denn dieser Ausdruck, genau besehen, heifst doch nur: die Gerechtigkeit thun, d. i. dem Recht Genüge thun. Gleichwohl scheint es eine müfsige Frage, ob ihnen damit eine eigene Gerichtsbarkeit verliehen ist:[2]) denn einmal könnte man weiter fragen: wer sonst bringt am Vertretenen — n. b. nicht nur bei der Anklage, sondern überhaupt, also auch beim Strafakt Vertretenen — die Gerechtigkeit zur Darstellung, als der Vertreter? — sodann heifst es ausdrücklich am selben Orte: „quicquid ab eis (hominibus) iuste agendum est, a patrono vel domino suo ordinandum est", d. h.: was von ihrer Seite rechtlich zu geschehen hat, ist von ihrem Senior anzuordnen. — Für seine andern homines aber, für die eigentlichen Vassallen, erhält der geistliche Senior damals nicht dieses Recht; so wenig, wie der weltliche es überhaupt erhält. Man sieht: damals ist die Jurisdiktion über die freien Hintersassen schon voll an die Senioren übergegangen; doch noch nicht die über die Vassallen, und jene zuerst nur an die geistlichen. Aber nicht durch Immunität. Es ist die Ausdehnung der rein seniorischen Schutzpflicht auch gegen den Staat, die hier bereits bei den Senioren begonnen hat: bei den geistlichen zuerst, natürlich, denn ihnen lag der Schutz von jeher näher, schon vom Asylrecht der Kirche her: aber auch bei ihnen nicht qua Geistlichen, sondern qua Senioren. Und offenkundig ist schon die Tendenz, denselben erweiterten Seniorenschutz auch auf die Vassallen

[1]) Die Beschränkung: illi noviter facti, qui cet. soll nur Betrüger ausnehmen, ist also Nebenanmerkung, wird darum bei den ceteri liberi homines nicht mitaufgenommen. — [2]) Vgl. Waitz l. c. 461.

auszudehnen, sonst bedurfte es des ausdrücklichen Versagens nicht.

Diese Situation ist schon 787 verändert, die Entwicklung fortgeschritten. Das cap. Pap. c. 6 besagt: „Stetit nobis de hominibus libellariis, ut nullus comis nec iuniores eorum eos amplius non distringant nec inquietent, nisi sicut a tempore Langobardorum eorum fuit consuetudo.“ Diese libellarii sind alle, nicht mehr nur die der Geistlichen: ihnen allen gegenüber wird auf eine Beschränkung der gräflichen Funktionen zu Gunsten der seniorischen Schutzrechte abgezielt; die Klausel nisi sicut cet. ist in ihrer Unbestimmtheit eine weite Hinterthür. Der Mantuanischen Bestimmung geschieht damit kein Abbruch: allerdings setzt diese etwas jüngere die Strafgewalt als noch vom Grafen ausgeübt voraus, aber dies ist ja für die libellarii der Laien ganz richtig; ihnen also gilt besonders diese neue, seniorenfreundliche Beschränkung.

Gehen wir ein paar Jahre weiter, so sagt die lex Roman. Utinens.[1]) IX, 30, 2: „Cum judex qualecumque hominem in culpa invenerit, non antea eum judicet, quam hoc ad suum domino vel ad suo seniore nunciet.“ Auch hier noch straft der gewöhnliche judex: aber seine Befugnis ist gebunden an die Kenntnis des Senioren — n. b. jedes Senioren und bei jeder Art von homo —; offenbar soll diese Kenntnis dazu dienen, dafs der Senior sein Schutzrecht geltend machen kann; zunächst noch immer als Vertreter bei der Anklage, als Anwalt. Als solchen zeigen den Senior auch die concess. gener. 823 (?), c. 3[2]): „Primum senioribus eorum moneatur, ut justitiam suam quaerentibus faciant“ — nur mit dem Fortschritt, dafs dies Vertretungsrecht schon Pflicht ist, deren Versäumnis Strafe nach sich zieht

[1]) Nach Stobbe (Gesch. d. d. R-Quellen I, 205 f.) vor 806, nach Waitz (VG. III, 627, 2) nur etwas später. — [2]) Boret. 321.

581677

noch der Immunität, die Veramtlichung des Seniorats herbeizuführen. Sie ist lediglich die durch die Machtentfaltung der Senioren gegebene, erweiterte Ausübung der bei der Kommendation von ihnen eingegangenen Vertragspflichten. Immunität und Gesetze haben diese Expansion des Seniorates selbst, die erfolgt wäre auch ohne beide, nur — jene fördern — diese anerkennen können.

Es tritt zu dieser wesentlichen Entwicklung von unten her accessorisch noch eine Verkettung äufserer Umstände, welche von oben her jener entgegenkommt. War dort die Veramtlichung des Seniorats das Eigentliche, so könnte man hier von einer Veramtlichung der Vassallität sprechen; doch ist dies nur eine äufsere Unterscheidung zum Zweck der Deutlichkeit, denn faktisch ändert sich der Inhalt des zweiten Begriffs schon mit dem des ersten und umgekehrt.

Es ist bereits ausgeführt, wie Vassallität und Beneficiat sich unlöslich verbanden. Ein Teil der königlichen Beneficiare waren zugleich Beamte des Königs; es gab also königliche Beamte, die zugleich königliche Vassallen waren. Einmal lag nun ein Doppeltes nahe: erstens, wie früher die Pflichten des Beneficiars und des Vassallen, so jetzt hier die des Beneficiar-Vassallen mit denen des Beamten zu vermischen, was um so leichter möglich war, als der Dienst des Vassallen nicht ein genau begrenzter war, demnach die Kommendation in das königliche vasaticum wie eine Kommendation in den königlichen Amtsdienst erscheinen konnte; zweitens, mit System die Forderung der Kommendation in die königliche Vassallität allmählich an alle Amtaspiranten zu stellen. Diese beiden Dinge waren durch die Sachlage nahegelegt. Sodann kam noch etwas hinzu. Es ist schon weiter oben von den Amtsgütern die Rede gewesen. Da nun die Kom-

mendation des kgl. Beneficiar-Vassallen auch vom Beamten als solchem gefordert ward, trat notwendig Vermischung dessen ein, was er als Beneficiar-Vassall an königlichem Land zu Nieſsbrauch besaſs, und dessen, was als Beamter ebenfalls zu Nieſsbrauch. Amtsgut und Beneficium des Beamten gingen in eins zusammen. Mehr und mehr trat grade der materielle Gesichtspunkt bei der Amtserteilung in den Vordergrund. Kam Amtsverleihung ohne Gutsverleihung vor, so muſste — da doch die Kommendation stattfand — das Amt selbst als Beneficium erscheinen; verband sich Beides, wie zumeist, so schien das Beneficium die Hauptsache, als das durch die Kommendation Erlangte; das Amt nunmehr als die vom Kommendierten übernommene Pflicht, als das vassaticum, als die Bedingung; die Begriffe: königlicher Beamter und königlicher (Beneficiar-) Vassall verschmolzen.

Diese äuſserlichen Umständen entspringende Veramtlichung des Seniorats von oben her, d. h. durch Übergang des Amtes in die Vassallität — damit der beamtenden Gewalt, und auch der obersten, der königlichen, in den Seniorat — trifft mit der aus dem Wesen des Verhältnisses herrührenden, dem Übergange des Seniorates in das Amt, zusammen. Das Produkt dieser letzten Verschmelzungsepoche ist der Feudalstaat.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

NOV 24 1916
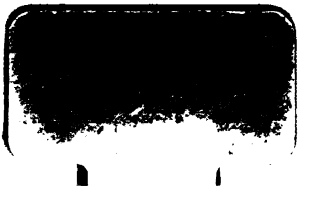
form 410